

Deutsches Institut für Bankwirtschaft Schriftenreihe

Band 5

Liquiditätsrisikomanagement in Kreditinstituten vor dem Hintergrund sich ändernder bankaufsichtsrechtlicher Anforderungen

von

Andria Wachs

herausgegeben von Henrik Schütt

Abstract der Arbeit

Die vorliegende Arbeit beinhaltet eine ausführliche und klar strukturierte Übersicht über den aktuellen Stand des Liquiditätsrisikomanagements in Kreditinstituten unter Beachtung internationaler und nationaler aufsichtsrechtlicher Bestimmung oder Bestrebungen. In einer Gegenüberstellung vermeintlicher Schwachstellen im Liquiditätsrisikomanagement und der jeweils zurechenbaren rechtlichen Anpassungsbestrebungen wird eine anschauliche Momentaufnahme zum Stand des Liquiditätsrisikomanagements im Jahr 2010 gegeben.

Zitation:

Wachs, Andria (2010):

Liquiditätsrisikomanagement in Kreditinstituten vor dem Hintergrund
sich ändernder bankaufsichtsrechtlicher Anforderungen

In: Deutsches Institut für Bankwirtschaft – Schriftenreihe, Band 5 (11/2010)

ISSN 1869-635X erhältlich unter:

<http://www.deutsches-institut-bankwirtschaft.de/schriftenreihe.html>

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
Abkürzungsverzeichnis	IV
1 Einleitung	1
2 Grundlegendes zum Liquiditätsrisiko und dessen Steuerung in Kreditinstituten	2
2.1 Einordnung des Liquiditätsrisikos in Banken	2
2.2 Originäre und derivative Liquiditätsrisiken	4
2.3 Zielsetzung und Aufgaben des Liquiditätsrisikomanagements	6
2.4 Die besondere Bedeutung des Liquiditätsrisikos für Banken	7
2.4.1 Exogene Einflussfaktoren	8
2.4.2 Endogene Einflussfaktoren	9
2.4.3 Arten von Zahlungsströmen im Bankgeschäft	10
3 Aufsichtsrechtliche Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement	11
3.1 Internationales Aufsichtsrecht	12
3.2 Nationales Aufsichtsrecht	15
3.2.1 Qualitative Auflagen der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)	15
3.2.2 Quantitative Auflagen der Liquiditätsverordnung	18
4 Praktische Ausgestaltung des Liquiditätsrisikomanagements deutscher Kreditinstitute	23
4.1 Bankinterne Risikomess- und -steuerungsverfahren	23
4.1.1 Gap-Analyse	23
4.1.2 Stochastische Modellkonzepte	25
4.2 Liquiditätsrisiko-Stresstests	25
4.3 Liquiditätsnotfallpläne	26

5.	Herausforderungen für das Management von Liquiditätsrisiken	27
5.1	Entwicklungen der letzten Jahre auf den internationalen Finanzmärkten	27
5.2	Finanzmarktkrise 2007-2009	29
5.3	Erste Lehren aus der Finanzmarktkrise für das Liquiditätsrisiko-Management	31
6	Reaktionen der Bankenaufsicht: Aktuelle Entwicklungen in der Liquiditätsregulierung	33
6.1	Internationales Aufsichtsrecht	33
6.2	Nationales Aufsichtsrecht	40
7	Kritische Würdigung der aufsichtsrechtlichen Neuerungen im Liquiditätsrisikomanagement	43
8	Fazit	51
	Literaturverzeichnis	53
	Internetverzeichnis	55
	Anhang	61

Abkürzungsverzeichnis

ABS	- Asset Backed Securities
ABCP(s)	- Asset Backed Commercial Paper(s)
ASF	- Available Stable Funding
AT	- Allgemeiner Teil
BaFin	- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BCBS	- Basel Committee on Banking Supervision
BIP	- Bruttoinlandsprodukt
BIZ	- Bank für Internationalen Zahlungsausgleich
BTR	- Besonderer Teil Recht
CEBS	- Committee of European Banking Supervisors
CRD	- Capital Requirement Directive
EU	- Europäische Union
GDP	- Gross Domestic Product
GS	- Grundsatz
ICAAP	- Internal Capital Adequacy Assessment Process
KWG	- Kreditwesengesetz
LaR	- Liquidity at Risk
LCR	- Liquidity Coverage Ratio
LiqV	- Liquiditätsverordnung
LVaR	- Liquidity Value at Risk
MaRisk	- Mindestanforderungen an das Risikomanagement
NSFR	- Net Stable Funding Ratio
QIS	- Quantitative Impact Study
RSF	- Required Stable Funding
SPV	- Special Purpose Vehicle
SREP	- Supervisory Review and Evaluation Process
Tz.	- Textziffer
USA	- United States of America

1 Einleitung

„Das Liquiditätsrisikomanagement wurde durch die aktuelle Finanzmarktkrise wie Dornröschen aus seinem 100-jährigen Schlaf erweckt.“¹

Derzeit findet fast ausnahmslos eine Neupriorisierung der Bankenressourcen zugunsten des Liquiditätsrisikos in den Kreditinstituten statt. Das Liquiditätsrisiko ist lange Zeit von den Banken und der Bankenaufsicht aufgrund der Tatsache vernachlässigt worden, dass Liquidität kostengünstig, unabhängig von der Bonität und der Besicherung, in nahezu unbegrenztem Umfang zur Verfügung stand. Mehrere Ursachen rücken das Liquiditätsrisiko als eines der Kernrisiken der Institute zunehmend in den Mittelpunkt des Interesses. Hierbei sind methodische Fortschritte, die eine genauere Quantifizierung und effizientere Steuerung des Liquiditätsrisikos ermöglichen sowie die Entwicklungen auf den internationalen Finanzmärkten seit der Jahrtausendwende zu nennen. Als ausschlaggebende Ursache ist jedoch der durch die Finanzmarktkrise hervorbrachte Vertrauensverlust zu sehen, der viele Banken weltweit vor große Probleme der Liquiditätsbeschaffung stellte.² Im Jahr 2008 wurde das Thema Liquidität von den Banken und Aufsichtsbehörden zum Top-Thema gewählt.³ Die Bedeutungszunahme spiegelt sich auch in zahlreichen Initiativen zur Verbesserung des Liquiditätsrisikomanagements in Instituten seitens der Bankenaufsicht und der Kreditwirtschaft wider. Aufgrund dessen ist es verwunderlich, dass das Liquiditätsrisikomanagement bei Konferenzen und Fachvorträgen dennoch weit weniger Aufmerksamkeit erhält als die Eigenmittelausstattung der Institute.⁴

Wie zeigt sich das Liquiditätsrisiko in Banken und welche Aufgaben hat das Liquiditätsrisikomanagement zu erfüllen? Welche aufsichtsrechtlichen Anforderungen sind dabei zu berücksichtigen und wie haben die deutschen Institute ihr Liquiditätsrisikomanagement ausgestaltet? In dieser Arbeit wird Grundlegendes zum Liquiditätsrisiko und dessen Steuerung in Banken vorgestellt. Des Weiteren wird das bestehende internationale sowie nationale Aufsichtsrecht zum Liquiditätsrisikomanagement dargelegt und ein Einblick in die Praxis des

¹ Seifert, Markus (2009), S. 1 (siehe Internetverzeichnis).

² Vgl. Bartetzky, Peter u.a. (Hrsg.) (2008), Vorwort Seite IX.

³ Bei der Umfrage des Centre for the Study of Financial Innovation (CSFI), an der Vertreter von Banken, Aufsichtsbehörden und Beobachter der Finanzbranche aus 38 Ländern teilnahmen, wurde das Thema Liquidität im Jahr 2008 zum Top-Thema bzw. zum „Top Banana Skin“ gewählt. Vgl. Deloitte (2009), S. 3 (siehe Internetverzeichnis).

⁴ So kam das Liquiditätsrisikomanagement bei der 4. Konferenz des International Bankers Forums mit der Thematik „Die Praxis der Bankenaufsicht in Europa im Vergleich; Aktuelle Entwicklungen in EU und Deutschland“ am 17. Juni 2010 in Berlin nur am Rande der Podiumsdiskussion zur Sprache.

Liquiditätsrisikomanagements deutscher Banken gegeben. Welche genauen Ursachen gibt es für die wachsende Bedeutung des Liquiditätsrisikos und wie reagiert die Bankenaufsicht auf die veränderten Bedingungen? Der Schwerpunkt der Arbeit liegt in der Untersuchung, welchen Herausforderungen sich das Management von Liquiditätsrisiken im letzten Jahrzehnt und insbesondere während der Finanzmarktkrise stellen musste und wie die internationale sowie nationale Bankenaufsicht auf die offenbarten Schwachstellen im Liquiditätsrisikomanagement der Institute reagieren. Außerdem werden die aufsichtsrechtlichen Neuerungen in der Liquiditätsregulierung kritisch ins Visier genommen und aufgezeigt, inwieweit die neuen Anforderungen die aufgezeigten Defizite aufgreifen.

Ziel dieser Arbeit ist es, das Liquiditätsrisikomanagement in Kreditinstituten im Hinblick auf internationale und nationale bankaufsichtsrechtliche Anforderungen darzulegen und aufzuzeigen, welchen Einfluss hierbei die Entwicklungen auf den Finanzmärkten haben.

2 Grundlegendes zum Liquiditätsrisiko und dessen Steuerung in Kreditinstituten

2.1 Einordnung des Liquiditätsrisikos in Banken

Im Bankbetrieb wird das Liquiditätsrisiko aus zwei verschiedenen Sichtweisen betrachtet. Für das Liquiditätsrisikomanagement sind dabei das objekt- und das subjekt- bzw. bankbezogene Liquiditätsrisiko gleichermaßen relevant und bedürfen einer Integration. Das **objektbezogene Liquiditätsrisiko**, das die Liquidität von Produkten und Märkten betrifft, spezifiziert das Risiko, dass eine Bank Positionen nicht oder nur unter Inkaufnahme signifikanter Abschläge am Markt liquidieren kann.⁵ Es lässt sich durch zwei Faktoren beschreiben: Die Marktgängigkeit der Position und den Zustand des Marktumfeldes.⁶ Das **subjekt- bzw. bankbezogene Liquiditätsrisiko** bezeichnet die Gefahr, dass die Bank nicht fähig ist, alle fälligen Zahlungsverpflichtungen termingerecht, vollständig und zu jeder Zeit erfüllen zu können.⁷ Es stellt Zahlungsmittelzuflüsse und Zahlungsverpflichtungen, die der Bank erwachsen, gegenüber, sodass sich bankbezogene Liquidität in eine Gleichgewichtsbedingung fassen lässt:

⁵ Vgl. Pohl, Michael (2008), S. 8.

⁶ Vgl. ebenda, S. 9.

⁷ Vgl. Albert, Anja (2010), S. 89.

$$\text{Zahlungsmittel-} + \text{Liquidations-} + \text{Refinanzierungs-} \geq (\text{Netto-}) \text{Zahlungsmittelbedarf}$$
$$\text{bestand} \qquad \qquad \text{erlöse} \qquad \qquad \text{zuflüsse}$$

Abbildung 1: Gleichgewichtsbedingung der bankbezogenen Liquidität
Quelle: In Anlehnung an: Pohl, Michael (2008), S. 10.

Nach dem Postulat der Liquidität, welches sich in der Gleichgewichtsbedingung manifestiert, muss der Zahlungsmittelbestand zuzüglich realisierbarer Liquidationserlöse aus dem Verkauf von Aktiva und möglicher Refinanzierungszuflüsse den (Netto-) Zahlungsmittelbedarf mindestens ausgleichen.⁸ Das Liquiditätsrisiko bezeichnet damit die Gefahr, dass gegenwärtige und künftige Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllt werden können, weil die Nettomittelabflüsse nicht ordnungsgemäß gedeckt sind (= „Verletzung des finanziellen Gleichgewichts“⁹).¹⁰ Das objektbezogene Liquiditätsrisiko stellt über die Fähigkeit, Aktiva zu realisieren somit einen Teilaspekt des bankbezogenen Liquiditätsrisikos dar und bedarf einer vergleichbaren Aufmerksamkeit und sachdienlichen Integration.¹¹

Es ist unerlässlich, die Liquiditätssituation und das Management des Liquiditätsrisikos in die Ziele einer Bank zu integrieren. Das Hauptziel jeder gewinnorientierten Bank ist es, eine angemessene Rentabilität des eingesetzten Kapitals zu erreichen. Dabei sind jedoch ebenfalls die Ziele Liquidität (im Sinne einer jederzeitigen Zahlungsfähigkeit) und Sicherheit als streng einzuhaltende Nebenbedingungen zu beachten.¹² Eine Bank sieht sich folglich durch Wahrnehmung ihrer Geschäftstätigkeit einer Art **Zieldreieck** mit den drei Eckpunkten Rentabilität, Liquidität und Sicherheit ausgesetzt (siehe Abbildung 2 „Bankbetriebliches Zieldreieck“). Dabei besteht ein Zielkonflikt zwischen dem Liquiditäts- und Rentabilitätsziel einer Bank. Eine hohe Liquiditätsreserve geht zu Lasten der Rentabilität, da durch das Halten von liquiden Mitteln in der Regel nur niedrige Erträge erzielt werden können.¹³ Zwischen dem Ziel der Rentabilität und jenem der Sicherheit besteht ebenfalls ein Spannungsverhältnis, da ein abnehmendes Risiko zu Lasten der Rentabilität geht. Eine Polarität zwischen Liquidität und Sicherheit lässt sich nicht feststellen.¹⁴ Dem vorgestellten Zieldreieck folgend hat das Liquiditätsrisikomanagement immer auch unter Ertragsgesichtspunkten zu erfolgen.¹⁵

⁸ Vgl. Pohl, Michael (2008), S. 10.

⁹ Wolke, Thomas (2007), S. 180.

¹⁰ Vgl. Albert, Anja (2010), S. 90.

¹¹ Vgl. Pohl, Michael (2008), S. 10.

¹² Vgl. Stuchly, Oliver (2009), S. 13.

¹³ Vgl. Stankova, Desislava (2008), S. 13.

¹⁴ Vgl. Pohl, Michael (2003), S. 3 f.

¹⁵ Vgl. Zeranski, Stefan (2010), S. 234.

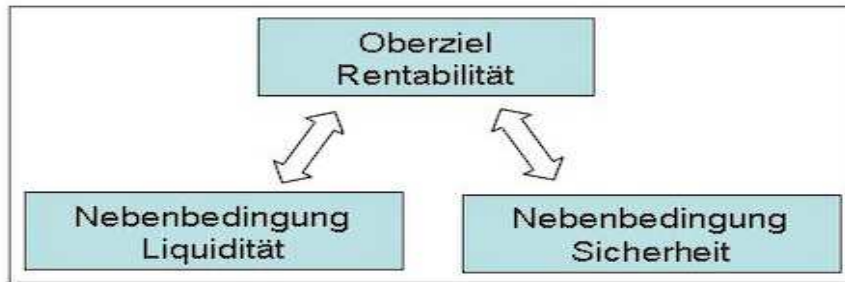


Abbildung 2: Bankbetriebliches Zieldreieck
Quelle: Eigene Darstellung.

2.2 Originäre und derivative Liquiditätsrisiken

Neben der Trennung von objekt- und bankbezogenem Liquiditätsrisiko gibt es noch eine weitere Differenzierung in der Liquiditätsrisikobetrachtung. Dabei wird zwischen originären und derivativen, d.h. abgeleiteten Liquiditätsrisiken unterschieden. Die **originären Liquiditätsrisiken** werden klassischerweise in die drei Einzelaspekte Terminrisiko, Abrufisiko sowie Liquiditätsanspannungsrisiko aufgeschlüsselt.¹⁶

Das aktivische **Terminrisiko** besteht in der Gefahr, dass sich die vereinbarte Kapitalbindungsdauer bei Aktivgeschäften unplanmäßig verlängert. Ursache können sowohl Markthemmnisse als auch nicht fristgerechte Zins- und / oder Tilgungszahlungen der Gegenparteien sein.¹⁷ Das passivische Terminrisiko beinhaltet das Risiko, dass sich die vereinbarte Kapitalbindungsdauer bei Einlagen unplanmäßig verkürzt, weil über diese vorfällig verfügt wird und die Bank ein solches Vorgehen aus Reputationsgründen zulässt.¹⁸ Das **Abrufisiko** bezeichnet die Gefahr, dass Kreditzusagen vertragskonform aber unerwartet in Anspruch genommen werden sowie das Risiko, dass es zu unvorhersehbaren hohen Einlagenabzügen kommt. Es ist wie das Terminrisiko ein Gegenparteirisiko (d.h. beeinflusst durch das Verhalten der Kunden) und stellt ein aktivisches und passivisches Liquiditätsrisiko dar, da es beide Seiten der Bilanz betreffen kann.¹⁹ Das **Liquiditätsanspannungsrisiko** kann als eine Kombination von objektbezogenem Risiko und Refinanzierungsrisiko verstanden werden. Es umfasst die Gefahr, dass aufgrund mangelnder Marktliquidität die Veräußerung von Vermögenswerten nicht oder nur mit erheblichen Abschlägen möglich ist und dass Anschlussfinanzierungen nicht oder nur zu schlechteren Konditionen eingegangen werden können.²⁰

¹⁶ Vgl. Pohl, Michael (2008), S. 12.

¹⁷ Vgl. Stuchly, Oliver (2009), S. 38.

¹⁸ Vgl. Zeranski, Stefan (2010), S. 228.

¹⁹ Vgl. Ramke, Thomas (2008), S. 254.

²⁰ Vgl. Pohl, Michael (2008), S. 13.

Originäre Liquiditätsrisiken können als derivative Erfolgsrisiken die Rentabilität des Instituts beeinflussen. Genauso können originäre Erfolgsrisiken als **derivative Liquiditätsrisiken** in Erscheinung treten.²¹ Das derivative Liquiditätsrisiko ist als separates Risiko zu betrachten, das aus dem Eintritt eines originären Risikos (Kreditrisiko, Marktpreisrisiko, operationelles Risiko) resultieren kann, aber nicht zwangsläufig muss.²² Der Einfluss schlagend gewordener Erfolgsrisiken auf das Liquiditätsrisiko der Bank wird z.B. durch den Ausfall eines Kreditnehmers und die folglich ausbleibenden Zahlungen verdeutlicht. Ebenso haben unerwartete Änderungen in den Zahlungsströmen durch Zins- oder Wechselkursänderungen Einfluss auf die Liquiditätssituation der Bank. Das operationelle Risiko kann unter Umständen ebenfalls erhebliche liquiditätsmäßige Konsequenzen verursachen.²³

Einen Überblick der Zusammenhänge zwischen originären Erfolgsrisiken und derivativen Liquiditätsrisiken sowie originären Liquiditätsrisiken und derivativen Erfolgsrisiken gibt die folgende Abbildung.

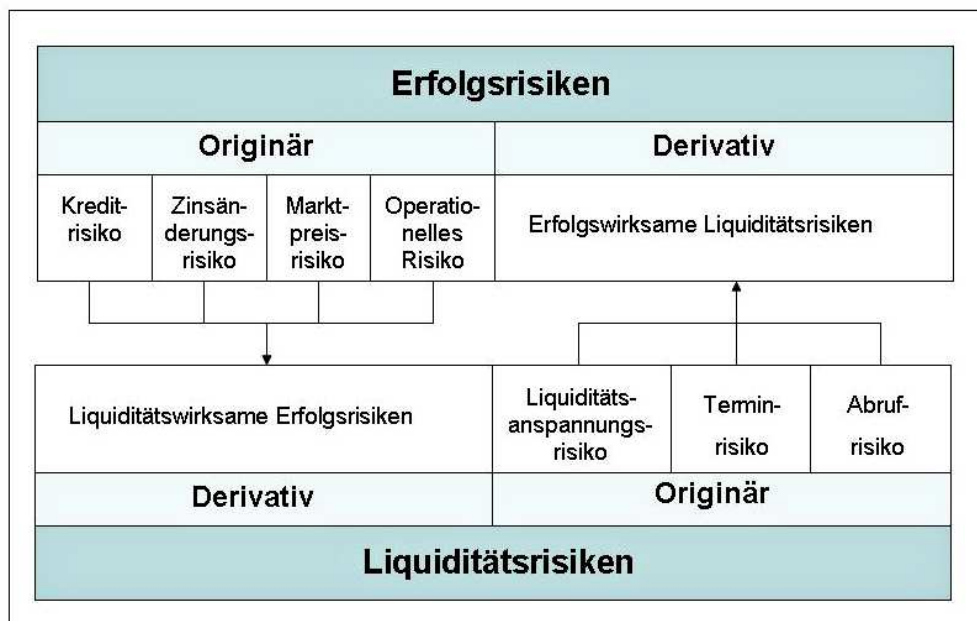


Abbildung 3: Wechselbeziehung originärer und derivativer Liquiditäts- und Erfolgsrisiken
Quelle: In Anlehnung an: Pohl, Michael (2008), S. 14.

Festzuhalten ist, dass die Verzahnung des Liquiditätsrisikos mit anderen Risikoarten es notwendig werden lässt, den Liquiditätsrisiken innerhalb der Gesamtbankrisikobetrachtung und Gesamtbanksteuerung ein besonderes Augenmerk zu schenken.²⁴

²¹ Vgl. Zeranski, Stefan (2010), S. 228.

²² Vgl. Pohl, Michael (2008), S. 13 f.

²³ Vgl. Pohl, Michael (2003), S. 6.

²⁴ Vgl. Pohl, Michael (2008), S. 15.

2.3 Zielsetzung und Aufgaben des Liquiditätsrisikomanagements

Zielsetzung eines ertragsorientierten Liquiditätsrisikomanagements ist, die **Minimierung der Liquiditätskosten** unter der **Nebenbedingung die jederzeitige Zahlungsfähigkeit** der Bank sicherzustellen.²⁵ Hierzu ist es erforderlich Zahlungsströme zu identifizieren, diese in Laufzeitbändern zusammen zu fassen und daraus den Risikogehalt zu ermitteln, um anschließend eine auf die konkrete Situation angemessene Risikosteuerung vorzunehmen, damit die Nettomittelabflüsse der Bank wirtschaftlich gedeckt sind.²⁶

Eine risikoadäquate Steuerung von Liquiditätsrisiken ist nur möglich, wenn diese zuvor korrekt identifiziert und quantifiziert wurden. Die Schwierigkeit bei der Quantifizierung ist, dass einige Zahlungsströme nicht nur nach ihren vertraglichen Fälligkeiten, sondern insbesondere auch nach ökonomischen Gesichtspunkten zu quantifizieren sind. Für Liquiditätsrisiken erweist sich daher der Aufbau eines Risikomanagement-Regelkreises als zweckmäßig. Dieser setzt sich aus den vier elementaren Stufen Identifikation, Quantifizierung, Steuerung und Kontrolle zusammen. Der Regelkreis kann auf der Ebene des langfristig orientierten, strukturellen Liquiditätsrisikomanagements oder des kurzfristig orientierten, dispositiven Liquiditätsrisikomanagements durchlaufen werden.²⁷

Das **strukturelle Liquiditätsrisikomanagement** hat die Steuerung der Bilanzstruktur zum Gegenstand und umfasst eine gezielte Refinanzierungs- und Anlagepolitik. Im Mittelpunkt steht dabei der Versuch, Geldverwendungs- und Geldversorgungsprozesse im bilanziellen und außerbilanziellen Bankgeschäft weitestgehend zu synchronisieren und damit Laufzeitkongruenzen herzustellen. Dabei ist jedoch eine kontrollierte Inkongruenz von Aktiv- und Passivfristen sowie -losgrößen eine typische und volkswirtschaftlich wichtige Funktion von Kreditinstituten.²⁸ Ziel des Liquiditätsrisikomanagements ist keineswegs immer eine vollständige liquiditätsfristenkongruente Refinanzierung oder sogar ein Überhang an Passivmitteln, sondern die Herstellung einer unter Ertrags- und Risikoaspekten optimalen Liquiditätsrisikoposition.²⁹ Außerdem ist es Aufgabe der strukturellen Liquiditätssteuerung dafür zu sorgen, dass die Passivseite hinsichtlich Refinanzierungsprodukten und -partnern, Laufzeiten, Märkten sowie Währungen angemessen diversifiziert ist.³⁰ Das strukturelle Liquiditäts-

²⁵ Vgl. Zeranski, Stefan (2010), S. 234.

²⁶ Vgl. Höhler, Marianne / Schneider, Michael (2010), S. 424.

²⁷ Vgl. Ramke, Thomas (2008), S. 256.

²⁸ Vgl. Zeranski, Stefan (2010), S. 215 f.

²⁹ Vgl. Bartetzky, Peter (2008), S. 20 f.

³⁰ Vgl. Ramke, Thomas (2008), S. 257.

risikomanagement steuert die Liquiditätsstrukturen so, dass unter Berücksichtigung der Kunden- und Eigengeschäftsplanung sowie der Refinanzierungsmöglichkeiten jederzeit eine angemessene Liquiditätsreserve für die Deckung der Nettomittelabflüsse eines Institutes sichergestellt ist.³¹ Damit schafft die strukturelle Liquiditätssteuerung die Voraussetzungen für das dispositive Liquiditätsrisikomanagement.³²

Während das strukturelle Liquiditätsrisikomanagement die Bedingungen für ein langfristig ausgerichtetes, finanzielles Gleichgewicht formuliert, zielt die **dispositive Liquiditätssteuerung** auf die Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit ab und befasst sich mit den konkreten Zahlungsmittelbewegungen.³³ Mit Hilfe von Liquiditätsplänen gilt es dabei sicherzustellen, dass die kumulierten Zahlungsmittelausgänge durch den Zahlungsmittelanfangsbestand sowie die kumulierten Zahlungsmitteleingänge geschäftstäglich gedeckt sind.³⁴ Die Europäische Zentralbank bezeichnet die dispositive Liquidität von Banken im Rahmen der bankbetrieblichen Liquiditätssteuerung als „day-to-day operational liquidity“.³⁵

2.4 Die besondere Bedeutung des Liquiditätsrisikos für Banken

Der Liquidität von Banken fällt, gegenüber jener von anderen Unternehmen, eine besondere Bedeutung zu. Während die Insolvenzordnung von Unternehmen allgemein die jederzeitige Zahlungsfähigkeit fordert, begründet §11 Kreditwesengesetz (KWG) in der jederzeitigen Zahlungsbereitschaft ein erhöhtes Anspruchsniveau für die von einer Bank zu deckenden Zahlungsverpflichtungen.³⁶ Die hohe Bewandnis von Liquiditätsrisiken für Banken lässt sich primär in zwei Arten von Faktoren spalten. Einerseits bestehen exogene Einflussfaktoren, die aus der besonderen Stellung von Banken innerhalb der Volkswirtschaft resultieren. Auf der anderen Seite sind endogene Ursachen zu betrachten, die sich direkt aus der spezifischen Ausgestaltung bankbetrieblicher Leistungserstellung ergeben.³⁷

³¹ Vgl. Geiersbach, Karsten (2010), S. 514.

³² Vgl. Zeranski, Stefan (2010), S. 215.

³³ Vgl. Ramke, Thomas (2008), S. 257.

³⁴ Vgl. Höhler, Marianne / Schneider, Michael (2010), S. 424.

³⁵ Vgl. Zeranski, Stefan (2010), S. 216.

³⁶ Vgl. ebenda, S. 208.

³⁷ Vgl. Pohl, Michael (2008), S. 30.

2.4.1 Exogene Einflussfaktoren

Die exogenen Einflussfaktoren resultieren vorrangig daraus, dass Banken Zahlungsbegehren jederzeit und uneingeschränkt erfüllen müssen. Das beinhaltet, dass sie nicht nur Zahlungen zu leisten haben, die sich aus dem vertraglichen Ablauf bestehender oder der Entstehung neuer Geschäfte ergeben. Vielmehr haben Banken auch liquide Mittel vorzuhalten, um Auszahlungswünschen nachgehen zu können, zu deren Erfüllung sie vertraglich nicht verpflichtet sind.³⁸ Sollte eine Bank Auszahlungswünschen nicht uneingeschränkt nachgehen können oder werden Zahlungstermine auch nur geringfügig überschritten, droht der Bank ein Reputations- und Vertrauensverlust. Dieser resultiert meist unweigerlich in einer Abhebungswelle der Anleger, einem sogenannten „Bank Run“.³⁹ Im Extremfall kann sich ein „Bank Run“ eines einzelnen Instituts zu einer Krise für das gesamte Bankensystem ausweiten. Grund hierfür sind die engen Verflechtungen der Banken durch Zahlungssysteme und über den Geld- und Kapitalmarkt sowie Informationseffekte, die allein durch die Erwartung von Dominoeffekten seitens der Anleger zu hohen Mittelabflüssen auch bei zahlreichen anderen Instituten führen können. In diesem Zusammenhang wird auch von einem systemischen Risiko gesprochen.⁴⁰

Für das Eintreten eines „Bank Runs“ kann festgestellt werden, dass es in der Regel noch nicht zu Zahlungsstockungen gekommen sein muss, sondern dass bereits Gerüchte über einen möglichen Liquiditätsengpass genügen, damit die Bank schließlich im Sinne einer Self Fulfilling Prophecy Liquiditätsprobleme erfährt.⁴¹ Folglich haben Banken intensiv darauf zu achten, dass sie ihre Bonität anhand einer adäquaten Öffentlichkeitsarbeit dem Markt glaubwürdig signalisieren, um einem Vertrauensverlust entgegenzuwirken.⁴² Zusätzlich sind die in vielen Ländern vorhandenen Einlagensicherungssysteme eine Unterstützung bei der Vermeidung eines „Bank Runs“. In Deutschland existieren gesetzliche und freiwillige Einrichtungen, die bei drohenden oder bestehenden finanziellen Schwierigkeiten von Banken im Interesse der Gläubiger Hilfe leisten. Damit vermindern sie Beeinträchtigungen im Vertrauensverhältnis zwischen Einlegern und Instituten sowie die Gefahr eines durch eine Vertrauenskrise ausgelösten Einlagenabzugs.⁴³ Im Zuge der aktuellen Finanzmarktkrise schienen die bestehenden Sicherungssysteme jedoch als nicht ausreichend, um die besorgte Bevölkerung

³⁸ Vgl. Pohl, Michael (2003), S. 7.

³⁹ Vgl. Zeranski, Stefan (2010), S. 209.

⁴⁰ Vgl. Pohl, Michael (2003), S. 7.

⁴¹ Vgl. Pohl, Michael (2008), S. 31.

⁴² Vgl. Zeranski, Stefan (2010), S. 209.

⁴³ Vgl. Stankova, Desislava (2008), S. 8.

zu beruhigen. Viele Sparer hatten Angst vor dem Verlust ihrer Ersparnisse, nachdem mehrere Banken Staatshilfen zur Stärkung ihrer Eigenkapitalbasis in Anspruch genommen hatten. Um zu verhindern, dass die Sparer ihre Einlagen von den Banken abziehen und dadurch das System weiter destabilisieren, gab der deutsche Staat erstmals am 5. Oktober 2008 eine Garantie für alle Bankeinlagen⁴⁴ privater Sparer in Deutschland in einem Umfang von 1.200 Milliarden Euro ab.⁴⁵ Außerdem wurde zum 30. Juni 2009 die gesetzliche Einlagensicherung von vorher 20.000 Euro auf 50.000 Euro angehoben. In einem weiteren Schritt soll die Sicherungsgrenze ab 31. Dezember 2010 auf 100.000 Euro ansteigen.⁴⁶ Über die bestehenden Einlagensicherungssysteme hinaus greifen die nationalen Zentralbanken bei systemweiten Liquiditätsengpässen oder zur Abwehr solcher Engpässe in aller Regel als „Lender of Last Resort“ durch Erhöhung des Liquiditätsangebots gegen Stellung zentralbankfähiger Sicherheiten stabilisierend ein.⁴⁷ Diese liquiditätssichernden Maßnahmen der Notenbanken zur Verhinderung bzw. Bekämpfung systemischer Risiken können den positiven Nebeneffekt haben, zur Beruhigung der Sparer beizutragen. Ein solches unterstützendes Eingreifen der Zentralbanken ist auch im Rahmen der Finanzmarktkrise zu beobachten gewesen.⁴⁸

Sofern sich die Anleger dieser Absicherungsmechanismen bewusst sind und diese auch unmittelbar greifen, kann aus ihnen eine deutliche Reduktion des Liquiditätsrisikos für Banken hervorgehen.⁴⁹

2.4.2 Endogene Einflussfaktoren

Hinsichtlich der endogenen Ursachen gibt es eine Vielzahl bankspezifischer Besonderheiten. So erwachsen Zahlungsverpflichtungen für Banken sowohl aus dem Aktiv- als auch aus dem Passivgeschäft.⁵⁰ Außerdem liegen Ein- und Auszahlungen bei Instituten weitgehend im Autonomiebereich der Kunden. Aufgrund dieser Fremdbestimmtheit der Zahlungen bleibt bei Banken größtenteils unbekannt, wann und in welchem Umfang zukünftige Ein- und Auszahlungen anstehen. Die bankbetriebliche Liquiditätssteuerung ist dadurch deutlich schwieriger als die von Nichtbanken.⁵¹ Ein weiterer entscheidender Faktor ist der hohe Fremdkapitalan-

⁴⁴ Die Garantie der Bundesregierung erstreckt sich auf Sicht-, Spar- und Termineinlagen privater Einleger.

⁴⁵ Vgl. WELT ONLINE (2008), Hauptframe (siehe Internetverzeichnis).

⁴⁶ Vgl. Bundesministerium der Finanzen (2010), Abschnitt „Gesetzliche Einlagensicherung“ (siehe Internetverzeichnis).

⁴⁷ Vgl. Pohl, Michael (2008), S. 32.

⁴⁸ Vgl. Europäische Zentralbank (2009), Abschnitt IV „The ECB’s response to the financial crisis“ (siehe Internetverzeichnis).

⁴⁹ Vgl. Pohl, Michael (2008), S. 33.

⁵⁰ Vgl. Stuchly, Oliver (2009), S. 20.

⁵¹ Vgl. Zeranski, Stefan (2010), S. 210.

teil im Bankensektor, welcher regelmäßige Zahlungsverpflichtungen und damit eine deutliche Liquiditätsbelastung mit sich bringt.⁵² Schließlich kann das Betreiben von Fristentransformation, selbst bei genauer Kenntnis der Zahlungsein- und -ausgänge, zu Anspannungen im Liquiditätsgefüge führen.⁵³ Fristentransformation ist die Grundlage der Geschäftstätigkeit der Banken und eine volkswirtschaftlich wichtige Funktion der Institute. Indem Banken mit formal kurzfristig überlassenen Einlagen längerfristige Kredite gewähren, führen sie gezielt Fristeninkongruenzen herbei.⁵⁴

Neben diesen risikoe erhöhenden Faktoren sind jedoch der direkte Zugang zum Geld- und Kapitalmarkt sowie die Möglichkeit des Liquiditätsausgleiches über die Zentralbank oder den Interbankenmarkt Wege zur Reduzierung des Liquiditätsrisikos, die sich anderen Branchen nicht oder nur eingeschränkt bieten.⁵⁵

2.4.3 Arten von Zahlungsströmen im Bankgeschäft

Für das Liquiditätsrisikomanagement ist die möglichst genaue Prognose der Zahlungsströme, also der Liquiditätszu- und -abflüsse einer Bank, unabdingbar. Dabei ist zu beachten, dass der genaue Zeitpunkt und Betrag nur für einen Teil der Zahlungsströme fest fixiert ist. Ein bedeutender Teil ist vom Institut nicht unmittelbar zu beeinflussen und hängt stark vom Kundenverhalten ab.⁵⁶

Wie die folgende Abbildung zeigt lassen sich Zahlungsströme auf Basis der beiden Faktoren Betrag und Zeitpunkt in vier Kategorien einteilen.

		Zeitpunkt	
		bekannt	unbekannt
Betrag	bekannt	Kategorie I	Kategorie III
	unbekannt	Kategorie II	Kategorie IV

Abbildung 4: Zeit-Betrags-Matrix der Zahlungsströme
Quelle: In Anlehnung an: Pohl, Michael (2003), S. 9.

Zahlungsströme der Kategorie I, bei denen sowohl Betrag als auch Zeitpunkt bekannt sind, werden als **deterministische Zahlungsströme** bezeichnet. Zins- und Tilgungszahlungen aus Krediten und festverzinslichen Wertpapieren sowie Fälligkeiten von Kundentermingeldern

⁵² Vgl. Pohl, Michael (2003), S. 8.

⁵³ Vgl. ebenda.

⁵⁴ Vgl. Börner, Christoph J. (2000), S. 161.

⁵⁵ Vgl. Pohl, Michael (2008), S. 33.

⁵⁶ Vgl. Ramke, Thomas (2008), S. 258.

sind hierbei beispielhaft zu nennen.⁵⁷ Zahlungsströme der Kategorie II, III und IV werden als **stochastisch** bezeichnet. Die unbekannte(n) Determinante(n) ist (sind) durch entsprechende Modellierung bestimmter Annahmen möglichst genau zu prognostizieren. Hierbei könnte der Zeitpunkt durch eine geeignete Wahrscheinlichkeitsverteilung simuliert und der Betrag durch ein Value-at-Risk-Modell geschätzt werden.⁵⁸ Unter Kategorie II befinden sich Zahlungsströme wie Variation-Margins bei Derivaten, Europäische Optionen, Zinszahlungen aus Floatern oder Dividendenzahlungen aus Aktien, bei denen der Auszahlungsbetrag im Voraus ungewiss, der Auszahlungszeitpunkt jedoch fix ist. Im Rahmen der Zahlungsströme der Kategorie III lassen sich z.B. ausgestellte Reiseschecks anführen, bei denen zwar der Betrag, aber nicht der Zeitpunkt der Rückzahlung bekannt ist. Zu Kategorie IV zählen schließlich die Zahlungsströme, deren Unsicherheit am größten ist. Bei ihnen ist sowohl der Betrag als auch der Zeitpunkt ungewiss. Es kann sich dabei beispielsweise um Kontokorrentkredite, Sicht- und Spareinlagen, amerikanische Optionen oder auch um das liquiditätswirksame Neugeschäft handeln.⁵⁹

3 Aufsichtsrechtliche Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement

Während das institutsspezifische Liquiditätsrisikomanagement neben der Sicherstellung der Solvenz auch ertragsorientierte Überlegungen zu berücksichtigen hat, ist das primäre Ziel bankaufsichtsrechtlicher Liquiditätsnormen die Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsbereitschaft der einzelnen Institute und damit der Gläubiger- und Systemschutz.⁶⁰ Die aufsichtsrechtlichen Normen können in quantitative und qualitative Normen unterschieden werden. **Quantitative Normen** sind formale Regelungen in Form von Kennziffern, die als eingehalten gelten, wenn die Kennziffer eine bestimmte vorgegebene Größe erreicht. **Qualitative Regelungen** geben einen Rahmen für Ansätze, Methoden und Verfahren vor, der individuell und risikoadäquat von jedem Institut auszugestalten ist. Dadurch können die individuellen Verhältnisse der Institute, insbesondere Größe sowie Art, Umfang und Risikogehalt der betriebenen Geschäfte berücksichtigt werden.⁶¹

⁵⁷ Vgl. Höhler, Marianne / Schneider, Michael (2010), S. 425.

⁵⁸ Vgl. Röder, Klaus u.a. (2009), S. 12 (siehe Internetverzeichnis).

⁵⁹ Vgl. Pohl, Michael (2003), S. 9 f.

⁶⁰ Vgl. Pohl, Michael (2008), S. 66.

⁶¹ Vgl. Albert, Anja (2010), S. 94.

3.1 Internationales Aufsichtsrecht

Bereits im Jahr 2000 hat sich der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht⁶² intensiv mit dem Thema Liquidität befasst und veröffentlichte die „**Sound Practices for Managing Liquidity in Banking Organisations**“. Dieses „best practice paper“ ist im Wesentlichen auf international tätige Großbanken ausgelegt, soll aber auch in kleineren Instituten, in einem dem jeweiligen Risiko sowie der Komplexität der Tätigkeit angepassten Niveau (Proportionalitätsgrundsatz), Anwendung finden.⁶³ Die Empfehlung gliedert sich in 14 qualitative Grundsätze, die die Sicht der Aufsicht auf die Steuerung und Überwachung des Liquiditätsrisikos in den Instituten beschreiben.⁶⁴

Die Grundsätze eins bis vier befassen sich mit dem **Aufbau einer Struktur für die Liquiditätssteuerung**. Dabei wird gefordert, dass jede Bank über eine festgelegte Strategie für die Liquiditätssteuerung im Tagesgeschäft verfügt und diese Strategie in der gesamten Bank kommuniziert wird. Das oberste Verwaltungsorgan sollte die Strategie für das Liquiditätsrisikomanagement genehmigen und die Ergebnisse und Informationen sowie das Risikoprofil der Bank überwachen. Außerdem sollte jede Bank eine Geschäftsstruktur aufweisen, mit der die Liquiditätsstrategie effektiv umgesetzt wird. Die Liquiditätssteuerung kann vollständig zentralisiert oder durch Übertragung von Limiten auf die einzelnen Geschäftsbereiche verlagert werden. Das Limitsystem, das festzulegen ist, um eine angemessene Liquidität sicherzustellen, sollte der Größe, Komplexität und Finanzlage der Bank angemessen sein und auch Auswirkungen verschiedener Krisenszenarien berücksichtigen. Ebenso soll ein Managementinformationssystem für die Messung, Überwachung, Begrenzung und Meldung des Liquiditätsrisikos eingeführt werden. Dieses soll so aufgebaut sein, dass es dem obersten Verwaltungsorgan, der Geschäftsleitung sowie sonstigen zuständigen Personen zeitnahe Informationen über die Liquiditätsposition der Bank liefert.⁶⁵

Die Grundsätze fünf bis sieben behandeln die **Messung und Überwachung des Nettofinanzierungsbedarfs**. Dies beinhaltet, dass grundsätzlich jede Bank ein Verfahren für die laufen-

⁶² Der bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) angesiedelte Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision) wurde 1974 von den Zentralbanken der G10-Staaten gegründet. Heute sind die Zentralbanken und Bankenaufsichtsbehörden aus 27 Ländern repräsentiert. Hauptaufgabe des Ausschusses ist die Vereinbarung einheitlicher bankaufsichtlicher Standards. Dabei hat er keine gesetzgeberischen Kompetenzen, sondern spricht lediglich Empfehlungen aus. Da diese in Zusammenarbeit mit Banken und Aufsichtsbehörden aus aller Welt entstehen, sind sie jedoch meist Basis für die europäische Gesetzgebung und finden darüber Eingang in das deutsche Aufsichtsrecht. Vgl. Bank for International Settlements (2010), Hauptframe Abschnitt „About the Basel Committee“ (siehe Internetverzeichnis).

⁶³ Vgl. Pohl, Michael (2008), S. 49.

⁶⁴ Vgl. Bartetzky, Peter (2008), S. 6.

⁶⁵ Vgl. Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (2000), Tz. 6-22 (siehe Internetverzeichnis).

de Messung und Überwachung der Zahlungsmittelerfordernisse vorhalten sollte. Kernelement dieses Verfahren soll ein Fristigkeitenfächer, eine „Maturity Ladder“⁶⁶, sein. Dabei werden Zahlungsmittelzu- und -abflüsse einzelnen Laufzeitbändern zugeordnet und anhand der Differenz in jedem Zeitraum der Ausgangspunkt für die Messung des zukünftigen Liquiditätsüberschusses oder -defizits einer Bank geschaffen. Zusätzlich heben die Empfehlungen die Wichtigkeit der Betrachtung entfernterer Perioden hervor, da weit in der Zukunft liegende Zeiträume der Bank am ehesten die Möglichkeit bieten, Liquiditätslücken vor deren Eintritt zu schließen. Bei der Einordnung der Zahlungsströme in die einzelnen Laufzeitbänder sollten verschiedenste Fallszenarien durchgespielt werden, wobei sowohl interne (bankspezifische) als auch externe (marktbezogene) Faktoren einzubeziehen sind. Die für die Liquiditätssteuerung verwendeten Annahmen sind fortlaufend auf ihre Gültigkeit zu überprüfen. So kann es z.B. Aktiva geben, die unter normalen Geschäftsbedingungen sehr liquide sind, bei instabilen Verhältnissen aber an Liquidität einbüßen. Aufmerksamkeit sollten vor allem auch außerbilanzielle Geschäfte erhalten, da sie aufgrund ihres Eventualcharakters besonders in angespannten Zeiten zu erheblichen Liquiditätsabflüssen führen können.⁶⁷

Die **Offenhaltung des Marktzugangs** wird in Grundsatz 8 spezifiziert. Hierbei wird die Notwendigkeit einer intensiven Beziehung zu den wichtigsten Mittelgebern herausgestellt, um auch bei Liquiditätsengpässen mit ihrer Finanzierung rechnen zu können. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass die Passiva angemessen diversifiziert sind sowohl auf Ebene der einzelnen Quelle als auch nach Art des Instruments, Art des Mittelgebers und nach Marktregion. Es ist ebenfalls zu überprüfen, inwieweit bei Bedarf Aktiva veräußert werden können.⁶⁸

Die in Grundsatz 9 beschriebene **Notfallplanung** setzt sich aus zwei Kernelementen zusammen. Erstens sollte jede Bank eine Strategie für die Handhabung von Liquiditätskrisen besitzen, die einen ununterbrochenen Informationsfluss für schnelle Entscheidungen der Geschäftsleitung, eine klare Aufteilung der Verantwortlichkeiten sowie die gezielte Beeinflussung des Verhaltens von Aktiv- und Passivpositionen umfasst. Zweitens gilt es für eine Bank Back-up-Liquidität zur Schließung von Finanzierungslücken vorzuhalten, z.B. in Form bisher ungenutzter Kreditfazilitäten. Dabei sollte die Bank die verschiedenen Bedingungen kennen, die einem kurzfristigen Zugriff auf solche Kreditlinien im Wege stehen.⁶⁹

Die Grundsätze zehn und elf befassen sich mit der **Liquiditätssteuerung in Fremdwährungen**. Darin wird gefordert, dass jede Bank über ein System zur Messung, Überwachung und

⁶⁶ Pohl, Michael (2008), S. 50.

⁶⁷ Vgl. Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (2000), Tz. 23-56 (siehe Internetverzeichnis).

⁶⁸ Vgl. ebenda, Tz. 57-60.

⁶⁹ Vgl. ebenda, Tz. 61-68.

Begrenzung ihrer Liquiditätspositionen in den für das Institut relevanten Währungen verfügt. Die Fremdwährungsliquidität sollte wie im gesamten Liquiditätsrisikomanagement unter verschiedenen Szenarien, einschließlich Krisenszenarien, analysiert werden. Außerdem sollte eine Limitierung der Fremdwährungsinkongruenzen für die Fremdwährungen insgesamt sowie für einzelne für das Institut relevante Währungen festgelegt und regelmäßig überprüft werden.⁷⁰

Nach Grundsatz 12, der sich mit **internen Kontrollen des Liquiditätsrisikomanagements** beschäftigt, sollten Banken über ein adäquates System interner Kontrollen verfügen, um die Integrität des Liquiditätsrisikos in das Risikomanagement der Bank sicherzustellen. Dabei sollten die internen Kontrollen für einen wirksamen und effizienten Geschäftsbetrieb sorgen, verlässliche Meldungen über die Finanzlage und für Aufsichtszwecke liefern sowie sicherstellen, dass die Gesetze, Vorschriften und geschäftspolitischen Grundsätze eingehalten werden.⁷¹

Die **Rolle der Offenlegung bei der Verbesserung der Liquidität** wird in Grundsatz 13 dargestellt. Hierbei ist die Forderung, dass Banken laufend angemessene Informationen der breiten Öffentlichkeit und vor allem wichtigen Gläubigern und Geschäftspartnern weitergeben. Insbesondere in Krisenzeiten ist es unabdingbar Solidität und Handlungsfähigkeit zu vermitteln.⁷²

Der abschließende Grundsatz 14 konkretisiert die **Rolle der Aufsichtsinstanzen** in Bezug auf die Liquiditätssteuerung. Diese haben eine unabhängige Beurteilung der Strategien, Grundsätze, Methoden und Verfahren einer Bank vorzunehmen. Dabei gilt es, die Plausibilität der aufgestellten Fallszenarien und die Wirksamkeit der Systeme und Notfallpläne zu prüfen. Die Aufsichtsinstanzen sollten sich ausreichende und aktuelle Informationen z.B. in Form eines standardisierten Meldesystems einholen, um das Liquiditätsrisiko jeder Bank einschätzen zu können. Außerdem haben sie über eine eigene Notfallplanung für Liquiditätsprobleme in einzelnen Banken oder am gesamten Markt zu verfügen.⁷³

Zwar wird das Liquiditätsrisiko nicht so ausführlich wie in den Ausführungen der „Sound Practices for Managing Liquidity in Banking Organisations“ berücksichtigt, aber auch in der zweiten Säule der **Baseler Eigenkapitalvereinbarung**, die den bankaufsichtsrechtlichen Überprüfungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP) spezifiziert und

⁷⁰ Vgl. Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (2000), Tz. 69-80 (siehe Internetverzeichnis).

⁷¹ Vgl. ebenda, Tz. 81-85.

⁷² Vgl. ebenda, Tz. 86-87.

⁷³ Vgl. ebenda, Tz. 88-94.

Empfehlungen zum Risikomanagement (Internal Capital Adequacy Assessment Process, ICAAP) enthält, findet das Liquiditätsrisiko Eingang.⁷⁴ So wird gefordert, dass alle wesentlichen Risiken, denen eine Bank ausgesetzt ist, Berücksichtigung finden und zumindest Verfahren zur Schätzung dieser Risiken entwickelt werden sollten.⁷⁵ Zu den wesentlichen Risiken wird explizit auch das Liquiditätsrisiko gezählt, denn „die Liquidität ist entscheidend für den dauerhaften Bestand jeder Bank“⁷⁶. Aus diesem Grund muss eine Bank über angemessene Systeme für die Messung, Überwachung und Kontrolle des Liquiditätsrisikos verfügen.⁷⁷ Auf europäischer Ebene wurde die Baseler Eigenkapitalvereinbarung durch die **Bankenrichtlinie 2006/48/EG** sowie die Kapitaladäquanzrichtlinie 2006/49/EG, den „Capital Requirement Directive“-Richtlinien, umgesetzt.⁷⁸ Im Anhang V der Bankenrichtlinie, der die technischen Vorgaben für die Organisation und Behandlung von Risiken konkretisiert, werden Anforderungen im Hinblick auf Liquiditätsrisiken aufgeführt. Neben der Einführung von Vorschriften und Verfahren für die laufende und zukunftsorientierte Messung und Steuerung der Nettofinanzierungsposition und des Nettofinanzierungsbedarfs wird gefordert, dass vielfältige Fallszenarien in Betracht gezogen werden und die den Entscheidungen über die Nettofinanzierungsposition zugrunde liegenden Annahmen regelmäßig überprüft werden. Notfallpläne zur Bewältigung von Liquiditätskrisen haben ebenfalls vorzuliegen.⁷⁹

Insgesamt ist festzustellen, dass die Empfehlungen des Baseler Ausschusses, die Baseler Eigenmittelübereinkunft und das europäische Aufsichtsrecht hinsichtlich der Verantwortlichkeiten und der internen sowie externen Aufsicht durchaus explizit werden, in Bezug auf die Liquiditätsrisikomessung jedoch sehr vage sind. Sie besitzen somit primär qualitativen Charakter; verbindliche quantitative Liquiditätsvorgaben fehlen bisher.⁸⁰

3.2 Nationales Aufsichtsrecht

3.2.1 Qualitative Auflagen der Mindestanforderungen an das Risikomanagement

Die nationale Umsetzung der qualitativen Anforderungen der Grundprinzipien des Baseler Ausschusses, der zweiten Säule der Baseler Eigenkapitalvereinbarung sowie der darauf zurückgehenden europäischen Bankenrichtlinie erfolgt in Deutschland über die von der Bun-

⁷⁴ Vgl. Pohl, Michael (2008), S. 48 f.

⁷⁵ Vgl. Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (2004), Tz. 732 (siehe Internetverzeichnis).

⁷⁶ Ebenda, Tz. 741.

⁷⁷ Vgl. ebenda.

⁷⁸ Vgl. Albert, Anja (2010), S. 145.

⁷⁹ Vgl. Europäische Union (2006), Anhang V Tz. 10-11 (siehe Internetverzeichnis).

⁸⁰ Vgl. Pohl, Michael (2008), S. 55.

desanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) am 20. Dezember 2005 veröffentlichten **Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)**.⁸¹ Darüber hinaus konkretisieren die MaRisk den **§25a KWG**, der die zentrale deutsche Gesetzesnorm für die qualitative Bankenaufsicht darstellt.⁸² Gemäß §25a Abs. 1 KWG muss jedes Institut über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verfügen, die insbesondere ein angemessenes Risikomanagement umfasst. Anfang 2007 ist der §25a KWG neu gefasst worden, um die europäische Bankenrichtlinie national umzusetzen. Gleichzeitig sind 2007 die neuen Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement in den MaRisk in Kraft getreten. Nach der Option des Anwendungsaufschubs bis 01.01.2008 sind seit Anfang 2008 die neuen Vorschriften von sämtlichen Instituten zu beachten.⁸³

Die MaRisk beziehen sich auf das Management der für das Kreditinstitut wesentlichen Risiken und den damit verbundenen Risikokonzentrationen. Zu den von der Geschäftsleitung zu berücksichtigenden wesentlichen Risiken zählen in der Regel auch die Liquiditätsrisiken (Allgemeiner Teil (AT) 2.2).⁸⁴ Die MaRisk verlangen in Bezug auf Liquiditätsrisiken nicht nur Steuerungsmaßnahmen auf der Ebene des Einzelrisikos (vgl. dazu Vorgaben des Besonderen Teils Recht (BTR) 3), sondern ausdrücklich auch die Einbeziehung in die Gesamtbanksteuerung. So sind sie grundsätzlich bei der Formulierung einer auf die Risikosituation und die Risikotragfähigkeit abgestimmten Geschäftsstrategie und der dazu konsistenten Risikostrategie zu berücksichtigen (AT 4.2). Außerdem sind die Betrachtung von Liquiditätsrisiken bei der Ausgestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation (AT 4.3.1) und die Einrichtung angemessener Risikosteuerungs- und -controllingprozesse sicherzustellen, die eine Identifizierung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation der Liquiditätsrisiken gewährleisten (AT 4.3.2).⁸⁵ Lediglich die Einbeziehung von Liquiditätsrisiken in das Risikotragfähigkeitskonzept⁸⁶, d.h. eine Unterlegung der Liquiditätsrisiken mit internem ökonomischen Kapital, ist nicht zwingend erforderlich. Damit tragen die MaRisk dem Umstand Rechnung, dass Liquiditätsrisiken schwer zu quantifizieren sind und Kapital grundsätzlich nicht

⁸¹ Vgl. Schöning, Stephan (2008), S. 242.

⁸² Vgl. Albert, Anja (2010), S. 151.

⁸³ Vgl. ebenda, S. 152 f.

⁸⁴ Vgl. ebenda, S. 157 f.

⁸⁵ Vgl. Schöning, Stephan (2008), S. 244.

⁸⁶ Die Risikotragfähigkeit eines Kreditinstitutes ist gegeben, wenn die wesentlichen Risiken durch das Risikoabdeckungspotential (maximal zur Risikoabdeckung vorgesehenes ökonomisches Kapital), gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, laufend abgedeckt sind. Vgl. Finanz-lexikon (2010), Hauptframe (siehe Internetverzeichnis).

geeignet ist, dass Risiko der Zahlungsunfähigkeit abzufangen.⁸⁷ Die Nichtberücksichtigung ist jedoch nachvollziehbar zu begründen und es ist sicherzustellen, dass die Liquiditätsrisiken angemessen in den Risikosteuerungs- und -controllingprozessen berücksichtigt werden (AT 4.1.3).⁸⁸

Im BTR 3 der MaRisk werden die Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement konkretisiert. Zunächst wird verbindlich festgelegt, dass jedes Institut sicherstellen muss, seinen Zahlungsverpflichtungen jederzeit nachkommen zu können. Hierbei ist auf eine ausreichende Diversifikation sowohl der Vermögens- als auch der Kapitalstruktur zu achten (BTR 3 Tz. 1).⁸⁹ Außerdem hat die Bank die erwarteten Mittelzuflüsse den erwarteten Mittelabflüssen in einer für einen geeigneten Zeitraum erstellten Liquiditätsübersicht gegenüber zu stellen. Die dabei zugrunde gelegten Annahmen sind periodisch zu überprüfen. Die Liquiditätsübersicht ist zusätzlich regelmäßig auf der Grundlage verschiedener Szenariobetrachtungen zu erstellen (BTR 3 Tz. 2).⁹⁰ Ebenso hat eine laufende Überprüfung stattzufinden, inwieweit das Institut in der Lage ist, einen auftretenden Liquiditätsbedarf zu decken. Insbesondere steht hierbei der Liquiditätsgrad der Vermögenswerte im Fokus, d.h. die Fähigkeit Aktiva zu liquidieren (BTR 3 Tz. 3).⁹¹ Die Bank muss auch darlegen, welche Maßnahmen im Falle eines Liquiditätsengpasses ergriffen werden sollen, eine Aufstellung der zur Verfügung stehenden Liquiditätsquellen und die zu verwendenden Kommunikationswege inbegriffen (BTR 3 Tz. 4).⁹² Eine weitere Vorgabe ist die regelmäßige Berichterstattung an die Geschäftsleitung über die Liquiditätssituation bzw. das Ausmaß des Liquiditätsrisikos (BTR 3 Tz. 5).⁹³

Die qualitative Ausrichtung der MaRisk unterstreicht **den prinzipienorientierten Charakter** der modernen Bankenaufsicht. Dieser zeigt sich in den auferlegten Rahmenvorgaben, die nach den individuellen Verhältnissen der Institute ausgestaltet werden können.⁹⁴ In zwei Punkten gehen die MaRisk sogar über die Empfehlungen des Baseler Ausschusses hinaus. Erstens wird die Einbindung der Liquiditätsrisikosteuerung in ein integriertes System zur Ertrags- und Risikosteuerung verlangt und zweitens eine ausreichende Diversifikation auf Seiten der Kapitalgeber und Kapitalnehmer gefordert, während der Baseler Ausschuss ledig-

⁸⁷ Mit eingetretener Zahlungsunfähigkeit verliert ein Kreditinstitut ebenso wie ein Industrieunternehmen die Marktfähigkeit, selbst wenn noch (nicht liquide) Vermögenswerte, Refinanzierungs- oder Eigenkapitalquellen vorhanden sind. Vgl. Rehmann, Stefan / Martin, Marcus R. W. (2008), S. 59.

⁸⁸ Vgl. ebenda, S. 61

⁸⁹ Vgl. Pohl, Michael (2008), S. 58.

⁹⁰ Vgl. Schöning, Stephan (2008), S. 243.

⁹¹ Vgl. Rehmann, Stefan / Martin, Marcus R. W. (2008), S. 64 f.

⁹² Vgl. Pohl, Michael (2008), S. 58.

⁹³ Vgl. Schöning, Stephan (2008), S. 243.

⁹⁴ Vgl. Albert, Anja (2010), S. 94.

lich die Diversifikation der Passiva aufgreift.⁹⁵ In wesentlich mehr Gesichtspunkten bleiben die MaRisk jedoch hinter den Empfehlungen zurück. So fordern die MaRisk keine Vorgaben von Limiten, während der Baseler Ausschuss sogar zulässt, die Liquiditätssteuerung den einzelnen Geschäftsbereichen anhand von Teillimiten zu übertragen. Auch die Forderung nach einer Offenlegung gegenüber dem Gesamtmarkt, um die Solidität der Bank zu kommunizieren, ist nicht in den MaRisk enthalten. Außerdem finden Fremdwährungsrisiken in den MaRisk keine Beachtung und die Betrachtung struktureller Risiken bleibt außen vor, wohingegen der Baseler Ausschuss explizit die Analyse längerer Zeiträume als Notwendigkeit aufzeigt.⁹⁶ Kritiker beschreiben die wenigen in den MaRisk enthaltenen Aspekte deshalb als rudimentäre Anforderungen und Selbstverständlichkeiten bei der operativen Liquiditätssteuerung.⁹⁷

3.2.2 Quantitative Auflagen der Liquiditätsverordnung

Die Liquiditätsvorschrift des **§11 KWG** ist die klassische quantitative Aufsichtsnorm. Gemäß §11 Abs. 1 Satz 1 KWG haben Kreditinstitute ihre Mittel so anzulegen, dass jederzeit eine ausreichende Zahlungsbereitschaft (Liquidität) gewährleistet ist.⁹⁸ Konkretisiert wird diese Liquiditätsnorm durch die Verordnung über die Liquidität der Institute (Liquiditätsverordnung, LiqV), die am 01. Januar 2007 in Kraft getreten ist und den bisherigen Grundsatz II über die Liquidität der Institute ersetzt.⁹⁹ Die **Liquiditätsverordnung** basiert inhaltlich weitgehend auf dem früheren Grundsatz II mit Ausnahme der neuen sogenannten Öffnungsklausel des §10 LiqV. Damit haben die Institute die Option, anstelle des standardisierten aufsichtlichen Verfahrens zur Erfassung und Beurteilung der Liquidität bankinterne Liquiditätsrisikomess- und -steuerungsverfahren für aufsichtsrechtliche Zwecke zu nutzen, sofern die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Mit diesem qualitativen Element in der im Übrigen quantitativen Norm haben die Institute demnach die Möglichkeit, individuelle und risikosensitivere Verfahren zur Messung und Steuerung des Liquiditätsrisikos einzusetzen.¹⁰⁰

Das als **Standardverfahren** umgesetzte Konzept basiert auf der Annahme, dass die Liquiditätssituation eines Instituts vom Ausmaß der zu erwartenden Zahlungsströme, einer hinreichenden Liquiditätsvorsorge durch hochliquide Aktiva und von den Refinanzierungslinien

⁹⁵ Vgl. Pohl, Michael (2008), S. 64.

⁹⁶ Vgl. ebenda.

⁹⁷ Vgl. Hellstern, Gerhard (2010), S. 325 f.

⁹⁸ Vgl. Albert, Anja (2010), S. 99 f.

⁹⁹ Vgl. Deutsche Bundesbank (2010a), Hauptframe 1. Absatz (siehe Internetverzeichnis).

¹⁰⁰ Vgl. Albert, Anja (2010), S. 102.

am Geldmarkt determiniert wird.¹⁰¹ Der Standardansatz ist eine Kombination aus dem „Maturity-Mismatch-Approach“ und dem „Stock Approach“. Nach dem „Stock Approach“ gelten börsennotierte und besonders gedeckte Wertpapiere als hochliquide Aktiva, weil sie jederzeit veräußert werden können und deswegen zum Ausgleich unerwarteter Zahlungsabflüsse geeignet sind. Diese Wertpapiere werden unabhängig von den zugrunde liegenden Restlaufzeiten dem ersten Laufzeitband als Zahlungsmittel zugeordnet. Die anderen zu einem bestimmten Stichtag vorhandenen liquiden Aktiva (Zahlungsmittel) sowie Passiva und außerbilanziellen Verpflichtungen (Zahlungsverpflichtungen) werden gemäß dem „Maturity-Mismatch-Approach“ nach ihren voraussichtlichen Restlaufzeiten in Laufzeitbänder eingestellt.¹⁰² Der Laufzeitenfächer ist dabei in die folgenden vier Laufzeitbänder unterteilt (§2 LiqV): täglich fällig bis ein Monat (Laufzeitband 1), über ein bis drei Monate (Laufzeitband 2), über drei bis sechs Monate (Laufzeitband 3) und über sechs bis zwölf Monate (Laufzeitband 4).¹⁰³ Nach der Einstellung der liquiditätsrelevanten Aktiva und Passiva in die vier Laufzeitbänder wird für jedes Laufzeitband das Verhältnis der Zahlungsmittel zu den Zahlungsverpflichtungen berechnet. Die **Liquiditätskennzahl**, die sich auf das erste Laufzeitband bezieht, steht im Fokus des Interesses der Bankenaufsicht und ist monatlich der Deutschen Bundesbank zu melden (§11 Abs. 1 LiqV). Dabei wird die Liquidität dann als ausreichend angesehen, wenn die Liquiditätskennzahl den Wert Eins nicht unterschreitet.¹⁰⁴ Für die **Beobachtungskennzahlen**, welche für das zweite bis vierte Laufzeitband errechnet werden, gibt es keine Mindestanforderungen, sie besitzen lediglich nachrichtlichen Charakter. Bei ihrer Berechnung sind die vorhandenen Zahlungsmittelüberschüsse des jeweils vorgelagerten Laufzeitbandes zu berücksichtigen.¹⁰⁵ Ein Berechnungsbeispiel der Liquiditätskennzahl und der Beobachtungskennzahlen ist dem Anhang Seite 61 zu entnehmen.

Der Vorteil des Standardverfahrens liegt in der Vergleichbarkeit und einfachen Implementierbarkeit. Gleichzeitig sind jedoch zahlreiche **Schwächen** aufzuzeigen, die eine Motivation für die Anwendung interner Liquiditätsmodelle darstellen.¹⁰⁶ Eine Schwäche des Standardverfahrens ist, dass ihm eine rein bilanzielle Betrachtung zugrunde liegt. Das Liquiditätsrisiko wird auf Basis von Bilanzzahlen quantifiziert, ohne an den künftigen Zahlungsströmen

¹⁰¹ Vgl. Rehsmann, Stefan / Martin, Marcus R. W. (2008), S. 68.

¹⁰² Vgl. Schöning, Stephan (2008), S. 236 f.

¹⁰³ Vgl. Albert, Anja (2010), S. 106.

¹⁰⁴ Vgl. Stickelmann, Karsten (2010), S. 616.

¹⁰⁵ Vgl. Pohl, Michael (2008), S. 61.

¹⁰⁶ Vgl. Stickelmann, Karsten (2010), S. 616.

des Instituts anzusetzen. Dadurch werden insbesondere Zahlungsströme aus Derivaten¹⁰⁷ und in der Zukunft liquiditätswirksame Veränderungen von Aufwands- und Ertragspositionen nicht ausreichend berücksichtigt.¹⁰⁸ Ferner unterstellt die Konzeption des Standardverfahrens eine Fortführung der Geschäfte unter unveränderten Umweltbedingungen („Going Concern“). Stresssituationen, in denen die Liquiditätslage deutlich von Normalbedingungen abweichen kann, werden genauso wie Maßnahmen für Liquiditätsengpässe nicht betrachtet.¹⁰⁹ Außerdem sind als Schwächen anzusehen, dass das Terminrisiko gänzlich unberücksichtigt bleibt und Volumenkonzentrationen bei Gegenparteien nicht erfasst werden. Ferner wird den Banken aufgrund der Höhe der festgelegten Anrechnungssätze Anlass gegeben, Fristentransformation auszuweiten, da z.B. täglich fällige Verbindlichkeiten gegenüber Kunden nur mit 10 Prozent angerechnet werden, börsennotierte Wertpapiere als Aktiva dagegen zu 100 Prozent.¹¹⁰ Die Anrechnungssätze für Zahlungsverpflichtungen, die das Abrufisiko widerspiegeln, sollten auch nicht pauschaliert vorgegeben werden, sondern die individuelle Geschäftsstrategie des Instituts berücksichtigen.¹¹¹ Eine weitere Schwäche des Standardansatzes ist die fehlende Limitierung durch eine Mindestquote für die Beobachtungskennzahlen in den Laufzeitbändern größer eines Monats.¹¹² Außerdem wird den Liquiditätsstrukturen mit einem Betrachtungshorizont von über einem Jahr keine Beachtung geschenkt. Es wird angenommen, dass in diesem Fristbereich für eine solvente und ertragsstarke Bank keine Refinanzierungsprobleme bestehen. Damit steht das dispositive Liquiditätsrisiko im Fokus der Betrachtung, während die strukturelle Liquiditätssituation gänzlich unberücksichtigt bleibt.¹¹³ Des Weiteren ist zu kritisieren, dass das Standardverfahren nur auf Einzelinstituts- und nicht auf Gruppenebene gilt. Nur wenn die Institutsgruppe, der das Einzelinstitut angehört, über ein zugelassenes Liquiditätsmodell verfügt, kann unter gewissen Voraussetzungen von einer Einzelmeldung nach Standardverfahren abgesehen werden.¹¹⁴

Aufgrund der beschriebenen Schwächen des Standardverfahrens und vor allem aufgrund spezifischer bankinterner Steuerungserfordernisse, haben insbesondere Institute mit komplexen Geschäfts- und Risikostrukturen in den letzten Jahren eigene, risikoadäquate Mess- und Steu-

¹⁰⁷ So ist im Anspannungsfall eine einfache Manipulation der Liquiditätskennzahl möglich. Ein Institut könnte durch eine erhaltene Optionsprämie für eine Short-Position den Liquiditätskoeffizienten erhöhen, da die mögliche Inanspruchnahme aus der Option nicht als (potenzielle) Zahlungsverpflichtung berücksichtigt wird. Vgl. Pohl, Michael (2008), S. 60.

¹⁰⁸ Vgl. Albert, Anja (2010), S. 136.

¹⁰⁹ Vgl. Rehsmann, Stefan / Martin, Marcus R. W. (2008), S. 69.

¹¹⁰ Vgl. Pohl, Michael (2008), S. 61.

¹¹¹ Vgl. Stickelmann, Karsten (2010), S. 617.

¹¹² Vgl. Rehsmann, Stefan / Martin, Marcus R. W. (2008), S. 69.

¹¹³ Vgl. Pohl, Michael (2008), S. 61.

¹¹⁴ Vgl. Stickelmann, Karsten (2010), S. 618.

erungsverfahren für das Liquiditätsrisiko entwickelt. Mit den bankinternen Modellen wird eine geschäftsspezifische und detaillierte Abbildung der Liquiditätssituation ermöglicht. Vor dem Inkrafttreten der Liquiditätsverordnung mussten jedoch die Institute, die derartige eigene Modelle anwendeten, parallel den Grundsatz II berechnen und einhalten. Angesichts der erreichten Qualität der internen Modelle wurde der Standardansatz deshalb von vielen Instituten als „streng einzuhaltende Nebenbedingung“¹¹⁵ empfunden, die hinsichtlich einer ökonomischen und risikoadäquaten Messung und Steuerung des Liquiditätsrisikos keinen zusätzlichen Nutzen bringt.¹¹⁶ Mit der **Öffnungsklausel** der Liquiditätsverordnung haben die Institute nun die Möglichkeit, ihre eigenen Liquiditätsmodelle für aufsichtliche Meldezwecke zu nutzen und somit Kongruenz zwischen bankinterner Steuerung und bankaufsichtsrechtlichem Meldewesen herzustellen. Dadurch reduzieren sich in der Regel für die Institute der durch das standardisierte Meldeverfahren verursachte administrative Aufwand und die Kosten einer Doppelrechnung.¹¹⁷ Auch die Bankenaufsichtsbehörden erhalten durch die internen Liquiditätsmodelle einen besseren Einblick in die Liquiditätslage der Institute als mit dem Standardverfahren.¹¹⁸

Voraussetzung, um dem kostenträchtigen Parallelbetrieb zu entgehen, ist jedoch, dass die internen Liquiditätsrisikomess- und -steuerungsverfahren gemäß §10 Abs. 1 LiqV die **Eignungsvoraussetzungen** nach §10 Abs. 3 LiqV erfüllen und die BaFin die Eignung des internen Verfahrens auf Antrag des Instituts schriftlich bestätigt hat.¹¹⁹ Nach §10 Abs. 2 LiqV wird die Eignung institutsspezifischer Verfahren auf der Grundlage einer von der BaFin in Zusammenarbeit mit der Bundesbank durchgeführten **Zulassungsprüfung** nach §44 Abs. 1 Satz 2 KWG beurteilt und nach erteilter Eignungsbestätigung durch Nachschauprüfungen regelmäßig überwacht.¹²⁰ Die Voraussetzungen, die für die Verwendung eigener Liquiditätsmodelle zu erfüllen sind, nennt §10 Abs. 3 LiqV. Danach muss das interne Modell eine adäquate, laufende Ermittlung und Überwachung des Liquiditätsrisikos gewährleisten und die Liquiditätslage eingehender und angemessener darstellen als bei Anwendung des Standardverfahrens. Außerdem muss es zu erwartende kurzfristige Nettomittelabflüsse sowie die Möglichkeit zur Aufnahme unbesicherter Finanzierungsmittel aufzeigen und die Auswirkung von Stressszenarien berücksichtigen (§10 Abs. 3 Nr. 1 LiqV).¹²¹ Des Weiteren hat das Institut

¹¹⁵ Schöning, Stephan (2008), S. 241.

¹¹⁶ Vgl. Albert, Anja (2010), S. 135.

¹¹⁷ Vgl. Rehsmann, Stefan / Martin, Marcus R. W. (2008), S. 66 f.

¹¹⁸ Vgl. ebenda, S. 70.

¹¹⁹ Vgl. Albert, Anja (2010), S. 137.

¹²⁰ Vgl. ebenda, S. 138.

¹²¹ Vgl. Rehsmann, Stefan / Martin, Marcus R. W. (2008), S. 70.

ein quantitatives Limitsystem vorzuhalten, das auch für Stressszenarien geeignet sein muss. Zur regelmäßigen Überprüfung der Limite erstellt das Institut Kenngrößen, die für eine aggregierte Darstellung des Risikos eines Liquiditätsengpasses besonders geeignet sind und legt fest, bei welchem Niveau der Kenngrößen sich das Institut einem nennenswerten, mittleren und hohen Risiko einer nicht ausreichenden Liquidität ausgesetzt sieht (§10 Abs. 3 Nr. 2 LiqV).¹²² Sofern eine Kenngröße tatsächlich ein risikosignalisierendes Niveau erreicht hat, ist das den Aufsichtsbehörden, inklusive vorgesehener oder bereits getroffener Maßnahmen zur Beseitigung, unverzüglich anzuzeigen (§10 Abs. 3 Nr. 3 LiqV).¹²³ Ferner ist eine wesentliche Voraussetzung, dass das Liquiditätsmodell im Liquiditätsrisikomanagement der Bank verwendet wird („Use Test“) (§10 Abs. 3 Nr. 4 LiqV).¹²⁴ Neben diesen Voraussetzungen sind die bankinternen Verfahren jedoch gemäß §10 Abs. 3 Nr. 1 LiqV an den besonderen institutsspezifischen Verhältnissen, der Art und Komplexität der betriebenen Geschäfte und der Größe des Instituts zu orientieren, sodass es der BaFin im Einzelfall auch möglich ist, bei Bedarf weitergehende Anforderungen zu formulieren.¹²⁵

Aufgrund des rudimentären Aussagegehalts der Liquiditätskennzahlen ist die Möglichkeit der Zulassung institutsinterner Verfahren sowohl für die Institute als auch für die Bankenaufsicht von Vorteil. Die hierbei durch die Liquiditätsverordnung gestellten Anforderungen decken allerdings nur einen geringen Teil der bestehenden Empfehlungen des Baseler Ausschusses ab. Im Rahmen der Einzelfallprüfung ist daher davon auszugehen, dass die tatsächlich gestellten Forderungen über die Mindestforderungen hinausgehen und sich noch wesentlich stärker an den bislang nicht abgedeckten Empfehlungen des Baseler Ausschusses orientieren werden.¹²⁶

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Anforderungen der MaRisk im BTR 3 und der Liquiditätsverordnung (sowohl für den Standardansatz als auch für die internen Verfahren) auf die dispositive Liquiditätssteuerung gerichtet sind. Sie zielen ausschließlich auf die Liquiditätsrisiken aus Zahlungsstromschwankungen und im Kern auf die kurzfristigen Nettomittelabflüsse einer Bank ab, wohingegen auf internationaler Ebene darüber hinaus die Betrachtung der strukturellen Liquiditätssituation als unabdingbar angesehen wird.¹²⁷

¹²² Vgl. Stickelmann, Karsten (2010), S. 619.

¹²³ Vgl. Albert, Anja (2010), S. 139.

¹²⁴ Vgl. Stickelmann, Karsten (2010), S. 619.

¹²⁵ Vgl. Rehsmann, Stefan / Martin, Marcus R. W. (2008), S. 71.

¹²⁶ Vgl. Pohl, Michael (2008), S. 65.

¹²⁷ Vgl. Höhler, Marianne / Schneider, Michael (2010), S. 424.

4 Praktische Ausgestaltung des Liquiditätsrisikomanagements deutscher Kreditinstitute

Nach Leonard Matz¹²⁸ ist das Liquiditätsrisikomanagement deutscher Kreditinstitute momentan weltweit „state-of-the-art“.¹²⁹ Mit der Zulassung interner Liquiditätsmodelle hat die deutsche Bankenaufsicht international eine Vorreiterrolle eingenommen.¹³⁰ Im Folgenden wird die Praxis des Liquiditätsrisikomanagements deutscher Banken auf der Grundlage einer durch die BaFin und Deutschen Bundesbank durchgeführten Studie¹³¹ dargestellt.

Mit einer Ausnahme verwenden die 16 untersuchten deutschen Kreditinstitute den bankaufsichtlich vorgegebenen Standardansatz der Liquiditätsverordnung für aufsichtsrechtliche Meldezwecke. Die Möglichkeit, dafür ein aufsichtsrechtlich anerkanntes internes Liquiditätsmodell nach §10 LiqV zu nutzen, wurde bisher von der Aufsicht nur in einem Fall genehmigt.¹³² Insbesondere größere Institute verwenden jedoch seit einigen Jahren eigene Verfahren zur Liquiditätsrisikomessung und -steuerung, um die institutsspezifische Liquiditätssituation risikoadäquat abzubilden und den zuvor genannten Schwächen des Standardverfahrens entgegenzuwirken.¹³³

4.1 Bankinterne Risikomess- und -steuerungsverfahren

4.1.1 Gap-Analyse

Die Risikomess- und -steuerungssysteme der Banken sind von ihrer Grundstruktur ähnlich aufgebaut. Zentraler Bestandteil der nicht-strukturellen, **dispositiven Liquidität** ist dabei die Cashflow-basierte Gap-Analyse (auch Liquiditätsablaufbilanz genannt).¹³⁴ In der Gap-Analyse erfolgt zur Identifikation künftiger Liquiditätsüberhänge bzw. Liquiditätsunterde-

¹²⁸ Leonard Matz ist nach Ansicht einiger Vertreter des amerikanischen Federal Reserve Systems einer der wohl bekanntesten Bankberater Nordamerikas.

¹²⁹ Vgl. Dietz, Thomas (2008), S. 1 Abs. 1 (siehe Internetverzeichnis).

¹³⁰ Vgl. Stickelmann, Karsten (2010), S. 647.

¹³¹ Die Datenerhebung für das „Range-of-Practices“ Papier erfolgte zwischen Mai und Oktober 2007 und umfasst die Liquiditätsrisikomanagementpraktiken von insgesamt 16 deutschen Instituten bzw. Institutsgruppen, von denen 14 systemrelevant sind. Die Studie ist zu finden unter <http://www.bundesbank.de/download/bankenaufsicht/pdf/liquiditaetsrisikomanagement.pdf>.

¹³² So haben 2008 lediglich vier der über 2000 Kreditinstitute in Deutschland einen Antrag auf Zulassung eines institutsinternen Liquiditätsmodells gestellt. 2009 haben die BaFin und die Deutsche Bundesbank die begonnenen Zulassungsprüfungen fortgesetzt und es kam zur Genehmigung eines bankinternen Liquiditätsrisikomodells für aufsichtsrechtliche Zwecke. Hierbei handelt es sich um das institutseigene Liquiditätsrisikomess- und -steuerungsverfahren der DZ Bank Gruppe. Weitere Anträge von Banken auf Zulassung bankinterner Risikomodelle wurden in 2009 nicht gestellt. Vgl. BaFin (2009a), S. 133; BaFin (2010), S. 153; DZ Bank Gruppe (2010), S. 114 f. (für alle Quellenhinweise siehe Internetverzeichnis).

¹³³ Vgl. Rehsmann, Stefan / Martin, Marcus R. W. (2008), S. 66.

¹³⁴ Vgl. BaFin und Deutsche Bundesbank (2008), S. 12 (siehe Internetverzeichnis).

ckungen eine Gegenüberstellung der erwarteten kumulierten Zahlungsmittelzu- und -abflüsse. Dabei werden alle liquiditätswirksamen Zahlungsströme Laufzeitbändern zugeordnet. Hinsichtlich der Granularität des Fristigkeitenfächers existieren zwischen den Banken aufgrund ihrer mannigfaltigen Geschäftsmodelle große Unterschiede.¹³⁵ Für die Einstellung in die Laufzeitbänder wird die vertragliche („contractual maturity“) oder eine unterstellte wirtschaftliche („economic maturity“ oder „behavioural maturity“) Restlaufzeit verwendet. Letzteres ist vor allem bei Sicht- und Spareinlagen sowie beim Ziehungsverhalten bei zugesagten Kreditlinien der Fall.¹³⁶ Ein Liquiditätsgap ergibt sich, wenn in einem oder mehreren Laufzeitbändern die erwarteten Zahlungsabflüsse die Zahlungszuflüsse übersteigen. Zur Deckung von Liquiditätsgaps und damit zur Verhinderung von Zahlungsunfähigkeit, ist ein ausreichendes Liquiditätspotential notwendig. Das Liquiditätspotential wird von den Instituten unterschiedlich definiert. Einige Banken subsumieren darunter sowohl die zum jeweiligen Zeitpunkt verfügbaren liquidierbaren Aktiva als auch die zur Verfügung stehenden Refinanzierungsmöglichkeiten. Andere berücksichtigen dagegen nur die liquidierbaren Aktiva, da sie davon ausgehen, dass im Fall eines Liquiditätsengpasses eine unbesicherte Refinanzierung am Markt nicht mehr möglich ist.¹³⁷ Eine Auflistung der Möglichkeiten zur Generierung von Liquidität zur Schließung von Liquiditätslücken befindet sich im Anhang auf Seite 64. Viele Institute berechnen das Liquiditätspotential neben dem Normalszenario auch für Stressszenarien, um mögliche Wertverluste des Liquiditätspotentials zu berücksichtigen.¹³⁸ Zur Begrenzung des dispositiven Liquiditätsrisikos verwenden die meisten Banken Limite für den Saldo oder das Verhältnis von Liquiditätspotential und Liquiditätsgap. Je nach Festlegung werden bei Annäherung oder erst ab einer gewissen Überschreitung der Limite Gegenmaßnahmen eingeleitet.¹³⁹

Für die **strukturelle Liquidität** (Betrachtungshorizont in der Regel größer ein Jahr) werden bei den meisten Banken Finanzierungs- und Emissionspläne aufgestellt. Das Risiko wird dabei in Form einer Kennziffer, welche das Verhältnis zwischen mittel- und langfristigen Passiva und Aktiva widerspiegelt, gemessen und gesteuert.¹⁴⁰ Die Commerzbank beispielsweise stellt in ihrem Stable-Funding-Konzept den strukturellen Liquiditätsbedarf für das Kern-Geschäft der Bank sowie die nicht innerhalb eines Jahres liquidierbaren Aktiva den langfris-

¹³⁵ Vgl. Deutsche Bundesbank (2008), S. 63 f. (siehe Internetverzeichnis).

¹³⁶ Vgl. Dietz, Thomas (2010), S. 20.

¹³⁷ Vgl. von Pförtl, Georg (2008), Hauptframe Abschnitt „Risikomess- und -steuerungssysteme“ (siehe Internetverzeichnis).

¹³⁸ Vgl. BaFin und Deutsche Bundesbank (2008), S. 15 (siehe Internetverzeichnis).

¹³⁹ Vgl. Deutsche Bundesbank (2008), S. 64 (siehe Internetverzeichnis).

¹⁴⁰ Vgl. von Pförtl, Georg (2008), Hauptframe Abschnitt „Strukturelle Liquidität“ (siehe Internetverzeichnis).

tig für die Bank verfügbaren Passivmitteln gegenüber. Die hieraus ermittelten Ergebnisse bilden die Grundlage für die Emissionsplanung am Kapitalmarkt.¹⁴¹

4.1.2 Stochastische Modellkonzepte

Neben der Gap-Analyse werden in der Literatur stochastische Modellkonzepte wie der **Liquidity at Risk (LaR)** oder der **Liquidity Value at Risk (LVaR)** vorgeschlagen. Derartige ausschließlich stochastisch basierte Modelle zur Steuerung der Liquiditätsposition oder -disposition auf Gesamtbankebene sind allerdings bislang in der Praxis nicht im Einsatz¹⁴², da noch kein Best-Practice-Standard besteht und die Modelle praktisch schwer umzusetzen sind.¹⁴³

Der LaR dient der kurzfristigen Liquiditätssteuerung und misst die Liquiditätsbelastung, die mit einer vorgegebenen Wahrscheinlichkeit innerhalb einer bestimmten Zeitdauer nicht überschritten wird. Das entsprechende Konfidenzniveau entspricht der Risikoneigung und ist vom Institut individuell festzulegen. Mit dem LaR lässt sich bestimmen, wie viel Liquidität Banken zur Sicherstellung ihrer täglichen Zahlungsbereitschaft bereithalten sollten.¹⁴⁴ Der LVaR beschreibt den maximalen Vermögensverlust aufgrund unerwartet hoher Refinanzierungskosten, der mit einer vorgegebenen Wahrscheinlichkeit und innerhalb einer bestimmten Zeitdauer eintritt. Während der LaR eine Volumengröße auf der Zahlungsstromebene darstellt, ist der LVaR, der Volumen- und Preisänderungen berücksichtigt, eine Vermögensgröße. Letzterer ist gegebenenfalls mit Eigenmitteln zu unterlegen, wenn das Institut den möglichen Vermögensverlust aus dem Liquiditätsrisiko als wesentlich ansieht.¹⁴⁵ Eine Gegenüberstellung der Merkmale von LaR und LVaR findet sich im Anhang auf Seite 63.

4.2 Liquiditätsrisiko-Stresstests

Stresstests sind ein wichtiges Instrument im Rahmen der Liquiditätsmessung und -steuerung, um Auswirkungen von Stresssituationen rechtzeitig bestimmen und geeignete Gegenmaßnahmen ergreifen zu können. In der Regel führen die Institute ihre Stresstests monatlich

¹⁴¹ Vgl. Commerzbank (2010), S. 177 (siehe Internetverzeichnis).

¹⁴² Vgl. BaFin und Deutsche Bundesbank (2008), S. 18 (siehe Internetverzeichnis). Aus dem Schriftverkehr der Autorin mit Stefan Rehsman, Deutsche Bundesbank Zentralbereich Banken und Finanzaufsicht, lässt sich festhalten, dass sich diese Situation bis zum heutigen Tage nicht geändert hat. „Nach unseren Erkenntnissen [sind] ausschließlich stochastisch basierte Modelle in der Praxis nicht im Einsatz“ schreibt Herr Rehsman.

¹⁴³ Vgl. Deloitte (2009), S. 18 (siehe Internetverzeichnis).

¹⁴⁴ Vgl. Deutsche Bundesbank (2008), S. 64 (siehe Internetverzeichnis).

¹⁴⁵ Vgl. Rempel-Oberem / Zeranski, Stefan (2008), Hauptframe Abschnitt „LaR und LVaR als Steuerungsgrößen“ (siehe Internetverzeichnis).

durch, wobei je nach Bank zwei bis sieben Szenarien gerechnet werden. Als Stressauslöser für Stressszenarien werden sowohl institutsspezifische (Herabstufung des eigenen Ratings, plötzlicher, massiver Einlagenabzug („Bank Run“), „operational risk event“) als auch allgemeine Ereignisse in Betracht gezogen. Allgemeine Szenarien umfassen generelle, negative Marktentwicklungen inklusive signifikanter Marktstörungen bis hin zu einem systemischen Schock mit einem Zusammenbruch des Geld- und Repomarktes.¹⁴⁶ Viele Banken rechnen auch Kombinationen aus ihren Einzelszenarien. So hat beispielsweise die Deutsche Bank zum Jahresende 2009 ein Szenario eingeführt, das ein systemisches Marktschockszenario mit einer mehrstufigen Bonitätsherabsetzung kombiniert.¹⁴⁷ Die Liquiditätsrisiko-Stresstests der Institute berücksichtigen vorrangig die Zahlungsflussebene, während Ertragswirkungen, z.B. erhöhte Refinanzierungskosten, meist unberücksichtigt bleiben.¹⁴⁸ Einige Institute versuchen das Liquiditätsrisikomanagement intensiver mit dem Management anderer Risikoarten zu verzahnen und haben einen „integrierten Stresstest“ über alle Risikoarten implementiert.¹⁴⁹ Die Ergebnisse der Stresstests fließen je nach Institut unterschiedlich in die tägliche Liquiditätsrisikosteuerung, z.B. in die Ausgestaltung des Limitsystems, ein. Überschreitet ein Stresstest vorab definierte Limite, werden mögliche Reaktionen in Notfallplänen geregelt.¹⁵⁰ Die Heterogenität in der Ausgestaltung der Stresstests resultiert aus den unterschiedlichen Geschäftsmodellen der Institute. Die Vielfalt schränkt zwar die Vergleichbarkeit der Stresstestergebnisse zwischen den Banken ein, hat allerdings den Vorteil, dass die Gefahr eines gleichgerichteten, stabilitätsgefährdenden Verhaltens der Banken reduziert wird.¹⁵¹

4.3 Liquiditätsnotfallpläne

Fast alle Banken haben in den letzten Jahren einen Liquiditätskrisenplan entwickelt. Hinsichtlich der Ausgestaltung gibt es jedoch erhebliche Unterschiede. Während Notfallpläne in einigen Banken einen verordnenden Charakter haben, stellen sie in anderen Banken lediglich eine Auswahl an Handlungsmöglichkeiten dar. Bei der überwiegenden Mehrheit der Institute übernimmt in einem Krisenfall ein einschlägiges Krisengremium die Liquiditätssteuerung, deren Mitglieder aus dem Bereich Treasury und Handel stammen. Der Bankvorstand wird aber stets direkt (durch die Präsenz einzelner Mitglieder im Gremium) oder indirekt (durch laufende Berichterstattung) einbezogen.¹⁵² Für einige „Contingency

¹⁴⁶ Vgl. BaFin und Deutsche Bundesbank (2008), S. 23 (siehe Internetverzeichnis).

¹⁴⁷ Vgl. Deutsche Bank (2010), Lagebericht S. 98 (siehe Internetverzeichnis).

¹⁴⁸ Vgl. Deutsche Bundesbank (2008), S. 66 (siehe Internetverzeichnis).

¹⁴⁹ Vgl. BaFin und Deutsche Bundesbank (2008), S. 12 (siehe Internetverzeichnis).

¹⁵⁰ Vgl. Deutsche Bundesbank (2008), S. 66 (siehe Internetverzeichnis).

¹⁵¹ Vgl. ebenda, S. 67.

laufende Berichterstattung) einbezogen.¹⁵² Für einige „Contingency Plans“ liegt ein detaillierter, mehrstufiger Eskalationsprozess (Frühwarnstufe, Liquiditätskrise, Notfall) vor. Für die verschiedenen Eskalationsstufen werden meist spezifische Maßnahmen zur Steuerung der Liquidität, unterschiedliche Verantwortlichkeiten sowie unterschiedliche Kommunikationsstrategien definiert.¹⁵³ Einige Notfallpläne konkretisieren auch die interne und externe (Kontaktaufnahme mit Zentralbanken, Aufsichtsbehörden, Rating-Agenturen, Analysten, größten Mittelgebern, Presse) Kommunikation. Dabei wird neben der Zuständigkeit für die Kommunikation insbesondere festgelegt, welche Inhalte wann und in welcher Form kommuniziert werden sollen.¹⁵⁴

5 Herausforderungen für das Management von Liquiditätsrisiken

5.1 Entwicklungen der letzten Jahre auf den internationalen Finanzmärkten

Bereits vor der Finanzmarktkrise 2007-2009 führten Entwicklungen an den internationalen Finanzmärkten dazu, dass das Liquiditätsrisiko und dessen Management stärker in den Fokus gerückt sind. So stellen das veränderte Anlegerverhalten und die damit einhergehende **stärkere kapitalmarktbasierte Refinanzierung** der Institute Herausforderungen für das Liquiditätsrisikomanagement dar. Viele Anleger sind von klassischen Anlageformen wie dem Sparbuch zu Fonds- oder Aktienanlagen gewechselt. Dies bringt für die Banken möglicherweise ein Margenproblem mit sich, da alternative Refinanzierungen in der Regel mit einem höheren Zinsaufwand verbunden sind. Die zunehmende Kapitalmarkt-Refinanzierung stellt für die Banken ebenfalls eine volatilere, bonitätsempfindlichere Refinanzierung dar, was die Steuerung des Liquiditätsrisikos erheblich erschwert. Außerdem verringert sich dadurch die Liquiditätsbasis aus Passivgeschäften, d.h. der längerfristig für die Bank zur Verfügung stehende Bodensatz.¹⁵⁵ Hinzukommen der sich intensivierende Wettbewerb durch neue Konkurrenten wie Direktbanken und Nichtbanken sowie die durch das Internet ermöglichte leichte Vergleichbarkeit von Konditionen, was zu einer hohen Zinssensitivität der Anleger geführt hat. Das verstärkt den Trend, dass sich Banken immer weniger auf einen Kernbestand im Einlagengeschäft stützen können.¹⁵⁶ Der **Markt für Verbriefungen** ist in den letzten zehn Jahren rapide gewachsen. Verbriefungstransaktionen stellen für Banken eine zusätzliche

¹⁵² Vgl. Dietz, Thomas (2010), S. 24.

¹⁵³ Vgl. BaFin und Deutsche Bundesbank (2008), S. 25 (siehe Internetverzeichnis).

¹⁵⁴ Vgl. Deutsche Bundesbank (2008), S. 68 (siehe Internetverzeichnis).

¹⁵⁵ Vgl. Pohl, Michael (2008), S. 34 ff.

¹⁵⁶ Vgl. ebenda, S. 39.

Refinanzierungsmöglichkeit dar, indem sie aus illiquiden Vermögenswerten handelbare Wertpapiere und letztlich liquide Mittel generieren.¹⁵⁷ Die verstärkte Bedeutung von Verbriefungen erhöht jedoch die Abhängigkeit der Institute von funktionsfähigen und stabilen Finanzmärkten. So können im Zusammenhang mit Verbriefungen unter Umständen zusätzliche Zahlungsverpflichtungen für Institute entstehen, wenn diese aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung oder aus Reputationsgründen Liquidität für Zweckgesellschaften oder sonstige Finanzvehikel bereitstellen müssen.¹⁵⁸ Ferner stellt die zunehmende **Komplexität von Finanzinstrumenten** das Liquiditätsrisikomanagement der Banken vor immer neue Herausforderungen. Erstens erschweren die eingebauten Optionalitäten der innovativen Finanzprodukte die Abschätzung des Liquiditätsprofils solcher Instrumente. Zweitens werden hochkomplexe Instrumente nicht aktiv gehandelt, sodass sich die Festsetzung von Preisen als Schwierigkeit herausstellt und die Banken auf die Liquidität des Sekundärmarktes angewiesen sind. Drittens macht die Neuartigkeit dieser Produkte eine Vorhersage ihrer Cashflows und der Wechselbeziehungen zu anderen Finanzinstrumenten (insbesondere in Stresssituationen) schwierig.¹⁵⁹ Ein weiterer Trend ist die ansteigende **Nachfrage nach hochwertigen Sicherheiten**. Verursacht wird dieser einerseits durch die vermehrte Nutzung von Sicherheiten für Verpfändungszwecke, um Kreditrisiken abzuschwächen. Andererseits finden heutzutage tägliche Profit&Loss-Ausgleiche über die Variation Margin bei komplexen und strukturierten Produkten statt, im Vergleich zu einem wöchentlichen oder monatlichen Ausgleich von vor zehn Jahren. Somit mindern Sicherheiten zwar das Kreditrisiko, erhöhen aber dafür das Liquiditätsrisiko, da Banken unter Umständen bei veränderten Bedingungen kurzfristig zusätzliche Sicherheiten stellen müssen.¹⁶⁰ Des Weiteren sehen sich viele Banken mit Herausforderungen des **innertägigen Liquiditätsrisikomanagements** konfrontiert. Diese Herausforderungen resultieren aus Verbesserungen in den Zahlungs- und Abwicklungssystemen. So machen diese Systeme einen zusätzlichen Bedarf an Sicherheiten und ein sofortiges Erfüllen zeitkritischer Zahlungen notwendig.¹⁶¹ Darüber hinaus ist bei international tätigen Instituten eine Tendenz zur Zentralisierung des Managements von Liquiditätsrisiken festzustellen, was zu einer deutlichen Zunahme von **grenzüberschreitenden Zahlungen** führt. Beim Management der innertägigen und übernacht Liquidität auf grenzüberschreitendem und währungsübergreifendem Wege ist eine laufende Beobachtung der internationalen Märkte unverzichtbar (und

¹⁵⁷ Vgl. Rudolph, Bernd u.a. (2007), S. 40 f.

¹⁵⁸ Vgl. Albert, Anja (2010), S. 87.

¹⁵⁹ Vgl. Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (2008a), S. 4 (siehe Internetverzeichnis).

¹⁶⁰ Vgl. Armstrong, Jim / Caldwell, Gregory (2008), S. 49 (siehe Internetverzeichnis).

¹⁶¹ Vgl. Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (2008a), S. 5 (siehe Internetverzeichnis).

das nicht nur in turbulenten Zeiten).¹⁶² Eine weitere große Herausforderung für grenzüberschreitend tätige Institute stellen die unterschiedlichen **nationalen bankaufsichtlichen Anforderungen** an das Liquiditätsrisikomanagement dar. Die Zuständigkeit für die Aufsicht über Liquiditätsrisiken von Niederlassungen internationaler Bankkonzerne liegt grundsätzlich beim jeweiligen Gastlandaufseher. Die grundlegenden Rahmenbedingungen für die Liquiditätsaufsicht sind in den verschiedenen Gerichtsbarkeiten zwar ähnlich, in der Ausgestaltung hinsichtlich einzuhaltender Gesetze gibt es jedoch erhebliche Unterschiede.¹⁶³ Gründe für diese Divergenz sind die unterschiedlichen nationalen, beeinflussenden Faktoren wie die jeweilige Insolvenzverordnung, Einlagensicherungssysteme und die Zentralbankpolitik. Allgemein lässt sich sagen, dass die Staaten ihre Aufsichtsregime so ausgestaltet haben, wie sie es am wirkungsvollsten finden, um ihre nationalen Einleger zu schützen.¹⁶⁴ Für die großen Bankkonzerne bedeutet das einen enormen administrativen (Kosten-) Aufwand und eventuelle Wettbewerbsnachteile.¹⁶⁵

5.2 Finanzmarktkrise 2007-2009

Mit der zunehmenden marktbasierten Refinanzierung der Institute hat die Bedeutung des Finanzierungsliquiditätsrisikos (funding liquidity risk) zugenommen. Damit wird das Risiko bezeichnet, dass die fortlaufende Aufnahme kurzfristiger Mittel nicht oder nur noch zu erhöhten Marktpreisen möglich ist. Gleichzeitig ist die Bedeutung der Marktliquidität (market liquidity) gestiegen. Marktliquidität bezeichnet die Eigenschaft von Märkten, Vermögensgegenstände zu beliebigen Zeitpunkten und ohne hierdurch verursachte wesentliche Preisänderungen zu veräußern (siehe hierzu auch die Ausführungen der betriebswirtschaftlichen Literatur zum objektbezogenen Liquiditätsrisiko auf Seite 1 sowie zum Liquiditätsanspannungsrisiko auf Seite 3).¹⁶⁶ Die Finanzmarktkrise hat in beeindruckender Weise gezeigt, welche drastischen Auswirkungen Störungen in der Marktliquidität sowohl auf institutsspezifische Refinanzierungsmöglichkeiten als auch auf die Refinanzierungskosten einer Bank haben können. Durch die Finanzkrise sind damit die mit der Fristentransformation verbundenen originären und derivativen Liquiditätsrisiken gleichzeitig schlagend geworden.¹⁶⁷

¹⁶² Vgl. Armstrong, Jim / Caldwell, Gregory (2008), S. 49 f. (siehe Internetverzeichnis).

¹⁶³ Vgl. Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (2008a), S. 5 (siehe Internetverzeichnis).

¹⁶⁴ Vgl. ebenda, S. 9.

¹⁶⁵ Vgl. ebenda, S. 10.

¹⁶⁶ Vgl. Deutsche Bundesbank (2008), S. 60 (siehe Internetverzeichnis).

¹⁶⁷ Vgl. Dietz, Thomas (2010), S. 28.

Am Anfang der Finanzmarktkrise standen das sogenannte Originate-to-distribute Modell¹⁶⁸ und Kreditvergabeexzesse im Subprime-Segment des amerikanischen Immobilienmarktes. Mit dem Beginn der schrittweisen Anhebung der Zinsen durch die Federal Reserve Bank und fallenden Häuserpreisen kam es zum Wertverfall von hypothekenbesicherten Asset Backed Securities (ABS)-Papieren. Ratingagenturen reagierten mit einer massiven Downgradingwelle für ABS-Produkte.¹⁶⁹ Die Möglichkeit der Deckung von Liquiditätserfordernissen über die Emission von Asset-Backed-Commercial-Papers¹⁷⁰ (ABCP) stand ab August 2007 für die Institute praktisch nicht mehr zur Verfügung, weil sich keine Abnehmer mehr fanden. Da der Vertrauensverlust bezüglich der korrekten Bewertung von mit Subprimekrediten gedeckten ABS auch auf andere ABS-Produkte übergriff, war das Refinanzierungsinstrument ABS ebenfalls nicht mehr verfügbar. Nach dem Zusammenbruch von Lehman Brothers im September 2008 kollabierte auch der Markt für normale, ungedeckte Commercial Papers und führte für die Banken zum Verlust einer weiteren Refinanzierungsquelle.¹⁷¹ Aufgrund des massiven Wertverlustes zunächst der ABS-Papiere und anschließend auch anderer Finanzinstrumente mussten viele Institute erhebliche (Buch-) Verluste ausweisen, was sich negativ auf ihre Bonität auswirkte. Da kein Institut mehr sicher gehen konnte, dass ein unbesicherter kurzfristiger Kredit an eine Bank von dieser überhaupt zurückgezahlt werden kann, entstand aus der **Bonitäts- eine Vertrauenskrise**. Banken reduzierten ihre zugesagten Kreditlinien und legten ihre Liquidität bei der Zentralbank an, anstatt sie dem Interbankenmarkt zur Verfügung zu stellen.¹⁷² Das führte zum Austrocknen bislang reibungslos funktionierender Refinanzierungsmärkte wie dem unbesicherten Interbankenmarkt und schränkte die Möglichkeit der kapitalmarktbasierten Refinanzierung (wholesale funding) ein. Damit wurde aus der **Vertrauens- eine Liquiditätskrise** für die Institute.¹⁷³ So weitete sich der Abstand zwischen der Verzinsung von Unternehmensanleihen (insbesondere Bankschuldverschreibungen) und Staatspapieren mit jeweils gleicher Laufzeit erheblich aus und bescherte den Banken enorm hohe Refinanzierungskosten.¹⁷⁴ Die Liquiditätsposition der Institute verschlechterte sich zu-

¹⁶⁸ Beim Originate-to-distribute Modell wird ein Pool von Forderungen an eine eigens dafür gegründete Zweckgesellschaft (Special Purpose Vehicle, SPV) verkauft. Diese emittiert anschließend in verschiedenen Tranchen aufgeteilte Wertpapiere, deren Zahlungsverpflichtungen durch die Zahlungseingänge aus diesen Forderungen bedient werden (forderungsbesicherte Wertpapiere, Asset-Backed-Securities (ABS)). Die verbriefende Bank (Originator) hat dabei illiquide Vermögenswerte in liquide Mittel umgewandelt, da sie vom SPV den Emissionserlös der Wertpapiere (abzüglich eines Sicherheitsabschlags) erhält. Vgl. Rudolph, Bernd u.a. (2007), S. 40 f. sowie Ricken, Stephan (2008), S. 21 ff.

¹⁶⁹ Vgl. Dietz, Thomas (2010), S. 29 ff.

¹⁷⁰ Kurzlaufende forderungsbesicherte Geldmarktpapiere

¹⁷¹ Vgl. Dietz, Thomas (2010), S. 36 f.

¹⁷² Vgl. Senior Supervisors Group (2009), S. 9 (siehe Internetverzeichnis).

¹⁷³ Vgl. Dietz, Thomas (2010), S. 37f.

¹⁷⁴ Vgl. ebenda, S. 40.

sätzlich, als Special Purpose Vehicles (SPV) Gebrauch von zugesagten Liquiditätsfazilitäten machten, was für die betroffenen Banken einen nicht unerheblichen und vor allem unvorhergesehenen Liquiditätsbedarf auslöste. Außerdem mussten Banken, die Forderungen im Rahmen von Verbriefungen liquiditätsgenerierend an SPVs verkaufen wollten, diese durch mangelnde Nachfrage am Markt selbst behalten und finanzieren.¹⁷⁵ Neben dem Wegfall bisher verlässlicher Refinanzierungsinstrumente der Passivseite standen auch bislang liquide Aktiva nur noch eingeschränkt zur Generierung von Liquidität zur Verfügung, da sie nur mit erheblichen Wertabschlägen veräußert werden konnten. Gleichzeitig führten diese gestiegenen haircuts (Sicherheitsabschläge) bei bereits als Sicherheiten verwendeten Wertpapieren zu erhöhten Liquiditätsanforderungen in Form zusätzlicher Marginzahlungen.¹⁷⁶ Die stark eingeschränkten Refinanzierungsmöglichkeiten auf der Passivseite und die verschlechterten Bedingungen auf der Aktivseite sowie der ausgetrocknete Interbankenmarkt ließen die Notenbanken zum zentralen Liquiditätsgeber der Banken werden. Ein ausreichender Bestand an zentralbankfähigen Aktiva erwies sich hierbei als lebensnotwendig, um wenigstens die kurz- bis mittelfristige Refinanzierung über die Notenbank sicherzustellen.¹⁷⁷

Festzuhalten ist, dass insbesondere die Institute, die sich hauptsächlich kapitalmarktbasiert refinanzieren und weniger auf eine stabile Einlagenbasis zurückgreifen können, die Wechselbeziehung zwischen der Finanzierungsliquidität und der Marktliquidität in der Finanzmarktkrise zu spüren bekommen haben. Die fehlende Marktliquidität hat ihre Refinanzierungsmöglichkeiten drastisch eingeschränkt und zu stark gestiegenen Refinanzierungskosten geführt.¹⁷⁸

5.3 Erste Lehren aus der Finanzmarktkrise für das Liquiditätsrisikomanagement

Die Entwicklungen auf den internationalen Finanzmärkten und insbesondere die Finanzmarkturbulenzen der letzten drei Jahre haben verdeutlicht, dass viele Institute ihr Liquiditätsrisikomanagement noch mehr in den Fokus rücken und Verbesserungen vornehmen sollten.

Die von den Banken bisher durchgeführten **Stresstests** konzentrierten sich auf die Berechnung institutsspezifischer Ereignisse. Marktweite Szenarien sind bisher lediglich mit Zurückhaltung zugrunde gelegt worden, weil man die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines

¹⁷⁵ Vgl. Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (2008a), S. 3 (siehe Internetverzeichnis).

¹⁷⁶ Vgl. Dietz, Thomas (2010), S. 46 f.

¹⁷⁷ Vgl. ebenda, S. 29.

¹⁷⁸ Vgl. Deutsche Bundesbank (2008), S. 62 (siehe Internetverzeichnis).

schwerwiegenden und dann lang anhaltenden Marktszenarios für sehr gering hielt. Die Finanzkrise hat jedoch gezeigt, dass ein solches Marktszenario sehr wohl auftreten kann und demnach die Notwendigkeit besteht, externe, marktbezogene Ereignisse mit gravierenden Annahmen (z.B. sich weder über unbesicherte noch über besicherte Märkte refinanzieren zu können) in Betracht zu ziehen. Kombinationen aus idiosynkratischen und marktweiten Stresssituationen sollten ebenfalls berücksichtigt werden, um u.a. Auswirkungen möglicher Verhaltensweisen anderer Marktteilnehmer in der Krise für das Institut abzuschätzen.¹⁷⁹ Des Weiteren ist bislang lediglich von kurz anhaltenden Stressphasen ausgegangen worden. Das Erfordernis, längere Marktstörungen anzunehmen, liegt aufgrund der kürzlichen Vorkommnisse auf der Hand. Ebenfalls sollten Erfolgswirkungen von Liquiditätsrisiken und damit deren Auswirkungen auf die Eigenkapitalbasis sowie Risiken aus zugesagten Liquiditätsfazilitäten und mit Verbriefungsstrukturen zusammenhängende Reputationsrisiken einbezogen werden.¹⁸⁰ Um die Auswirkungen sämtlicher Verlustpotentiale aller Risikoarten abschätzen zu können und somit auf den „worst case“ vorbereitet zu sein, empfiehlt es sich, einen integrierten Stresstest durchzuführen. In Zukunft sollten **Liquiditätsnotfallpläne** besser auf die Stresstestergebnisse abgestimmt sein. Außerdem muss eine Überarbeitung hinsichtlich der Frage erfolgen, welche Vermögenswerte und Refinanzierungsquellen in Krisenzeiten für die Beschaffung von Liquidität zur Verfügung stehen. Einige Banken hatten hierbei ihrem Krisenplan die sich verschlechternden Marktgegebenheiten und die sich daraus ergebenden negativen Konsequenzen für die Refinanzierungsmöglichkeiten nicht hinreichend berücksichtigt.¹⁸¹ Des Weiteren sollten **außerbilanzielle Geschäfte**, speziell Liquiditätsrisiken aus Derivaten, mit in die Gap-Analyse einfließen und überwacht werden sowie bei Stresstests Berücksichtigung finden. Ebenso sind unvorhersehbare Zahlungsverpflichtungen, zu denen die Bank vertraglich nicht verpflichtet ist, ihnen aber aus Reputationsgründen nachgeht, in die Analyse einzubeziehen.¹⁸² Eine ausreichende Diversifikation der Refinanzierungsprodukte und -partner sowie als Sicherheiten nutzbare liquide Aktiva in ausreichender Qualität und Höhe sollten gleichfalls vorliegen.¹⁸³ Die Finanzmarktkrise hat gezeigt, dass eine enge Zusammenarbeit des Bereiches Treasury mit den einzelnen Geschäftsbereichen unabdingbar ist, um mögliche künftige Liquiditätsrisiken neuer Produkte oder Geschäftsstrategien adäquat

¹⁷⁹ Vgl. Armstrong, Jim / Caldwell, Gregory (2008), S. 50 (siehe Internetverzeichnis).

¹⁸⁰ Vgl. Dietz, Thomas (2010), S. 79.

¹⁸¹ So haben viele Banken zu optimistische Annahmen hinsichtlich der Liquidität struktureller Produkte gemacht. Sie sind davon ausgegangen, sich während eines Stressszenarios jederzeit am besicherten Markt u.a. über ABCPs refinanzieren zu können. Vgl. Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (2008a), S. 12 (siehe Internetverzeichnis).

¹⁸² Vgl. Senior Supervisors Group (2008), S. 10 f. (siehe Internetverzeichnis).

¹⁸³ Vgl. Dietz, Thomas (2010), S. 79.

abschätzen zu können.¹⁸⁴ Zusätzlich sollte in Zukunft sichergestellt werden, dass bei großen Instituten oder Instituten mit komplexem Geschäftsmodell **Liquiditätsrisiken und -kosten** in der entsprechenden Höhe auf die jeweiligen Verursacher zugeordnet und damit bankinterne Anreizmechanismen geschaffen werden, übermäßige Risiken zu vermeiden. Ebenfalls ist sicherzustellen, dass die Liquiditätsrisikoanalyse nicht nur für die kurzfristige, dispositive Liquidität, sondern auch für die **langfristige, strukturelle Liquidität** angemessen erfolgt.¹⁸⁵ Ferner sollten Banken an einer verbesserten Offenlegung hinsichtlich der internen Berichterstattung über die Liquiditätsrisikoposition und dessen Managements sowohl aus quantitativer als auch aus qualitativer Sicht arbeiten.¹⁸⁶ Für grenzüberschreitend tätige Banken ist es außerdem notwendig, auf mögliche Einschränkungen auf dem Swapmarkt für Fremdwährungen zu achten und diese in Stressszenarien einzubeziehen sowie eventuelle veränderte Anforderungen des Gastlandaufsehers im Auge zu haben.¹⁸⁷

6 Reaktionen der Bankenaufsicht: Aktuelle Entwicklungen in der Liquiditätsregulierung

6.1 Internationales Aufsichtsrecht

Um den Herausforderungen zu begegnen, denen sich die Kreditinstitute aufgrund der Entwicklungen an den Finanzmärkten stellen müssen und als Reaktion auf die durch die Finanzmarktkrise aufgedeckten Schwachstellen im Liquiditätsrisikomanagement der Banken haben die Aufsichtsbehörden zahlreiche Initiativen zur Erarbeitung verbesserter Leitlinien für die Beaufsichtigung des Liquiditätsrisikos und dessen Managements in Instituten gestartet.

Große Beachtung fand insbesondere der von dem Financial Stability Forum¹⁸⁸ im April 2008 veröffentlichte „**Report of the Financial Stability Forum on Enhancing Market and Institutional Resilience**“, der inhaltlich vorschlägt, die Aufsicht über das Liquiditätsrisikomanagement zu stärken.¹⁸⁹ Im September 2008 hat der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht die „**Principles for Sound Liquidity Risk Management and Supervision**“ veröffentlicht, die die „Sound Practices for Managing Liquidity in Banking Organisations“ aus dem Jahr

¹⁸⁴ Vgl. Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (2008a), S. 12 (siehe Internetverzeichnis).

¹⁸⁵ Vgl. Dietz, Thomas (2010), S. 78.

¹⁸⁶ Vgl. Armstrong, Jim / Caldwell, Gregory (2008), S. 50 (siehe Internetverzeichnis).

¹⁸⁷ Vgl. Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (2008a), S. 13 (siehe Internetverzeichnis).

¹⁸⁸ Zwischenzeitlich umbenannt in Financial Stability Board; Mitglieder sind Vertreter der Finanzministerien, Aufsichtsbehörden und Zentralbanken.

¹⁸⁹ Vgl. Albert, Anja (2010), S. 146.

2000 nicht nur aktualisieren, sondern bedeutende Ergänzungen aufzeigen.¹⁹⁰ In der nachfolgenden Abbildung sind die **17 Grundsätze** des Baseler Ausschusses dargestellt. Kursiv geschrieben sind die Grundsätze, die 2008 neu hinzugekommen sind.

Tabelle 1: Principles for a Sound Management and Supervision of Liquidity Risk
Quelle: Eigene Darstellung.

	Grundprinzip für das Management und die Überwachung des Liquiditätsrisikos
Grundsatz 1	• Verantwortlichkeit der Bank für ein sachgerechtes Liquiditätsrisikomanagement • Einrichtung eines Rahmenwerks für die Liquiditätssteuerung zur Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität (einschließlich eines Liquiditätspolsters), um Stressereignissen standzuhalten • Bankenaufsicht beurteilt die Angemessenheit des Rahmenwerks und schreitet bei Defiziten unverzüglich ein¹⁹¹
	Organisation und Steuerung des Liquiditätsrisikomanagements
Grundsatz 2	<i>Festlegung einer Liquiditätsrisikotoleranz („Risikoappetit“) durch die Geschäftsleitung unter Berücksichtigung der Geschäftsstrategie, der Bedeutung des Instituts im Finanzsystem sowie der finanziellen Lage und der Refinanzierungsmöglichkeiten (für das Normalszenario und Stresssituationen)¹⁹²</i>
Grundsatz 3	• Entwicklung von Liquiditätsstrategie, -politik und -methoden durch die Geschäftsleitung in Übereinstimmung mit der Risikotoleranz • Angemessene Informationssysteme¹⁹³
Grundsatz 4	• <i>Einbeziehung der Liquiditätskosten und -risiken in die interne Verrechnung und Erfolgsmessung, um die Anreize zur Risikoübernahme in Einklang mit dem Gefährdungspotential zu bringen</i> • <i>Internes Verrechnungspreissystem mit dem Ziel, Liquiditätskosten verursachungsgerecht zuzuordnen¹⁹⁴</i>
	Messung und Überwachung des Liquiditätsrisikos
Grundsatz 5	• <i>Vorhalten adäquater Prozesse zur Identifizierung, Messung, Steuerung und Kontrolle des Liquiditätsrisikos</i> • <i>Einschließlich umfassender Ermittlung künftiger Zahlungsströme aus Aktiv- und Passivpositionen, aus außerbilanziellen Geschäften (Risiken aus Derivaten und Eventualverbindlichkeiten), aus unvorhersehbaren Zahlungen aus Reputationsgründen in Verbindung mit Verbriefungstransaktionen (vertragliche und nicht vertragliche Zahlungsverpflichtungen an SPVs)¹⁹⁵</i>
Grundsatz 6	Überwachung des Liquiditätsrisikos und Refinanzierungsbedarfs unter Einbeziehung von Konzerngesellschaften, Geschäftsbereichen und Wäh-

¹⁹⁰ Vgl. Albert, Anja (2010), S. 147.

¹⁹¹ Vgl. Armstrong, Jim / Caldwell, Gregory (2008), S. 50 (siehe Internetverzeichnis).

¹⁹² Vgl. Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (2008b), Tz. 10 (siehe Internetverzeichnis).

¹⁹³ Vgl. Albert, Anja (2010), S. 148.

¹⁹⁴ Vgl. Deloitte (2009), S. 12 (siehe Internetverzeichnis).

¹⁹⁵ Vgl. Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (2008b), Tz. 22-57 (siehe Internetverzeichnis).

	rungen unter Berücksichtigung etwaiger Einschränkungen bei der Übertragbarkeit von Liquidität ¹⁹⁶
Grundsatz 7	• Sicherstellung einer angemessenen Diversifikation der Vermögens- und Finanzstruktur hinsichtlich Refinanzierungsprodukten und -partnern, Laufzeiten, Märkten, Währungen • Regelmäßige Überprüfung der Refinanzierungsquellen • Offenhalten des Marktzugangs¹⁹⁷
Grundsatz 8	• <i>Aktives Management der innertägigen Liquiditätspositionen und -risiken, um Zahlungsverpflichtungen fristgerecht unter Normal- und Stressbedingungen erfüllen zu können</i> • <i>Beitrag zum reibungslosen Funktionieren der Zahlungs- und Abwicklungssysteme¹⁹⁸</i>
Grundsatz 9	<i>Betonung eines adäquaten Sicherheitenmanagements zur Ermittlung der effektiv verfügbaren Sicherheiten¹⁹⁹</i>
Grundsatz 10	• <i>Regelmäßige Durchführung von Stresstests, denen sowohl idiosynkratische als auch marktbezogene Szenarien zugrunde liegen (einzeln und in Kombination in Betracht ziehen)</i> • <i>Berücksichtigung sowohl kurz als auch lang anhaltender Stressphasen</i> • <i>Sachgerechte Verzahnung der Stresstestergebnisse mit den Liquiditätsnotfallplänen²⁰⁰</i>
Grundsatz 11	Liquiditätsnotfallplanung ²⁰¹
Grundsatz 12	• <i>Vorhalten eines Liquiditätspuffers aus unbelasteten erstklassigen Aktiva zur Absicherung gegen Stressszenarien</i> • <i>Höhe des Liquiditätspuffers im Einklang mit der Liquiditätsrisikotoleranz der Bank</i> • <i>Weder rechtliche, noch aufsichtliche oder sonstige Hemmnisse dürfen bestehen, um den Liquiditätspuffer in Stresssituationen nutzen zu können²⁰²</i>
	Öffentlichkeitsarbeit
Grundsatz 13	<i>Regelmäßige Offenlegung quantitativer und qualitativer Informationen, um die Marktteilnehmer sachgerecht über das Liquiditätsrisikomanagement und die Liquiditätsposition zu informieren²⁰³</i>
	Rolle der Aufsichtsinstanzen
Grundsatz 14	Regelmäßige und umfassende Beurteilung des Rahmenswerkes und der Liquiditätsposition der Institute zur Bestimmung, ob unter Berücksichtigung der Rolle der Bank im Finanzsystem eine angemessene Belastbarkeit gegen Liquiditätsstress gegeben ist ²⁰⁴
Grundsatz 15	<i>Zur risikoadäquaten Beurteilung zusätzliches Anfordern und Auswerten von internen und aufsichtlichen Berichten sowie Marktinformationen²⁰⁵</i>
Grundsatz 16	<i>Eingreifen bei Defiziten im Liquiditätsrisikomanagement oder der Liquiditätsposition, um eine zeitnahe Mängelbeseitigung zu veranlassen²⁰⁶</i>

¹⁹⁶ Vgl. Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (2008b), Tz. 58-64 (siehe Internetverzeichnis).

¹⁹⁷ Vgl. Deloitte (2009), S. 9 (siehe Internetverzeichnis).

¹⁹⁸ Vgl. Armstrong, Jim / Caldwell, Gregory (2008), S. 50 (siehe Internetverzeichnis).

¹⁹⁹ Vgl. Deutsche Bundesbank (2008), S. 73 (siehe Internetverzeichnis).

²⁰⁰ Vgl. Deloitte (2009), S. 15 (siehe Internetverzeichnis).

²⁰¹ Vgl. Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (2008b), Tz. 110-122 (siehe Internetverzeichnis).

²⁰² Vgl. ebenda, Tz. 123-127.

²⁰³ Vgl. Armstrong, Jim / Caldwell, Gregory (2008), S. 50 (siehe Internetverzeichnis).

²⁰⁴ Vgl. Albert, Anja (2010), S. 149.

²⁰⁵ Vgl. ebenda.

Grundsatz 17	<i>Kommunikation und effektive Kooperation auf nationaler und internationaler Ebene zwischen Aufsichtsinstanzen, Zentralbanken und anderen öffentlichen Behörden²⁰⁷</i>
--------------	--

Parallel zu den Arbeiten des Baseler Ausschusses hat auch das **Committee of European Banking Supervisors (CEBS)** Empfehlungen zum Liquiditätsrisikomanagement und seiner Beaufsichtigung gegeben. U.a. hat das CEBS im September 2008 den „Second Part of CEBS’s Technical Advice to the European Commission on Liquidity Risk Management“ veröffentlicht. Während sich die meisten Vorschläge mit denen des Baseler Ausschusses decken, liegt ein wichtiger Unterschied darin, dass das CEBS explizit die Möglichkeit der aufsichtlichen Anerkennung institutseigener Liquiditätsrisikomess- und -steuerungsverfahren in Betracht zieht und damit über die Vorschläge des Baseler Ausschusses hinausgeht.²⁰⁸ Als ein weiteres CEBS-Produkt ist die Liquidity Identity Card (veröffentlicht im Juni 2009) zu erwähnen, welche den Aufsichtsbehörden einer grenzüberschreitend tätigen Institutsgruppe einen Vergleich zwischen den von den Instituten gemeldeten Liquiditätskennzahlen ermöglichen soll. Neben qualitativen Informationen sind auch quantitative Kennzahlen zu berichten. Damit dient der „Liquiditätsausweis“ als Basis für die Planung und Koordinierung der Aufsicht zwischen Heimat- und Gastlandaufseher.²⁰⁹

Die **G20-Staaten**, die das oberste internationale Forum für die wirtschaftliche Zusammenarbeit darstellen, haben eine weltweit wirksamere Überwachung des Finanzsektors zum Ziel.²¹⁰ In der Erklärung zum Weltwirtschaftsgipfel in London im April 2009 wurde der Baseler Ausschuss aufgefordert, bis Ende 2010 ein globales Rahmenwerk zur Stärkung der Liquiditätspuffer in Kreditinstituten zu entwickeln und zu verabschieden.²¹¹ Auf dieser Grundlage hat der Baseler Ausschuss am 17. Dezember 2009 das Konsultationspapier „**International framework for liquidity risk measurement, standards and monitoring**“ veröffentlicht. Dieses neue Rahmenwerk enthält erstmals auf internationaler Ebene quantitative Mindestanforderungen an ein effizientes Liquiditätsrisikomanagement und stellt eine Ergänzung zu den im September 2008 veröffentlichten qualitativen Grundprinzipien dar.²¹² Das neue Rahmenwerk soll bei allen international tätigen Banken einheitlich auf konsolidierter Basis angewendet werden und damit die Widerstandsfähigkeit insbesondere grenzüberschreitend agierender

²⁰⁶ Vgl. Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (2008b), Tz. 141-143 (siehe Internetverzeichnis).

²⁰⁷ Vgl. ebenda, Tz. 144-147.

²⁰⁸ Vgl. Deutsche Bundesbank (2008), S. 74 (siehe Internetverzeichnis).

²⁰⁹ Vgl. Dietz, Thomas (2010), S. 69 f.

²¹⁰ Vgl. Albert, Anja (2010), S. 149.

²¹¹ Vgl. Dietz, Thomas (2010), S. 70 f.

²¹² Vgl. Brzenk, Tatsiana u.a. (2010), S. 2 (siehe Internetverzeichnis).

Institute gegenüber Liquiditätsstörungen gestärkt und eine internationale Harmonisierung aufsichtsrechtlicher Regulierungen des Liquiditätsrisikos vorangetrieben werden.²¹³ Die endgültige Fassung des Positionspapiers unter Berücksichtigung der Stellungnahmen zum Entwurf sowie der Ergebnisse der Auswirkungsstudie zur Abschätzung der Folgen („Quantitative Impact Study“, QIS) ist für Ende 2010 und die nationale Umsetzung bis Ende 2012 vorgesehen.²¹⁴ Das Rahmenwerk beinhaltet mit der **Liquidity Coverage Ratio (LCR)** und der **Net Stable Funding Ratio (NSFR)** zwei neue Kennzahlen. Mit der kurzfristigen, dispositiven LCR wird das Ziel verfolgt, die jederzeitige Zahlungsfähigkeit einer Bank in einem von der Aufsicht vorgegebenen²¹⁵ Stressszenario von 30 Tagen sicherzustellen. Dabei müssen die gestressten Netto-Zahlungsausgänge, d.h. der Liquiditätsgap einer Bank, mindestens zu 100 Prozent durch einen Liquiditätspuffer in Form von ausreichend liquiden und erstklassigen Vermögenswerten gedeckt sein.

$$\text{LCR} = \frac{\text{liquide, qualitativ hochwertige Vermögenswerte (unbelastet, zentralbankfähig, auch in Stresssituationen ohne Abschläge liquidierbar)}}{\text{Netto-Zahlungsausgänge im 30 Tage-Stressszenario}} \geq 100\%^{216}$$

Die Aktiva haben bestimmte fundamentale (geringes Kredit- und Marktrisiko, Bewertung anhand einer allgemein anerkannten und verständlichen Methode, niedrige Korrelation mit risikoreichen Wertpapieren, Handelbarkeit an einem hochentwickelten und anerkannten Börsenplatz) und marktbezogene (aktiver Markt mit hoher Anzahl an Marktteilnehmern und hohem gehandelten Volumen, jederzeitige Handelbarkeit, profitieren von einer „Flucht in die Qualität“) Merkmale aufzuweisen.²¹⁷ Der Divisor der LCR ergibt sich als Differenz aus den kumulierten, erwarteten Liquiditätsabflüssen und den kumulierten, erwarteten Zahlungsmittelzuflüssen während einer 30-tägigen Stressperiode. Genau wie bei der Ermittlung des Liquiditätspuffers für Aktivpositionen Anrechnungsfaktoren Anwendung finden, sind bei der Bestimmung der Zahlungsausgänge Abzugs- und Ziehungsfaktoren zu berücksichtigen.²¹⁸ Eine veranschaulichende Formvorlage zur Berechnung der LCR ist im Anhang auf Seite 66 f. vorzufinden.

²¹³ Vgl. Brzenk, Tatsiana u.a. (2010), S. 2 f. (siehe Internetverzeichnis).

²¹⁴ Vgl. Bank for International Settlements (2010), Hauptframe (siehe Internetverzeichnis).

²¹⁵ Für eine nähere Erläuterung vgl. Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (2009), Tz. 22 ff. (siehe Internetverzeichnis).

²¹⁶ Vgl. Brzenk, Tatsiana u.a. (2010), S. 3 f. (siehe Internetverzeichnis).

²¹⁷ Vgl. Fitch Ratings (2010), S. 6 (siehe Internetverzeichnis).

²¹⁸ Vgl. Brzenk, Tatsiana u.a. (2010), S. 4 f. (siehe Internetverzeichnis).

Die längerfristige, strukturelle Net Stable Funding Ratio (NSFR) dient der Optimierung der strukturellen Liquidität von Banken. Grundgedanke der NSFR ist eine fristenkongruente Finanzierung der Vermögenswerte. Fristentransformation soll reduziert und die Vermögenswerte mit langfristig gesicherten Mitteln refinanziert werden.²¹⁹ Die Refinanzierungsstruktur wird dann als ausgeglichen angesehen, wenn die zur Verfügung stehenden stabilen Mittel die geforderte stabile Refinanzierung übersteigen.

$$\text{NSFR} = \frac{\text{verfügbare stabile Refinanzierung}}{\text{geforderte stabile Refinanzierung}} \geq 100\% \quad ^{220}$$

Als stabile Refinanzierung werden Kapitalpositionen bezeichnet, die dem Institut auch in einer Stresssituation mindestens ein Jahr zur Verfügung stehen.²²¹ Die „verfügbare stabile Refinanzierung“ setzt sich aus der Summe aller Passiva, gewichtet mit dem jeweiligen Available Stable Funding-Faktor (ASF-Faktor), zusammen. Dieser Faktor spiegelt den Stabilitätsgrad der Refinanzierung wider und variiert zwischen 100 und 0 Prozent. Die „geforderte stabile Refinanzierung“ ergibt sich aus der Summe aller Vermögenswerte, gewichtet mit dem jeweiligen Required Stable Funding-Faktor (RSF-Faktor). Dieser gibt an, inwieweit eine Vermögensposition in einer einjährigen Stresssituation nicht liquidierbar ist und daher mit stabilen Mitteln refinanziert werden sollte.²²² Einer Tabelle im Anhang auf Seite 66 sind die jeweiligen ASF-Faktoren für die Kapital- und die RSF-Faktoren für die Vermögenspositionen zu entnehmen.

Neben den beiden Standardkennzahlen fordert der Baseler Ausschuss die Ermittlung von vier weiteren **Beobachtungskennzahlen** als Mindestanforderung. Diese dienen als Unterstützung zur Identifikation und Analyse liquiditätsbezogener Trends und zur Vereinheitlichung des globalen Aufsichtsprozesses.²²³ Anhand der Beobachtungskennzahl „Contractual Maturity Mismatch“ sollen mit Hilfe einer Liquiditätsablaufbilanz aktuelle Liquiditätsgaps und das Ausmaß der von der Bank betriebenen Fristentransformation identifiziert werden.²²⁴ Für die Kennzahl „Concentration of Funding“ sind zu bestimmen: Anteil der Refinanzierung eines

²¹⁹ Vgl. Fitch Ratings (2010), S. 6 (siehe Internetverzeichnis).

²²⁰ Vgl. Brzenk, Tatsiana u.a. (2010), S. 6 (siehe Internetverzeichnis).

²²¹ Vgl. Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (2009), Tz. 78 (siehe Internetverzeichnis).

²²² Vgl. Brzenk, Tatsiana u.a. (2010), S. 6 f. (siehe Internetverzeichnis).

²²³ Vgl. ebenda, S. 8.

²²⁴ Vgl. Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (2009), Tz. 95 (siehe Internetverzeichnis).

jeweiligen wesentlichen²²⁵ Gläubigers/ Produkts/ Instruments an der Bilanzsumme der Bank sowie die Vermögen und Verbindlichkeiten in jeweiligen wesentlichen Währungen.²²⁶ Unbelastete liquidierbare Aktiva, die zur besicherten Refinanzierung am Markt oder als Notensicherheiten eingesetzt werden können, sind bei der Kennzahl „Available Unencumbered Assets“ zu ermitteln. Außerdem sind Aufsichtsinstanzen aufgefordert „Market-related Monitoring Tools“ anzuwenden, d.h. aktuelle marktweite, finanzbranchen-spezifische und bankindividuelle Informationen zu beobachten und als Frühwarnindikatoren für potentielle Liquiditätsengpässe einzubeziehen.²²⁷

Im Rahmen der internationalen Bestrebungen, das Liquiditätsrisikomanagement zu stärken, wurden ebenfalls auf europäischer Ebene die Vorgaben für ein effizientes Management von Liquiditätsrisiken aktualisiert bzw. detaillierter gefasst. So konkretisieren die Änderungen der Banken- und Kapitaladäquanzrichtlinie (CRD 2), die vom Europäischen Parlament am 6. Mai 2009 und vom Rat am 27. Juli 2009 verabschiedet wurden, u.a. die **Anhänge V und XI der Bankenrichtlinie** und setzen damit die wesentlichen Elemente der „Principles for Sound Liquidity Risk Management and Supervision“ des Baseler Ausschusses in europäisches Recht um.²²⁸ Die Umsetzung in nationales Recht muss bis zum 31. Oktober 2010 erfolgen. Die neuen Vorschriften sind erstmals zum 31. Dezember 2010 von den Instituten anzuwenden.²²⁹ Die Institute müssen nach dem neuen Anhang V eine Liquiditätsrisikotoleranz, die der Bedeutung des Instituts im Finanzsystem Rechnung trägt, festlegen (Tz. 14a) und einen angemessenen Liquiditätspuffer vorhalten, um unterschiedlichen Stressszenarien standhalten zu können (Tz. 18). Außerdem sind bei der Ermittlung der Zahlungsströme nun auch außerbilanzielle Positionen, einschließlich Eventualverbindlichkeiten, und mögliche Auswirkungen des Reputationsrisikos einzubeziehen (Tz. 15). Als Stressszenarien sollten institutsspezifische, marktweite und kombinierte Szenarien in Betracht gezogen (Tz. 20) und die Stresstestergebnisse wirkungsvoll in ein Notfallkonzept eingearbeitet werden (Tz. 21).²³⁰ Neben den Vorgaben für die Institute wurden auch die Pflichten der Aufsichtsbehörden im Hinblick auf das Liquiditätsrisikomanagement erweitert, die in Anhang XI festgelegt sind. Die nationalen Aufsichtsbehörden müssen nun das komplette Liquiditätsrisikomanagement der Institute in

²²⁵ Als wesentlicher Gläubiger bzw. wesentliches Produkt/ Instrument und wesentliche Währung wird ein Kontrahent bzw. eine Position bezeichnet, dessen ausstehendes Volumen in der Summe mehr als ein Prozent der Gesamtverbindlichkeiten der Bank einnimmt.

²²⁶ Vgl. Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (2009), Tz. 105 ff. (siehe Internetverzeichnis).

²²⁷ Vgl. Brzenk, Tatsiana u.a. (2010), S. 9 (siehe Internetverzeichnis).

²²⁸ Vgl. Deutsche Bundesbank (2009), S. 74 (siehe Internetverzeichnis).

²²⁹ Vgl. Dietz, Thomas (2010), S. 61.

²³⁰ Vgl. Europäische Union (2009), Anhang V (siehe Internetverzeichnis).

regelmäßigen Abständen umfassend bewerten und die Entwicklung solider interner Verfahren fördern. Dabei hat die Aufsicht die Rolle der Kreditinstitute an den Finanzmärkten zu berücksichtigen.²³¹ Bislang gab es in der EU keine einheitlichen Regeln zur Erfassung und Steuerung von Liquiditätsrisiken. Durch die CRD-Änderungsrichtlinie wird erstmalig die Regulierung der Liquiditätsrisiken auf qualitativer Ebene EU-einheitlich harmonisiert.²³²

6.2 Nationales Aufsichtsrecht

Durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und Versicherungsaufsicht vom 29. Juli 2009 wurde der **§25a KWG neu gefasst**. Nach dem aktuellen Wortlaut (Neuerungen unterstrichen) umfasst die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation insbesondere ein angemessenes und wirksames Risikomanagement, auf dessen Basis das Institut die Risikotragfähigkeit laufend sicherzustellen hat.²³³

Die **Neufassung der MaRisk** vom 14. August 2009 (Rundschreiben 15/2009 der BaFin) soll den Entwicklungen der Bankenaufsicht auf internationaler Ebene Rechnung tragen. Dabei hat die BaFin vor allem die neuen qualitativen Grundprinzipien des Baseler Ausschusses vom September 2008 berücksichtigt und die Änderungen der Bankenrichtlinie vom Juli 2009 in nationales Recht umgesetzt.²³⁴ Die neuen MaRisk waren grundsätzlich von den Instituten bis zum 31. Dezember 2009 einzuführen. Sofern sich jedoch bei der Verwirklichung der Anforderungen Schwierigkeiten ergeben haben, die nicht auf Versäumnisse des Instituts zurückzuführen sind, sieht die Aufsichtsinstanz bis zum 31. Dezember 2010 von bankaufsichtlichen Maßnahmen ab.²³⁵

Bei der Neufassung von AT 2.2 Tz. 1 wurde klargestellt, dass das Liquiditätsrisiko grundsätzlich und nicht nur in der Regel als wesentlich einzustufen ist. Damit wird die zentrale Bedeutung des Liquiditätsrisikos sachgerecht verdeutlicht.²³⁶ Im Zuge der MaRisk-Novelle wurde vor allem der BTR 3 zu den Liquiditätsrisiken erheblich erweitert und konkretisiert. So müssen die Institute nach dem neuen BTR 3 Tz. 1 die Liquidität auch im Tagesverlauf sicherstellen, um auch kurzfristigen Liquiditätsengpässen stärker entgegenzuwirken.²³⁷ Außerdem haben gemäß der neuen Erläuterungen zu BTR 3 Tz. 1 die Institute, die über wesentliche Liquiditätspositionen in Fremdwährungen verfügen, zur

²³¹ Vgl. Europäische Union (2009), Anhang XI Tz. 1.e) und 1a. (siehe Internetverzeichnis).

²³² Vgl. Schulte-Mattler, Hermann / Dürselen, Karl (2009), S. 59.

²³³ Vgl. Albert, Anja (2010), S. 152.

²³⁴ Vgl. Budy, Katrin u.a. (2009), S. 1 (siehe Internetverzeichnis).

²³⁵ Vgl. Deutsche Bundesbank (2009), S. 83 (siehe Internetverzeichnis).

²³⁶ Vgl. Albert, Anja (2010), S. 157.

²³⁷ Vgl. Budy, Katrin u.a. (2009), S. 5 (siehe Internetverzeichnis).

liche Liquiditätspositionen in Fremdwährungen verfügen, zur Sicherstellung ihrer Zahlungsverpflichtungen angemessene Verfahren zur Steuerung der Fremdwährungsliquidität in den wesentlichen Währungen zu implementieren.²³⁸ Das Erfordernis nach BTR 3 Tz. 2, dass jedes Institut eine Risikotoleranz für Liquiditätsrisiken festlegen und deren Einhaltung durch geeignete Maßnahmen sicherstellen muss, wurde gänzlich neu in die MaRisk aufgenommen.²³⁹ Wie in BTR 3 Tz. 3 weiter ausgeführt wird, müssen die Institute Frühwarnsysteme einrichten, damit ein sich abzeichnender Liquiditätsengpass frühzeitig erkannt wird. Dabei sind auch die Auswirkungen anderer Risiken auf die Liquidität des Instituts (z.B. Reputationsrisiken) zu berücksichtigen, um den Verbindungen und Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Risikoarten Rechnung zu tragen.²⁴⁰ Bei der Erstellung der Liquiditätsübersicht sind hinsichtlich der Annahmen für die Schätzung der Mittelzu- und -abflüsse gemäß der neuen Erläuterung der BaFin zu BTR 3 Tz. 4 auch etwaige Inanspruchnahmen aus zugesagten Liquiditätslinien (z.B. gegenüber Zweckgesellschaften) zu berücksichtigen.²⁴¹ Nach den überarbeiteten MaRisk ist der dauerhafte Zugang zu den für das Institut relevanten Refinanzierungsquellen regelmäßig zu überprüfen. Neu ist außerdem, dass die Institute zur kurzfristigen Überbrückung angespannter Liquiditätssituationen eine angemessene Liquiditätsreserve in Form hochliquider unbelasteter Vermögenswerte vorhalten müssen (BTR 3 Tz. 5).²⁴² Nach der neuen BTR 3 Tz. 6 wird eine Zuordnung der Liquiditätskosten und -risiken zu den jeweiligen Verursachern in Abhängigkeit von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten gefordert. Besonders bemerkenswert ist, dass die MaRisk damit praktisch eine Liquiditätskostenverrechnung fordern, also eine explizite Methodenvorgabe stellen und somit erstmalig von der Prinzipienorientierung abweichen.²⁴³ Die Vorgaben für die durchzuführenden Stresstests sind nun unter BTR 3 Tz. 7 gesondert geregelt. Demnach sind sowohl für institutsspezifische als auch für marktweite Ursachen für Liquiditätsrisiken regelmäßig angemessene Stresstests durchzuführen. Nach den Erläuterungen der BaFin zu BTR 3 Tz. 7 sind den Stresstests unterschiedlich lange Zeithorizonte zugrunde zu legen. Kapitalmarktorientierte Institute haben in ihren Stresstests zudem auch Kombinationen aus institutseigenen und marktweiten Ursachen in Betracht zu ziehen.²⁴⁴ Nach BTR 3 Tz. 8 muss das Institut festlegen, welche Maßnahmen im Fall eines Liquiditätsengpasses ergriffen werden

²³⁸ Vgl. Füser, Karsten u.a. (2009), S. 226.

²³⁹ Vgl. Winkler, Nicola (2010), S. 591.

²⁴⁰ Vgl. Albert, Anja (2010), S. 173.

²⁴¹ Vgl. Budy, Katrin u.a. (2009), S. 6 (siehe Internetverzeichnis).

²⁴² Vgl. Winkler, Nicola (2010), S. 594.

²⁴³ Vgl. Debus, Knut (2010), S. 62.

²⁴⁴ Vgl. Budy, Katrin u.a. (2009), S. 6 (siehe Internetverzeichnis).

sollen, d.h. es ist ein Notfallplan für Liquiditätsengpässe aufzustellen. Neu ist dabei, dass die geplanten Maßnahmen regelmäßig auf ihre Durchführbarkeit zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen sind. Außerdem sind die Ergebnisse aus den Stresstests bei der Ausgestaltung des Notfallplans zu berücksichtigen.²⁴⁵ BTR 3 Tz. 9 enthält neue aufsichtliche Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement der Institute. Diese müssen nun überprüfen, inwieweit der Übertragung liquider Mittel und unbelasteter Vermögenswerte innerhalb der Gruppe gesellschaftsrechtliche, regulatorische und operationelle Beschränkungen entgegenstehen. Die aufgedeckten Hindernisse können dann beseitigt oder in der Planung von konzerninternen Liquiditätstransfers berücksichtigt werden.²⁴⁶ Ebenso ist das Liquiditätsreporting nach BTR 3 Tz. 10 deutlich erweitert worden. Der Geschäftsleitung ist jetzt neben der Liquiditätssituation auch über die Ergebnisse der Stresstests sowie über wesentliche Änderungen des Notfallplans Bericht zu erstatten. Auf Liquiditätsrisiken aus außerbilanziellen Geschäftskonstruktionen ist dabei gesondert einzugehen.²⁴⁷

Aus quantitativer Sicht hat es ebenfalls bereits eine Anpassung gegeben. So wurde **§11 Abs. 2 KWG** durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und Versicherungsaufsicht vom 29. Juli 2009 neu gefasst. Es ermöglicht der BaFin seitdem, im Fall der Gefährdung der dauerhaft ausreichenden Zahlungsbereitschaft eines Instituts früher und effektiver eingreifen zu können. Die BaFin ist nun befugt, gegenüber einzelnen Instituten über die in der Liquiditätsverordnung festgelegten Vorgaben hinausgehende Liquiditätsanforderungen anzuordnen, wenn ohne eine solche Maßnahme die Liquidität einer Bank nicht gesichert ist.²⁴⁸

Das im Dezember 2009 zur Konsultation gestellte neue Baseler Rahmenwerk mit seinen quantitativen Anforderungen wird nach der endgültigen Fassung **Anpassungen in der deutschen Liquiditätsverordnung** erfordern. Im Vergleich der Liquiditätskennzahl der Liquiditätsverordnung mit der neuen Liquidity Coverage Ratio (LCR) ist festzustellen, dass die LCR drei wesentliche Schwächen der Liquiditätskennzahl behebt. Erstens wird bei der Berechnung der LCR eine bestehende Refinanzierungslücke mit dem vorhandenen Liquiditätspuffer verglichen und somit von einer bilanziellen auf eine Cashflow-orientierte Betrachtungsweise gewechselt. Zweitens werden nun auch Zahlungsmittelabflüsse aus Eventualverbindlichkeiten und außerbilanziellen Positionen berücksichtigt. Drittens werden alle potentiellen Zahlungsströme und der Wert des Liquiditätspuffers unter Vorgabe von Stressszenarien model-

²⁴⁵ Vgl. Albert, Anja (2010), S. 185.

²⁴⁶ Vgl. ebenda, S. 187.

²⁴⁷ Vgl. Deutsche Bundesbank (2009), S. 80 (siehe Internetverzeichnis).

²⁴⁸ Vgl. Albert, Anja (2010), S. 101.

liert, um die Zahlungsfähigkeit eines Instituts auch in Stressphasen sicherzustellen. Damit ist die neue LCR besser als die Liquiditätskennzahl als Steuerungsgröße für das Liquiditätsrisiko in Banken geeignet und erfordert entsprechende Anpassungen in der Liquiditätsverordnung.²⁴⁹ Die Möglichkeit, auch bankinterne Liquiditätsmodelle für aufsichtliche Meldezwecke zu verwenden, ist im neuen Rahmenwerk nicht enthalten.²⁵⁰ Für die Net Stable Funding Ratio (NSFR) gibt es bislang kein entsprechendes Äquivalent im deutschen Aufsichtsrecht. Dementsprechend ist für die Banken mit einem erheblichen Implementierungsaufwand für die Ermittlung dieser Kennzahl zu rechnen.²⁵¹ Die neuen Beobachtungskennzahlen beruhen auf den im September 2008 vom Baseler Ausschuss formulierten rein qualitativen und prinzipienbasierten Anforderungen, welche im Wesentlichen in die neu gefassten MaRisk vom August 2009 übernommen wurden. Aus diesem Grund sind sie als quantitative Ergänzung zu betrachten.²⁵²

7 Kritische Würdigung der aufsichtsrechtlichen Neuerungen im Liquiditätsrisikomanagement

Zunächst soll der Frage nachgegangen werden, ob die neuen Empfehlungen und bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen die durch die Finanzmarktkrise deutlich gewordenen Schwachstellen im Liquiditätsrisikomanagement der Institute aufgreifen. Hierzu werden in der folgenden Synopse vermutet Schwachstellen und zugehörige Regelungen aufgelistet.

Tabelle 2: Überblick über die neuen Empfehlungen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen als Reaktion auf die offenbaren Defizite im Liquiditätsrisikomanagement der Banken
Quelle: Eigene Darstellung.

	Baseler Ausschuss²⁵³	2006/48/EG Anhang V	MaRisk (BTR 3)
Aus Schwachstellen resultierende neue Empfehlungen für das LRM²⁵⁴			
Regelmäßige Durchführung robuster Stresstests (bankspezifische, marktweite und kombinierte Szenarien; Berücksichtigung verschiedener (auch längerer) Zeithorizonte)	GS 10	Tz. 20	Tz. 7
Implementierung von Liquiditätsnotfallplänen (wirkungsvolle Verknüpfung mit Stresstester-	GS 11	Tz. 21 + 22	Tz. 8

²⁴⁹ Vgl. Brzenk, Tatsiana u.a. (2010), S. 10 (siehe Internetverzeichnis).

²⁵⁰ Vgl. ebenda.

²⁵¹ Vgl. ebenda, S. 11.

²⁵² Vgl. ebenda.

²⁵³ Umfasst die qualitativen Grundprinzipien vom September 2008 sowie das Konsultationspapier zum quantitativen Rahmenwerk.

²⁵⁴ LRM = Liquiditätsrisikomanagement

gebnissen; regelmäßige Überprüfung der zugrunde gelegten Annahmen)			
Identifikation und Messung vertraglicher außerbilanzieller Geschäfte (Liquiditätsrisiken aus Derivaten und Eventualverbindlichkeiten) und nicht vertraglicher außerbilanzieller Positionen (Berücksichtigung von Reputationsrisiken)	GS 5	Tz. 15	Tz. 3 + 4
Diversifikation der Vermögens- und Kapitalstruktur	GS 7	Tz. 18 (Passivseite)	Tz. 1
Vorhalten eines Liquiditätspuffers (in Form unbelasteter erstklassiger Aktiva) zur Absicherung gegen Stressszenarien (inkl. effektivem Sicherheitenmanagement)	GS 12 (GS 9)	Tz. 14 + 16	Tz. 5
Sicherstellung der innertägigen Liquidität	GS 8	Tz. 14	Tz. 1
Allokation der Liquiditätskosten und -risiken auf die verursachenden Geschäftsaktivitäten (internes Verrechnungssystem)	GS 4	Tz. 14	Tz. 6
Berücksichtigung von Fremdwährungsrisiken	GS 6	Tz. 14	Tz. 1
Risikoadäquate Analyse der strukturellen Liquidität	Net Stable Funding Ratio	--	Erfordert Anpassungen LiqV
Berücksichtigung möglicher rechtlicher, regulatorischer und operationeller Restriktionen für die Übertragung von Liquidität und Vermögenswerten	GS 6	Tz. 17	Tz. 9
Regelmäßige Offenlegung qualitativer und quantitativer Informationen gegenüber dem Markt	GS 13	--	--
Verbesserte interne Berichterstattung	(GS 3)	(Tz. 22)	Tz. 10
Maßnahmen zur Harmonisierung des internationalen Aufsichtsrechts über Liquiditätsrisiken	GS 17	--	--
Über aufgezeigte Schwächen hinausgehende neue Anforderungen zur Stärkung des LRM			
Festlegung einer Risikotoleranz durch die Geschäftsleitung	GS 2	Tz. 14a	Tz. 2
Keine neuen Anforderungen trotz aufgezeigter Schwachstellen			
Berücksichtigung der Erfolgswirkungen von Liquiditätsrisiken (Auswirkungen auf die Eigenkapitalbasis)	--	--	--

Nach der Neufassung im August 2009 bleiben die MaRisk in weit weniger Gesichtspunkten hinter den Baseler Empfehlungen zurück als dies bei der Erstfassung der MaRisk im Vergleich mit den Baseler Grundprinzipien aus dem Jahr 2000 der Fall war (siehe hierzu Seite 16). Bis auf die Empfehlung eine „regelmäßige Offenlegung qualitativer und quantitativer Informationen gegenüber dem Markt“ vorzunehmen, haben die MaRisk die als Reaktion auf die Finanzmarktkrise erarbeiteten wesentlichen internationalen Neuerungen in nationales

Recht umgesetzt. Auffällig ist hierbei jedoch, dass die Vorgaben in der Bankenrichtlinie und den MaRisk zwar die wesentlichen Kriterien für ein solides Liquiditätsrisikomanagement als Anforderungen an die Institute stellen, diese allerdings hinsichtlich der konkreten Ausführung nicht weiter erläutern. Diese offene Formulierung lässt den deutschen Instituten großen Spielraum bei der Verwirklichung. Da jedoch eine zukünftige Überarbeitung der MaRisk aufgrund der strikteren Vorgaben auf internationaler Ebene wahrscheinlich ist, sollten sich die Institute bereits jetzt an den Baseler Grundprinzipien orientieren, um eine zukunftssichere Ausführung der MaRisk zu implementieren und einen späteren Anpassungsaufwand zu vermeiden. Dies gilt auch für Auslegungsfragen im Zusammenhang mit der MaRisk-Umsetzung.²⁵⁵

Auf der anderen Seite sind kritische Stimmen laut geworden, die den **hohen Detaillierungsgrad der Grundsätze** des Baseler Ausschusses als „potenziell schädlich“²⁵⁶ bezeichnen. So wird die Gefahr gesehen, dass dadurch der Grundsatz der Wesentlichkeit und Risikoorientierung verloren geht und sich zu sehr auf Feinheiten konzentriert wird. Da die Details besonders aus der Finanzmarktkrise 2007-2009 abgeleitet sind, ist völlig ungewiss, ob sie für die nächste Krise überhaupt relevant sind. Außerdem bergen die Detailanforderungen die Gefahr, bei bestimmten speziellen Geschäftskonzepten nicht die Besonderheiten und individuellen Risiken zu berücksichtigen.²⁵⁷ Aus diesen Gründen ist es positiv zu werten, dass die MaRisk ihre Prinzipienorientierung beibehalten, d.h. sich mit konkreten Vorgaben zurückhalten, und dem Proportionalitätsgrundsatz auch künftig einen hohen Stellenwert einräumen, um den institutsspezifischen Gegebenheiten gerecht zu werden.²⁵⁸

Bereits die im Jahr 2000 vom Baseler Ausschuss veröffentlichten „Sound Practices for Managing Liquidity in Banking Organisations“ forderten, wenn auch nicht mit der heutigen Detaillierungstiefe, wesentliche Elemente eines effizienten Liquiditätsrisikomanagements. So wurde bereits vor zehn Jahren die Notwendigkeit erkannt, bei der Liquiditätssteuerung entferntere Perioden und bei Stresstests bankspezifische sowie marktbezogene Szenarien zu betrachten. Ebenfalls sollten außerbilanzielle Geschäfte einbezogen und eine Offenlegung gegenüber dem Markt vollzogen werden (siehe hierzu Seite 10ff.). Ungeachtet dessen wurden im Zuge der Finanzmarktkrise die genannten und weitere Kriterien als Schwachstellen im Liquiditätsrisikomanagement der Institute identifiziert, weil sie nicht adäquat verwirklicht

²⁵⁵ Vgl. Budy, Katrin u.a. (2009), S. 7 (siehe Internetverzeichnis).

²⁵⁶ Debus, Knut (2010), S. 60.

²⁵⁷ Vgl. ebenda.

²⁵⁸ Vgl. BaFin (2009b), S. 1 Abschnitt 1 (siehe Internetverzeichnis).

worden sind. Daraus lässt sich schließen und für die bankaufsichtlichen Neuregelungen festhalten, dass nicht die reine Vorgabe der Anforderungen ausreicht, sondern es vielmehr auf die Umsetzung dieser Anforderungen in den Instituten ankommt. Die angemessene Realisierung zu kontrollieren ist neben der Erarbeitung der Grundsätze Aufgabe der Bankenaufsicht. Da mit den neuen Empfehlungen die Rolle der Aufsicht gestärkt wird (siehe hierzu Seite 33 Grundsatz 14-17), sind Maßnahmen für eine striktere Überwachung und **konsequentere Umsetzung der Grundsätze** durch die Institute eingeleitet worden.

Des Weiteren ist anzumerken, dass viele in der Krise beobachtete Schwachstellen bei den meisten deutschen Instituten nicht vorzufinden waren. Gemäß der „Range of Practices“ Studie der BaFin und Deutschen Bundesbank hat die Mehrheit der deutschen Banken bereits 2007 marktbezogene Stressszenarien durchgeführt und auch Kombinationen aus bankspezifischen und marktweiten Szenarien berücksichtigt. Hier wurde demnach anforderungskonform gehandelt, es kam aber unter Umständen dennoch zu Liquiditätsengpässen. Daraus lässt sich der Schluss ziehen, dass die Einhaltung etwaiger Anforderungen nicht vor zukünftigen Liquiditätsengpässen bewahrt, wenn beispielsweise den Stresstests die **falschen oder zu optimistische Annahmen** zugrunde gelegt werden. Die neuen regulatorischen Anforderungen geben einige konkrete Szenarien vor, die bei den Stresstests in Betracht zu ziehen sind, fordern die Institute aber auch auf, eigene Szenarien zu entwickeln und zu berücksichtigen, damit institutsspezifische Gegebenheiten ebenfalls abgedeckt werden. Wichtig ist dabei, auch außergewöhnliche und schwerwiegende Annahmen mit in die Stresstests einzubeziehen, um auch diesen Szenarien in Krisenzeiten standhalten zu können.

Grundsätzlich begrüßen die Banken, Bankenverbände und Bankenvereinigungen die Absicht der Aufsichtsbehörden, die bankaufsichtliche Behandlung des Liquiditätsrisikos zeitgemäß anzupassen, zu verschärfen und international zu vereinheitlichen. In der konzeptionellen Ausgestaltung der vorgeschlagenen neuen regulatorischen Anforderungen werden jedoch zahlreiche Kritikpunkte gesehen, weil sie negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Institute haben und zu volkswirtschaftlichen Verwerfungen führen würden.²⁵⁹

Die im Dezember 2009 vom Baseler Ausschuss veröffentlichten Kennziffern LCR und NSFR hätten drastische Auswirkungen für die Institute. So wären die Banken zur Einhaltung der LCR gezwungen, hohe Bestände an hochliquiden Aktiva zu halten, insbesondere in Form von Staatsanleihen. Der Preis für die Sicherheit dieser Anlagen ist eine mäßige Verzinsung, so-

²⁵⁹ Die Stellungnahmen der Banken, Bankenverbände und Bankenvereinigungen zu den Konsultationspapieren des Baseler Ausschusses sind unter <http://www.bis.org/publ/bcbs165/cacomment.htm> einzusehen.

dass sich der geforderte Liquiditätspuffer **negativ auf die Ertragssituation** der Banken auswirken würde. Die vermehrte Nachfrage nach Staatspapieren würde bei diesen zu steigenden Preisen führen und damit den Effekt zusätzlich verstärken. Ob das Angebot an emittierten Staatsanleihen die zu erwartende Nachfrage überhaupt decken könnte, ist außerdem fraglich.²⁶⁰ Letzten Endes hätte das Vorhalten eines Liquiditätspuffers zur Erfüllung der LCR die Folge, dass den Banken ihre aufgenommenen Passivmittel in deutlich geringerem Umfang für die Kreditvergabe zur Verfügung stehen würden.²⁶¹ Gleichzeitig müssten die Banken durch die vorgeschlagene NSFR ihr langfristiges Kreditgeschäft weitgehend fristenkongruent refinanzieren. Damit wird die volkswirtschaftlich wichtige Funktion der Banken, Fristentransformation zu betreiben, erheblich eingeschränkt. Durch wen diese Leistung zukünftig erbracht werden soll, ist offen.²⁶² Darüber hinaus ist ungewiss, ob der Kapitalmarkt überhaupt in der Lage wäre, das zur Herstellung von Fristenkongruenz erforderliche Volumen an langfristigen Bankschuldverschreibungen aufzunehmen. Das ist insbesondere fraglich, wenn sich durch die vorgeschlagene weitgehende Nicht-Berücksichtigung dieser Papiere im Rahmen des Liquiditätspuffers die Nachfrage am Kapitalmarkt verringert. Um überhaupt noch Investoren anziehen zu können, müssten die Institute ihre Anleihen mit höheren Kupons ausstatten. Die Notwendigkeit der fristenkongruenten Refinanzierung würde demnach die Refinanzierungskosten der Institute weiter erhöhen und zu einer **Einschränkung bzw. Verteuerung der langfristigen Kreditvergabe** führen.²⁶³ Die neuen regulatorischen Anforderungen würden besonders die Institute betreffen, die sich hauptsächlich über den Kapitalmarkt refinanzieren. Es würde jedoch auch Zweitrundeneffekte für die Institute geben, deren Geschäftsmodell auf das Retailgeschäft ausgerichtet ist. Da die Institute mit einer konstant hohen Einlagenbasis im Vergleich zu kapitalmarktorientierten Banken relativ glimpflich durch die Finanzmarktkrise gekommen und im Rahmen der NSFR günstige Anrechnungssätze für Retailanlagen vorgesehen sind, ist anzunehmen, dass sich die Banken wieder verstärkt auf das Retailgeschäft fokussieren würden. Der einhergehende sich verschärfende Wettbewerb um private Einlagen würde entsprechende Folgen für die im Geschäft mit privaten Kunden erzielbaren Margen haben und zu einer erhöhten Fluktuation bisher stabiler Einlagen führen.²⁶⁴ Die Auswirkungen der Neuregelungen auf die Ertragssituation der Institute würde die Gefahr bedeuten, dass einige Banken versuchen, andere Risiken einzugehen, um profitabel zu

²⁶⁰ Vgl. Zentraler Kreditausschuss (2010b), S.9 (siehe Internetverzeichnis).

²⁶¹ Vgl. Zentraler Kreditausschuss (2010a), S. 3 (siehe Internetverzeichnis).

²⁶² Vgl. ebenda, S. 9.

²⁶³ Vgl. Zentraler Kreditausschuss (2010b), S.13 (siehe Internetverzeichnis).

²⁶⁴ Vgl. Zentraler Kreditausschuss (2010a), S. 3 (siehe Internetverzeichnis).

sein. Im Endeffekt würde das Risiko nicht verringert, sondern vielmehr auf andere Bilanzpositionen verschoben werden.²⁶⁵ In den Vorschlägen des Baseler Ausschusses dürfen im Stressfall Refinanzierungsmöglichkeiten bei Notenbanken nicht berücksichtigt werden.²⁶⁶ Kritiker sind jedoch der Meinung, dass das Eingreifen der Zentralbanken Beachtung finden sollte. „Schließlich hat die aktuelle Krise gezeigt, dass die Zentralbanken den Instituten in turbulenten Zeiten mit erheblichen Liquiditätsbereitstellungen zur Seite stehen.“²⁶⁷ Die Banken sollten zwar nicht davon ausgehen, dass die Notenbanken in einer Krise zusätzliche Liquidität zur Verfügung stellen. Sie sollten aber zumindest annehmen können, dass die Zentralbanken die Refinanzierungsmöglichkeiten, die sie den Banken mittels unterschiedlicher Instrumente auch in normalen Zeiten bieten, nicht einschränken.²⁶⁸ Außerdem ist kritisch zu sehen, dass die Definition anererkennungsfähiger Aktiva für den Liquiditätspuffer viel zu eng gefasst ist. Vermögensgegenstände, die von der jeweiligen Notenbank als Sicherheit anerkannt werden, sollten ebenso angerechnet werden dürfen.²⁶⁹ Die regulatorischen Vorgaben, eine fehlende Diversifikation des Liquiditätspuffers inbegriffen, würden das **Risiko einer Systemkrise** erhöhen, da alle Institute zu **gleichgerichtetem Handeln** angehalten werden würden. Wären die Institute beispielsweise in einer Krise gezwungen, Vermögensgegenstände aus dem Puffer zu liquidieren, würde sich durch den massiven Verkauf identischer Wertpapiere die Krise verschärfen (**prozyklische Auswirkungen**). Des Weiteren könnten sich durch die zu enge Definition der zur Abdeckung der LCR zugelassenen Aktiva regulatorisch bedingte Konzentrationsrisiken bei den Instituten ergeben.²⁷⁰ Die neuen bankaufsichtlichen Vorschläge sehen an einigen Stellen vor, dass nationale Aufsichtsbehörden weitergehende Vorgaben machen dürfen. Dies würde drei Probleme nach sich ziehen. Erstens würden sich international agierende Institute weiterhin mit unterschiedlichen Anforderungen konfrontiert sehen. Zweitens würde die Analyse der Auswirkungen der neuen Regelungen erschwert werden²⁷¹ und drittens würde die Gefahr regulatorischer Arbitrage entstehen, wenn die nationalen Vorgaben einer Gerichtsbarkeit weniger beschwerliche Anforderungen an die Institute stellen als andere Staaten.²⁷² Viele Kritiker würden eine verstärkte Prinzipienorientierung bei den vom Baseler Ausschuss vorgelegten Anpassungsvorschlägen begrüßen. Die Erläuterun-

²⁶⁵ Vgl. Fitch Ratings (2010), S. 12 (siehe Internetverzeichnis).

²⁶⁶ Vgl. Brzenk, Tatsiana u.a. (2010), S. 7 (siehe Internetverzeichnis).

²⁶⁷ Hofmann, Gerhard P., Mitglied des Vorstands des Bundesverbands der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken, im persönlichen Gespräch mit der Autorin im Anschluss an die 4. Konferenz des International Bankers Forums am 17. Juni in Berlin.

²⁶⁸ Vgl. Zentraler Kreditausschuss (2010b), S. 12 (siehe Internetverzeichnis).

²⁶⁹ Vgl. Zentraler Kreditausschuss (2010a), S. 6 (siehe Internetverzeichnis).

²⁷⁰ Vgl. Zentraler Kreditausschuss (2010b), S.10 (siehe Internetverzeichnis).

²⁷¹ Vgl. Zentraler Kreditausschuss (2010a), S. 4 (siehe Internetverzeichnis).

²⁷² Vgl. Fitch Ratings (2010), S. 9 f. (siehe Internetverzeichnis).

gen seien an vielen Stellen zu detailliert ausgefallen und stellten meistens lediglich eine von mehreren Möglichkeiten eines wirksamen Risikomanagements dar. Vorgeschlagen wird die **Einführung des Comply-or-Explain-Konzeptes**²⁷³. Mit einem solchen Ansatz würde man der Gefahr begegnen, die besonderen Merkmale der einzelnen Institute durch übermäßige detaillierte Anforderungen nicht ausreichend zu berücksichtigen.²⁷⁴ Eine Alternative wäre die **Einführung einer Öffnungsklausel** für das quantitative Rahmenwerk, um anstatt der vorgeschlagenen Kennziffern eigene Verfahren zur Messung und Steuerung des Liquiditätsrisikos zu verwenden. Damit würden die Besonderheiten in den Geschäftsmodellen der Banken besser berücksichtigt und die individuellen Risiken besser erfasst werden können.²⁷⁵ Die grundsätzliche Veröffentlichung von Informationen über die Liquiditätslage der Banken im Rahmen der bankaufsichtlichen Offenlegung sollte überarbeitet werden. Eine Veröffentlichung quantitativer Informationen könnte Banken in eine Art Wettbewerb zur Übererfüllung der Mindestanforderungen treiben und Marktteilnehmer veranlassen, Einlagen von solchen Banken abzuziehen, bei denen die Verringerung einer übererfüllten Quote bekannt wird. Im Zuge einer Self-fulfilling-Prophecy könnte das drastische Konsequenzen für das jeweilige Institut haben. Aus diesem Grund sollte die **Offenlegung zunächst auf qualitative Informationen beschränkt** und das Verständnis der Marktteilnehmer hinsichtlich der neuen Anforderungen und deren Auswirkungen verbessert werden.²⁷⁶ Basel III umfasst die beiden am 17. Dezember 2009 vom Baseler Ausschuss veröffentlichten Maßnahmenpakete „Strengthening the resilience of the banking sector“ (Basel Committee on Banking Supervision (BCBS) 164) und „International framework for liquidity risk measurement, standards and monitoring“ (BCBS 165). Folglich haben die Institute nicht nur schnellstmöglichst neue Anforderungen im Liquiditätsrisikomanagement zu erfüllen, sondern auch regulatorische Neuerungen bei der Eigenmittelunterlegung umzusetzen.²⁷⁷ Das geplante **zeitgleiche Inkrafttreten** dieser und weiterer aktuell konsultierter regulatorischer Verschärfungen würde aufgrund der kumulierten Wirkungen erhebliche Verwerfungen nach sich ziehen. Der hohe zusätzliche Kapitalbedarf der Banken würde zu einer beträchtlichen **Verteuerung und Verknappung des Kreditangebots** führen. Die Zinsen für Kredite würden deutlich ansteigen (siehe Anhang Seite 67 „Anstieg der Darlehenszinsen bei Umsetzung der bankaufsichtlichen Neuerungen“) und eine ausreichende und stabile Kreditversorgung von privaten Haushalten, Wirtschaft und

²⁷³ Im vom Institute of International Finance (IIF) im März 2007 veröffentlichten Papier „Principles of Liquidity Risk Management“ (einzusehen unter <http://www.iif.com/press/press+25.php>) ausführlich dargelegt.

²⁷⁴ Vgl. Zentraler Kreditausschuss (2008), S. 2 (siehe Internetverzeichnis).

²⁷⁵ Vgl. Zentraler Kreditausschuss (2010a), S. 5 (siehe Internetverzeichnis).

²⁷⁶ Vgl. International Banking Federation (2010), S. 6 f. (siehe Internetverzeichnis).

²⁷⁷ Vgl. Bundesverband deutscher Banken (2010), Abschnitt „Einleitung“ (siehe Internetverzeichnis).

öffentlicher Hand gefährdet werden. **Negative Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft** wären die Folge.²⁷⁸ Gemäß des vom Institute of International Finance im Juni 2010 veröffentlichten „Interim Report on the Cumulative Impact on the Global Economy of Proposed Changes in the Banking Regulatory Framework“ würde die gewichtete Beschäftigtenquote der USA, der Eurozone und Japans bis 2014 um bis zu 2,7 Prozent sinken, sofern es zur gleichzeitigen Einführung der regulatorischen Änderungsvorschläge kommt. Ebenfalls würde sich das gewichtete Bruttoinlandsprodukt (BIP) der drei genannten Wirtschaftsräume bis 2015 um 3,1 Prozent verringern. Die Eurozone wäre davon am härtesten betroffen und müsste mit einem Einbruch des BIP von 4,3 Prozent rechnen (vergleiche Anhang Seite 67 „Rückgang des gewichteten BIPs und der gewichteten Beschäftigtenquote in den USA, der Eurozone und Japan bei Umsetzung der neuen regulatorischen Anforderungen“).²⁷⁹ Des Weiteren ist auf die Wechselwirkungen zwischen der LCR und der im Baseler Papier 165 vorgestellten Leverage Ratio²⁸⁰ hinzuweisen. Die derzeitige Ausgestaltung würde bewirken, dass die Institute zusätzliche Aktiva zur Erfüllung der LCR vorhalten müssten, durch deren Refinanzierung sich jedoch automatisch die Leverage Ratio der Institute verschlechtert. Um diese wiederum konstant zu halten, müssten andere Aktiva abgebaut werden, sodass sich die Kreditvergabespielräume der Institute weiter verringern würden.²⁸¹

Mark Linsz, Treasurer im Firmenkundengeschäft der Bank of America, fasst die möglichen kumulativen Auswirkungen der neuen regulatorischen Anforderungen wie folgt zusammen: „The cumulative impact of these initiatives will be deep and far-reaching. We do not believe the aggregate impact has been adequately explored and are concerned that the unintended consequences may be significant for credit availability, the cost of borrowing, employment and economic growth“.²⁸²

²⁷⁸ Vgl. Bundesverband deutscher Banken (2010), Abschnitt „Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen der Vorschläge“ (siehe Internetverzeichnis).

²⁷⁹ Vgl. Institute of International Finance (2010a), S. 15 f. (siehe Internetverzeichnis).

²⁸⁰ Die Leverage Ratio beschreibt den Verschuldungsgrad eines Instituts und soll in Zukunft den Aufbau von Verschuldung im Bankensektor begrenzen. Sie wird berechnet, indem das regulatorische Eigenkapital den ungewichteten Bilanzaktiva gegenübergestellt wird. Der damit aufgezeigte Leverage eines Instituts soll die Begrenzung ermöglichen. Vgl. Banh, Minh u.a. (2010), S. 7 (siehe Internetverzeichnis).

²⁸¹ Vgl. Zentraler Kreditausschuss (2010b), S. 5 f. (siehe Internetverzeichnis).

²⁸² Vgl. Turner, Matt (2010), Hauptframe erstes Kommentar (siehe Internetverzeichnis).

8 Fazit

Ziel eines ertragsorientierten Liquiditätsrisikomanagements ist die Minimierung der Liquiditätskosten bei gleichzeitiger Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsbereitschaft der Bank. Letztere ist gegeben, wenn der Zahlungsmittelbestand zuzüglich realisierbarer Liquidationserlöse aus dem Verkauf von Aktiva und möglicher Refinanzierungszuflüsse die kumulierten Zahlungsmittelabflüsse geschäftstäglich deckt. Die Quantifizierung der Zahlungsströme stellt dabei eine besondere Schwierigkeit dar, da einige Zahlungsströme nicht nur nach ihren vertraglichen Fälligkeiten, sondern auch nach ökonomischen Gesichtspunkten zu quantifizieren sind.

Bereits im Jahr 2000 hat der Baseler Ausschuss mit den „Sound Practices for Managing Liquidity in Banking Organisations“ Grundsätze für ein solides Liquiditätsrisikomanagement veröffentlicht. Dieses „best practice paper“ sowie die europäische Bankenrichtlinie wurden über die MaRisk in nationales Recht umgesetzt. Während die MaRisk qualitative Auflagen an das Liquiditätsrisikomanagement stellen, sind quantitative Anforderungen in Deutschland in der Liquiditätsverordnung zu finden. Mit dem §10 LiqV, der sogenannten Öffnungsklausel, beinhaltet die Liquiditätsverordnung jedoch auch ein qualitatives Element. Mit der Öffnungsklausel haben die Institute die Möglichkeit, bankinterne Liquiditätsrisikomess- und -steuerungsverfahren für aufsichtliche Meldezwecke nach erfolgreicher Zulassungsprüfung zu nutzen.

Aufgrund der Entwicklungen auf den internationalen Finanzmärkten seit der Jahrtausendwende und insbesondere aufgrund der Finanzmarktkrise 2007-2009 sah sich das Liquiditätsrisikomanagement mit ungeahnten Herausforderungen konfrontiert, die gleichzeitig Schwachstellen im Liquiditätsrisikomanagement der Institute offenbarten. Erste Lehren aus der Finanzmarktkrise sind u.a., dass

- den Liquiditätsnotfallplänen und Stresstests viel außergewöhnlichere und schwerwiegendere (institutsspezifische, marktweite und kombinierte) Szenarien und Annahmen zugrunde gelegt werden müssen
- die Berücksichtigung außerbilanzieller Geschäfte und die Sicherstellung der innertägigen Liquidität unverzichtbar sind
- die strukturelle Liquidität deutlich mehr Aufmerksamkeit erhalten muss und
- das Vorhalten eines Liquiditätspuffers (in Form hochliquider erstklassiger Aktiva) lebensnotwendig ist.

Bis auf die erforderliche Berücksichtigung der Erfolgswirkungen von Liquiditätsrisiken greifen die neuen regulatorischen Anforderungen die deutlich gewordenen Defizite auf. Mit der Forderung, eine Risikotoleranz durch die Geschäftsleitung festlegen zu müssen, gehen sie sogar über die aufgezeigten Schwächen hinaus und leisten einen Beitrag, das Liquiditätsrisikomanagement krisenfester zu machen. Die neuen regulatorischen Anforderungen sind jedoch hinsichtlich ihrer konzeptionellen Ausgestaltung auch kritisch zu betrachten. So würden sie die Ertragssituation der Banken negativ beeinflussen und zu einer Verteuerung sowie Verknappung des Kreditangebots führen. Erhebliche volkswirtschaftliche Verwerfungen wären die Folge. Außerdem würden sie das Risiko einer Systemkrise erhöhen, da sie Banken zu gleichgerichtetem Handeln anregen.

Die Möglichkeit der Nutzung bankinterner Liquiditätsmodelle ist in den Baseler Änderungsvorschlägen nicht vorgesehen. Zusammen mit dem hohen Detaillierungsgrad der Baseler Papiere würde daraus die Gefahr entstehen, die Besonderheiten in den Geschäftsmodellen der Banken und die sich daraus ergebenden individuellen Risiken nur unzureichend zu erfassen. In Deutschland haben bisher nur sehr wenige Banken einen Antrag auf Zulassung eines bankinternen Verfahrens gestellt, obwohl fast alle Institute eigene Liquiditätsmodelle verwenden. Da die neuen internationalen regulatorischen Anforderungen keine Öffnungsklausel umfassen, wird die Zurückhaltung deutscher Institute hinsichtlich der Antragsstellung auf Zulassung interner Liquiditätsmodelle in Zukunft wohl bleiben. Das Vorzeigemodell der deutschen Bankenaufsicht ist somit zwar einzigartig im Liquiditätsrisikomanagement, konnte aber auf internationaler Ebene bisher nicht überzeugen.

Die bankaufsichtsrechtlichen Neuregelungen verschärfen das Liquiditätsrisikomanagement und passen es an die veränderten Bedingungen an. Die Aufsichtsinstanzen sollten jedoch den „trade-offs between liquidity resilience and economic growth, both during recovery and over the long term“²⁸³ Aufmerksamkeit schenken. Des Weiteren sollten sie bei der Endfassung ihrer neuen Vorschläge für ein effizientes und solides Liquiditätsrisikomanagement die Stellungnahmen zu den Konsultationspapieren sowie die Ergebnisse der Auswirkungsstudie mit Bedacht berücksichtigen.

²⁸³ Institute of International Finance (2010b), S. 18 Tz. 71 (siehe Internetverzeichnis).

Literaturverzeichnis

- **Albert, Anja (2010):** Bankenaufsichtliche Regulierung des Liquiditätsrisikomanagements, in: Zeranski, Stefan (Hrsg.): Ertragsorientiertes Liquiditätsrisikomanagement in mittelständischen Banken, Heidelberg, 2. Auflage, 2010, S. 83-199.
- **Bartetzky, Peter (2008):** Liquiditätsrisikomanagement – Status quo, in: Bartetzky, Peter u.a. (Hrsg.): Handbuch Liquiditätsrisiko; Identifikation, Messung und Steuerung, Stuttgart, 2008, S. 1-27.
- **Bartetzky, Peter u.a. (Hrsg.) (2008):** Handbuch Liquiditätsrisiko; Identifikation, Messung und Steuerung, Stuttgart 2008.
- **Börner, Christoph J. (2000):** Strategisches Bankmanagement. München, Wien, 2000.
- **Debus, Knut (2010):** Was ist wirklich neu?, in: die bank, Ausgabe 06/2010, S. 60-63.
- **Dietz, Thomas (2010):** Liquiditätsrisikomanagement in Banken und die Finanzkrise aus Sicht der Bankenaufsicht, in: Zeranski, Stefan (Hrsg.): Ertragsorientiertes Liquiditätsrisikomanagement in mittelständischen Banken, Heidelberg, 2. Auflage, 2010, S. 5-81.
- **Füser, Karsten u.a. (2009):** Neufassung der MaRisk – Reaktion der Aufsicht auf die Finanzmarktkrise, in: BankPraktiker, Ausgabe 05/2009, S. 220-226.
- **Geiersbach, Kasten (2010):** Prüfung des Liquiditätsmanagements durch die Interne Revision, in: Bantleon, Ulrich / Becker, Axel (Hrsg.): Risikomanagement und Frühwarnverfahren in Kreditinstituten; Aktuelle Anforderungen, Instrumente, Prüfung, Berlin, 2010, S. 509-543.
- **Hellstern, Gerhard (2010):** Bankaufsichtliche Prüfung von Risikomanagement- und -controllingverfahren, in: Bantleon, Ulrich / Becker, Axel (Hrsg.): Risikomanagement und Frühwarnverfahren in Kreditinstituten; Aktuelle Anforderungen, Instrumente, Prüfung, Berlin, 2010, S. 315-337.
- **Höhler, Marianne / Schneider, Michael (2010):** Funding und Liquiditätsausgleich im Finanzverbund von Genossenschaftsbanken, in: Zeranski, Stefan (Hrsg.): Ertragsorientiertes Liquiditätsrisikomanagement in mittelständischen Banken, Heidelberg, 2. Auflage, 2010, S. 421-445.
- **Pohl, Michael (2003):** Liquiditätsrisiko-Management in Banken, Norderstedt 2003.
- **Pohl, Michael (2008):** Das Liquiditätsrisiko in Banken – Ansätze zur Messung und ertragsorientierten Steuerung, Frankfurt am Main 2008.
- **Ramke, Thomas (2008):** Herausforderungen und Perspektiven des Liquiditätsrisikomanagements in Kreditinstituten, in: Everling, Oliver / Theodore, Samuel S. (Hrsg.): Bankkri-

sikomanagement; Mindestanforderungen, Instrumente und Strategien für Banken, Wiesbaden, 2008, S. 251-269.

- **Rehsmann, Stefan / Martin, Marcus R. W. (2008):** Neuerungen in der aufsichtsrechtlichen Behandlung des Liquiditätsrisikos, in: Bartetzky, Peter u.a. (Hrsg.): Handbuch Liquiditätsrisiko; Identifikation, Messung und Steuerung, Stuttgart, 2008, S. 51-75.
- **Ricken, Stephan (2008):** Verbriefung von Krediten und Forderungen in Deutschland; Betriebswirtschaftliche Handlungshilfen, Düsseldorf 2008.
- **Rudolph, Bernd u.a. (2007):** Kreditrisikotransfer – Moderne Instrumente und Methoden, Heidelberg 2007.
- **Schöning, Stephan (2008):** Liquiditätsrisikomanagement in Kreditinstituten vor dem Hintergrund geänderter aufsichtlicher Anforderungen, in: Everling, Oliver / Theodore, Samuel S. (Hrsg.): Bankrisikomanagement; Mindestanforderungen, Instrumente und Strategien für Banken, Wiesbaden, 2008, S. 231-249.
- **Schulte-Mattler, Hermann / Dürselen, Karl (2009):** Weiterentwicklung der europäischen Bankenaufsicht, CRD-Änderungsrichtlinie, in: die bank, Ausgabe 09/2009, S. 56-60.
- **Stankova, Desislava (2008):** Methoden des Liquiditätsrisikomanagements im Kreditwesen in der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt am Main 2008.
- **Stickelmann, Karsten (2010):** Bankenaufsichtliche Zulassung und Überwachung interner Liquiditätsmodelle, in: Zeranski, Stefan (Hrsg.): Ertragsorientiertes Liquiditätsrisikomanagement in mittelständischen Banken, Heidelberg, 2. Auflage, 2010, S. 603-648.
- **Stuchly, Oliver (2009):** Konzepte der Liquiditätssteuerung in Kreditinstituten; Grundlagen, Vorschriften, Methoden, Saarbrücken 2009.
- **Winkler, Nicola (2010):** Behandlung des Liquiditätsrisikos in den neuen MaRisk, in: BankPraktiker, Ausgabe 12-01/2010, S. 590-595.
- **Wolke, Thomas (2007):** Risikomanagement, München 2007.
- **Zeranski, Stefan (2010):** Grundlagen und Entwicklungsstufen im bankbetrieblichen Liquiditätsrisikomanagement, in: Zeranski, Stefan (Hrsg.): Ertragsorientiertes Liquiditätsrisikomanagement in mittelständischen Banken, Heidelberg, 2. Auflage, 2010, S. 201-258.

Internetverzeichnis

- **Armstrong, Jim / Caldwell, Gregory (2008):** Liquidity Risk at Banks: Trends and Lessons Learned from the Recent Turmoil, Dezember 2008, abgerufen am 17.06.2010, http://www.bankofcanada.ca/en/fsr/2008/fsr_1208.pdf.
- **BaFin (2006):** Verordnung über die Liquidität der Institute (Liquiditätsverordnung, LiqV), 14.12.2006, abgerufen am 21.03.2010, http://www.bundesbank.de/download/bankenaufsicht/pdf/liqv_nichtamtltext.pdf.
- **BaFin (2009a):** Jahresbericht 2008, 31.05.2009, abgerufen am 06.07.2010, http://www.bafin.de/cln_152/nn_992916/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Jahresbericht/2008/jb_2008_gesamt,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/jb_2008_gesamt.pdf.
- **BaFin (2009b):** Anschreiben zum Rundschreiben 15/2009, MaRisk – Veröffentlichung der Neufassung, 14.08.2009, abgerufen am 22.06.2010, http://www.bundesbank.de/download/bankenaufsicht/pdf/marisk/090814_as.pdf.
- **BaFin (2009c):** Rundschreiben 15/2009 – Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk), 14.08.2009, abgerufen am 22.06.2010, http://www.bafin.de/cln_179/nn_721290/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Service/Rundschreiben/2009/rs_0915_ba_marisk.html?nn=true.
- **BaFin (2009d):** Erläuterungen zu den MaRisk in der Fassung vom 14.08.2009, 14.08.2009, abgerufen am 22.06.2010, http://www.bafin.de/cln_179/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Rundschreiben/Anlagen/rs_0915_ba_anlage1,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/rs_0915_ba_anlage1.pdf.
- **BaFin (2010):** Jahresbericht 2009, 31.05.2010, abgerufen am 06.07.2010, http://www.bafin.de/cln_152/nn_722564/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Jahresbericht/2009/jb_2009_gesamt,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/jb_2009_gesamt.pdf.
- **BaFin und Deutsche Bundesbank (2008):** Praxis des Liquiditätsrisikomanagements in ausgewählten deutschen Kreditinstituten, 28.01.2008, abgerufen am 20.03.2010, <http://www.bundesbank.de/download/bankenaufsicht/pdf/liquiditaetsrisikomanagement.pdf>.
- **Banh, Minh u.a. (2010):** Basel III, Modifizierte Kapitalanforderungen im Spiegel der Finanzmarktkrise, 15.06.2010, abgerufen am 17.06.2010,

[http://www.deloitte.com/assets/Dcom-Germa-](http://www.deloitte.com/assets/Dcom-Germa-ny/Local%20Assets/Documents/15_ERS/2010/de_frs_WP_39_Basel_III_100607.pdf)

[ny/Local%20Assets/Documents/15_ERS/2010/de_frs_WP_39_Basel_III_100607.pdf](http://www.deloitte.com/assets/Dcom-Germa-ny/Local%20Assets/Documents/15_ERS/2010/de_frs_WP_39_Basel_III_100607.pdf).

- **Bank for International Settlements (2009):** Consultative proposals to strengthen the resilience of the banking sector announced by the Basel Committee, 17.12.2009, abgerufen am 06.07.2010, <http://www.bis.org/press/p091217.htm>.
- **Bank for International Settlements (2010):** About the Basel Committee, abgerufen am 28.06.2010, <http://www.bis.org/bcbs/>.
- **Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (2000):** Sachgerechte Methoden für die Steuerung der Liquidität in Bankinstituten, 31.12.2000, abgerufen am 05.06.2010, <http://www.bis.org/publ/bcbs69de.pdf>.
- **Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (2004):** Internationale Konvergenz der Kapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen; Überarbeitete Rahmenvereinbarung, 30.06.2004, abgerufen am 05.06.2010, <http://www.bis.org/publ/bcbs107ger.pdf>.
- **Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (2008a):** Liquidity Risk: Management and Supervisory Challenges, 21.02.2008, abgerufen am 17.06.2010, <http://www.bis.org/publ/bcbs136.pdf>.
- **Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (2008b):** Principles for Sound Liquidity Risk Management and Supervision, September 2008, abgerufen am 04.06.2010, <http://www.bis.org/publ/bcbs144.pdf>.
- **Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (2009):** International framework for liquidity risk measurement, standards and monitoring, 17.12.2009, abgerufen am 30.05.2010, http://www.bundesbank.de/download/bankenaufsicht/pdf/200912_basel_liquidity.pdf.
- **Brzenk, Tatsiana u.a. (2010):** Die neuen Baseler Liquiditätsanforderungen, 21.04.2010, abgerufen am 16.06.2010, http://www.deloitte.com/assets/Dcom-Germa-ny/Local%20Assets/Documents/15_ERS/2010/de_con_frs_WP37_Baseler_Liquiditaetsanforderungen_100302_final.pdf.
- **Budy, Katrin u.a. (2009):** Weiterentwicklung der MaRisk für Banken, 23.08.2009, abgerufen am 12.06.2010, http://www.deloitte.com/assets/Dcom-Germa-ny/Local%20Assets/Documents/Inga/de_con_frs_WP34>Weiterentwicklung_MaRisk_240809.pdf.

- **Bundesministerium der Finanzen (2010):** Einlagensicherung, abgerufen am 14.06.2010, http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/BMF_Startseite/Service/Glossar/E/026_Einlagensicherung.html.
- **Bundesverband deutscher Banken (2010):** Positionierung des Bankenverbandes zu den Vorschlägen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht zur Kapital- und Liquiditätsausstattung von Banken, 16.04.2010, abgerufen am 13.06.2010, <http://www.bankenverband.de/themen/fachinformationen/bankenaufsicht/positionierung-des-bankenverbandes-zu-den-vorschlaegen-des-baseler-ausschusses-fur-bankenaufsicht-zur-kapital-und-liquiditaetsausstattung-von-banken>.
- **Commerzbank (2010):** Geschäftsbericht 2009, abgerufen am 20.03.2010, http://geschaeftsbericht2009.commerzbank.de/commerzbank/annual/2009/gb/German/pdf/2009_Geschaeftsbericht_deutsch.pdf.
- **Deloitte (2009):** Vom Liquiditätsmanagement zum Liquiditätsrisikomanagement; Ein Überblick über aktuelle internationale Entwicklungen und Trends im Liquiditätsrisikomanagement von Banken, 11.02.2009, abgerufen am 12.06.2010, http://www.prmia.org/Chapter_Pages/Data/Files/2944_3289_PRMIA%20Event%20Liquidity%20Risk%20110209%20-%20Seifert%20-Liquiditaetsrisikomanagement%20Neu_presentation.pdf.
- **Deutsche Bank (2010):** Geschäftsbericht 2009, abgerufen am 29.06.2010, http://www.deutsche-bank.de/ir/de/download/Geschaeftsbericht_2009_gesamt.pdf.
- **Deutsche Bundesbank (2008):** Monatsbericht September 2008, abgerufen am 31.05.2010, http://www.bundesbank.de/download/volkswirtschaft/monatsberichte/2008/200809mb_bb_k_final.pdf.
- **Deutsche Bundesbank (2009):** Monatsbericht September 2009, abgerufen am 21.03.2010, http://www.bundesbank.de/download/volkswirtschaft/monatsberichte/2009/200909mb_bb_k.pdf.
- **Deutsche Bundesbank (2010a):** Verordnung über die Liquidität der Institute (Liquiditätsverordnung- LiqV), abgerufen am 13.06.2010, http://www.bundesbank.de/bankenaufsicht/bankenaufsicht_liquiditaet.php.
- **Deutsche Bundesbank (2010b):** Beispiel zur Berechnung der Liquiditätskennzahl und der Beobachtungskennzahlen, abgerufen am 30.05.2010, http://www.bundesbank.de/bankenaufsicht/bankenaufsicht_liquiditaet_beispiel.php.

- **Dietz, Thomas (2008):** Liquiditätsrisikomanagement in deutschen Banken, in: Risiko Manager, Ausgabe 03/2008, abgerufen am 04.06.2010, [http://www.risiko-mana-ger.com/index.php?id=162&tx_ttnews\[cat\]=72&tx_ttnews\[tt_news\]=8877&tx_ttnews\[backPid\]=161&cHash=188aaa3cd5](http://www.risiko-mana-ger.com/index.php?id=162&tx_ttnews[cat]=72&tx_ttnews[tt_news]=8877&tx_ttnews[backPid]=161&cHash=188aaa3cd5).
- **DZ Bank Gruppe (2010):** Geschäftsbericht 2009, abgerufen am 06.07.2010, http://www.geschaeftsbericht.dzbank.de/2009/gb/files/pdf/de/DZ_BANK_GB2009_Gesamt.pdf.
- **Europäische Union (2006):** Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.06.2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute, 30.06.2006, abgerufen am 22.06.2010, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:177:0001:0001:DE:PDF>.
- **Europäische Union (2009):** Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.06.2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute, 07.12.2009, abgerufen am 22.06.2010, http://www.bundesbank.de/download/bankenaufsicht/pdf/2006_48_eg.pdf.
- **Europäische Zentralbank (2009):** The ECB's enhanced credit support; a keynote address by Jean-Claude Trichet, 13.07.2009, abgerufen am 15.07.2010, <http://www.ecb.int/press/key/date/2009/html/sp090713.en.html>.
- **Finanz-lexikon (2010):** Risikotragfähigkeit, abgerufen am 23.06.2010, http://www.finanz-lexikon.de/risikotragfaehigkeit_4275.html.
- **Fitch Ratings (2010):** Improving Bank Liquidity Standards, 05.05.2010, abgerufen am 23.06.2010, http://www.fitchratings.com/creditdesk/reports/report_frame.cfm?rpt_id=518045 (nur für geschlossene Benutzergruppe zugänglich).
- **Institute of International Finance (2010a):** Interim Report on the Cumulative Impact on the Global Economy of Proposed Changes in the Banking Regulatory Framework, Juni 2010, abgerufen am 02.07.2010, http://www.ebf-fbe.eu/uploads/10-Interim%20NCI_June2010_Web.pdf.
- **Institute of International Finance (2010b):** Comments on the Basel Committee for Banking Supervision's Consultative Documents "Strengthening the Resilience of the Banking Sector" and "International Framework for Liquidity Risk Measurement, Standards and Monitoring", 16.04.2010, abgerufen am 16.06.2010, <http://www.bis.org/publ/bcbs165/ioif.pdf>.

- **International Banking Federation (2010):** Response to the Basel Committee's Consultation on International Framework for Liquidity Risk Measurement, Standards and Monitoring (CP 165), 16.04.2010, abgerufen am 16.06.2010, <http://www.bis.org/publ/bcbs165/ibfl.pdf>.
- **Rempel-Oberem / Zeranski, Stefan (2008):** Liquidity at Risk zur Liquiditätssteuerung in Finanzinstituten, in: Risiko Manager, Ausgabe 02/2008, abgerufen am 04.06.2010, [http://www.risiko-mana-ger.com/index.php?id=162&tx_ttnews\[cat\]=71&tx_ttnews\[tt_news\]=8737&tx_ttnews\[backPid\]=161&cHash=642badabd8](http://www.risiko-mana-ger.com/index.php?id=162&tx_ttnews[cat]=71&tx_ttnews[tt_news]=8737&tx_ttnews[backPid]=161&cHash=642badabd8).
- **Röder, Klaus u.a. (2009):** Lehren aus der Finanzkrise; Entwicklung des Stimmungsindicators LiqX für den Interbankenmarkt zur Verbesserung der Liquiditätssteuerung in Finanzinstituten, 31.12.2009, abgerufen am 17.06.2010, <http://financeaward.faz.net/pdf/roeder.pdf>.
- **Seifert, Markus (2009):** Liquiditätsrisikomanagement im Fokus von Industrie und Aufsicht; PRMIA- Veranstaltung zum aktuellen Top-Thema Liquiditätsrisikomanagement – Zusammenfassung, 28.02.2009, abgerufen am 09.07.2010, <http://www.deloitte.com/assets/Dcom-Austria/Local%20Assets/Documents/FSI%20Advisory/PRMIA.pdf>.
- **Senior Supervisors Group (2008):** Observations on Risk Management Practices during the Recent Market Turbulence, 06.03.2008, abgerufen am 15.06.2010, http://www.ny.frb.org/newsevents/news/banking/2008/SSG_Risk_Mgt_doc_final.pdf.
- **Senior Supervisors Group (2009):** Risk Management Lessons from the Global Banking Crisis of 2008, 21.10.2009, abgerufen am 15.06.2010, http://www.financialstabilityboard.org/publications/r_0910a.pdf.
- **Turner, Matt (2010):** Bank-by-bank feedback to Basel proposals, 20.04.2010, abgerufen am 16.06.2010, <http://www.efinancialnews.com/story/2010-04-20/bank-feedback-to-basel-proposals>.
- **von Pföstl, Georg (2008):** Stand des Liquiditätsrisikomanagements in Banken, Umsetzung regulatorischer Ansätze und Optionen zur Ausgestaltung, in: Risiko Manager, Ausgabe 09/2008, abgerufen am 04.06.2010, [http://www.risiko-mana-ger.com/index.php?id=162&tx_ttnews\[cat\]=78&tx_ttnews\[tt_news\]=10273&tx_ttnews\[backPid\]=161&cHash=284730a433](http://www.risiko-mana-ger.com/index.php?id=162&tx_ttnews[cat]=78&tx_ttnews[tt_news]=10273&tx_ttnews[backPid]=161&cHash=284730a433).

- **WELT ONLINE (2008):** Staat gibt Sparern größte Garantie der Geschichte, 06.10.2008, abgerufen am 14.06.2010, <http://www.welt.de/wirtschaft/article2536348/Staat-gibt-Sparern-groesste-Garantie-der-Geschichte.html>.
- **Zentraler Kreditausschuss (2008):** Stellungnahme des Zentralen Kreditausschusses zum Konsultationspapier „Principles for Sound Liquidity Risk Management and Supervision“ des Baseler Ausschusses, Juni 2008, abgerufen am 16.06.2010, http://www.zka-online.de/uploads/media/080729_Stn_Liquiditaetsrisk_dt.pdf.
- **Zentraler Kreditausschuss (2010a):** Stellungnahme des Zentralen Kreditausschusses zum Konsultationspapier des Baseler Ausschusses „International Framework for liquidity risk measurement, standards and monitoring“, 16.04.2010, abgerufen am 16.06.2010, http://www.zka-online.de/uploads/media/ZKA-Stellungnahme_zu_BCBS_165_-_final.pdf.
- **Zentraler Kreditausschuss (2010b):** Stellungnahme des Zentralen Kreditausschusses zum Arbeitspapier der Dienststellen der Europäischen Kommission zu möglichen zusätzlichen Änderungen der Banken- und Kapitaladäquanzrichtlinie („CRD“), 16.04. 2010, abgerufen am 16.06.2010, http://www.zka-online.de/uploads/media/ZKA_Stn_160410_Kommissionspapier_CRD_IV_final.pdf.

Anhang

Beispiel zur Berechnung der Liquiditätskennzahl und der Beobachtungskennzahlen

Berechnung der Liquiditätskennzahl und der Beobachtungskennzahlen	Anrechnungsbeträge			
	Fristigkeiten: Restlaufzeiten von			
	täglich fällig bis zu einem Monat	über 1 Monat bis zu 3 Monaten	über 3 Monaten bis zu 6 Monaten	über 6 Monaten bis zu 12 Monaten
	Laufzeitband 1	Laufzeitband 2	Laufzeitband 3	Laufzeitband 4
A. Summe der Zahlungsmittel	200	100	80	40
B. Summe der Zahlungsverpflichtungen	160	180	60	80
C. Fristeninkongruenzen (A - B)	+ 40	- 80	+ 20	- 40
D. Positive Fristeninkongruenzen (A > B)	+ 40		+ 20	
E. Bereinigte Fristeninkongruenzen (A. zzgl. positive Fristeninkongruenzen D. des Vorbandes)		140 (100 + 40)	80	60 (40 + 20)
F. Liquiditätskennzahl (A / B) (mindestens 1,0)	1,25			
H. Beobachtungskennzahlen (E / B) (keine Vorgaben der Beobachtungskennzahlen)		0,78	1,33	0,75

Quelle: Deutsche Bundesbank (2010b), Hauptframe (siehe Internetverzeichnis).

Möglichkeiten zur Generierung von Liquidität
zur Schließung von Liquiditäts gaps

Aktivseite	Passivseite
Verkauf oder Beleihung liquidierbarer Aktiva („Counterbalancing Capacity“)	Einlagengeschäft ausweiten • Spar- und Sichteinlagen im Mengengeschäft generieren („retail funding“) • Einlagen anderer Institute oder von Großkunden generieren („wholesale funding“)
Bilanzverkürzung durch • Einstellen des Ankaufs illiquider Vermögensgegenstände • Restriktionen bei der Kreditneuvergabe • Keine Prolongation des Altgeschäfts (z.B. Kündigung von Kreditlinien)	Emission von Geld- und Kapitalmarktpapieren wie • Asset Backed Commercial Papers • Commercial Papers • Asset Backed Securities • Pfandbriefe • Unbesicherte Schuldverschreibungen
	Inanspruchnahme zugesagter Kreditlinien anderer Banken
	Zusätzliche Offenmarktgeschäfte mit Zentralbanken
	Beschaffung von zusätzlichem Eigenkapital

Quelle: In Anlehnung an: Dietz, Thomas (2010), S.22.

Stochastische Modellkonzepte

<i>Liquidity at Risk (LaR)</i>	<i>Liquidity Value at Risk (LVaR)</i>
Fokus auf inkongruente Cashflows → Modellierung von Volumina → Zahlungsstromebene • Dient der kurzfristigen Liquiditätssteuerung zur Sicherung der täglichen Zahlungsbereitschaft • Liquiditätsbelastung, die im normalen Geschäftsablauf mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit in einem bestimmten Zeitraum nicht überschritten wird • Bestimmung einer Verteilungsfunktion für die in der Vergangenheit beobachteten negativen Salden der täglichen fremdbestimmten Zahlungsmittelzu- und -abflüsse • Indikator für dispositives Liquiditätsrisiko	Fokus auf zukünftige Barwertveränderungen, basierend auf einer Schätzung des Nettofinanzbedarfs und der Veränderung der eigenen Bonität → Modellierung von Volumina + Preisen → Vermögensebene • Dient der mittel- bis langfristigen Liquiditätssteuerung • Maximaler Vermögensverlust mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit innerhalb eines bestimmten Zeitraumes ▪ bei Schließung aller Liquiditätslücken aus der Liquiditätsablaufbilanz ▪ nach Änderung der Liquiditätskosten (und/ oder der Marktpreise für Aktiva) • Eigenmittelunterlegung des Liquiditätsrisikos • Indikator für strukturelles Liquiditätsrisiko

Quellen: In Anlehnung an: Deloitte (2009), S. 17 (siehe Internetverzeichnis)
sowie Bartetzky, Peter (2008), S. 19.

Illustrative Template for the Liquidity Coverage Ratio

Item	Factor (to be multiplied against total amount)	Total amount	With factor applied
<i>Stock of high quality liquid assets</i>			
Cash	100%		
Qualifying marketable securities from sovereigns, central banks, public sector entities, and multi-lateral development banks	100%		
Qualifying central bank receivables	100%		
Domestic sovereign or central bank debt in domestic currency	100%		
<i>In addition, the Committee will gather data on the following instruments to analyse the impact of this standard on the financial sector:</i>			
Qualifying corporate bonds rated AA or higher	80%		
Qualifying corporate bonds rated A- to AA-	60%		
Qualifying covered bonds rated AA or higher	80%		
Qualifying covered bonds rated A- to AA-	60%		
Total value of stock of highly liquid assets			
<i>Cash Outflows</i>			
<u>Retail deposits:</u>			
- stable deposits	minimum 7.5%		
- less stable retail deposits [additional categories to be determined by jurisdiction]	minimum 15%		
<u>Unsecured wholesale funding:</u>			
- Stable, small business customers	minimum 7.5%		
- Less stable, small business customers [additional categories to be determined by jurisdiction]	minimum 15%		
- non-financial corporates, no operational relationship	75%		
- non-financial corporates, sovereigns, central banks and public sector entities with operational relationships	25% of deposits needed for operational purposes		
- other legal entity customers and sovereigns, central banks, and PSEs without operational relationships	100%		

<u>Secured funding:</u>			
Funding from repo of illiquid assets and securities lending/borrowing transactions illiquid assets are lent out	100%		
<u>Additional requirements</u>			
Liabilities related to derivative collateral calls related to a downgrade of up to 3-notches	100% of collateral that would be required to cover the contracts in case of up to a 3-notch downgrade		
Market valuation changes on derivatives transactions	Amount should be nationally determined [as relevant to specific banks]		
Valuation changes on posted non-cash or non-high quality sovereign debt collateral securing derivative transactions	20%		
<u>ABCP, SIVs, Conduits, etc:</u>			
- Liabilities from maturing ABCP, SIVs, SPVs, etc	100% of maturing amounts and 100% of returnable assets		
Term Asset Backed Securities (including covered bonds)	100% of maturing amounts		
<i>Currently undrawn portion of committed credit and liquidity facilities to:</i>			
- retail clients	10% of outstanding lines		
- non-financial corporates; credit facilities	10% of outstanding lines		
- non-financial corporates; liquidity facilities	100% of outstanding lines		
-- other legal entity customers	100% of outstanding lines		
Other contingent funding liabilities (such as guarantees, letters of credit, revocable credit and liquidity facilities etc)	Determined by supervisors, specific to needs at certain banks.		
Planned outflows related to renewal or extension of new loans (retail or wholesale)	100%		
Any other cash outflows (including planned derivative payables)			
Total cash outflows			
<i>Cash Inflows</i>			
Amounts receivable from retail counterparties	100% of planned inflows from performing assets		
Amounts receivable from wholesale counterparties	100% of planned inflows from performing wholesale customers		
Receivables in respect of repo and reverse repo transactions backed by illiquid assets and securities lending/borrowing transactions where illiquid assets are borrowed.	100%		
Other cash inflows			
Total cash inflows			
Net cash outflows (= Total cash outflows minus Total cash inflows)			
Liquidity coverage ratio (= Total value of stock of high quality liquid assets / Net cash outflows)			

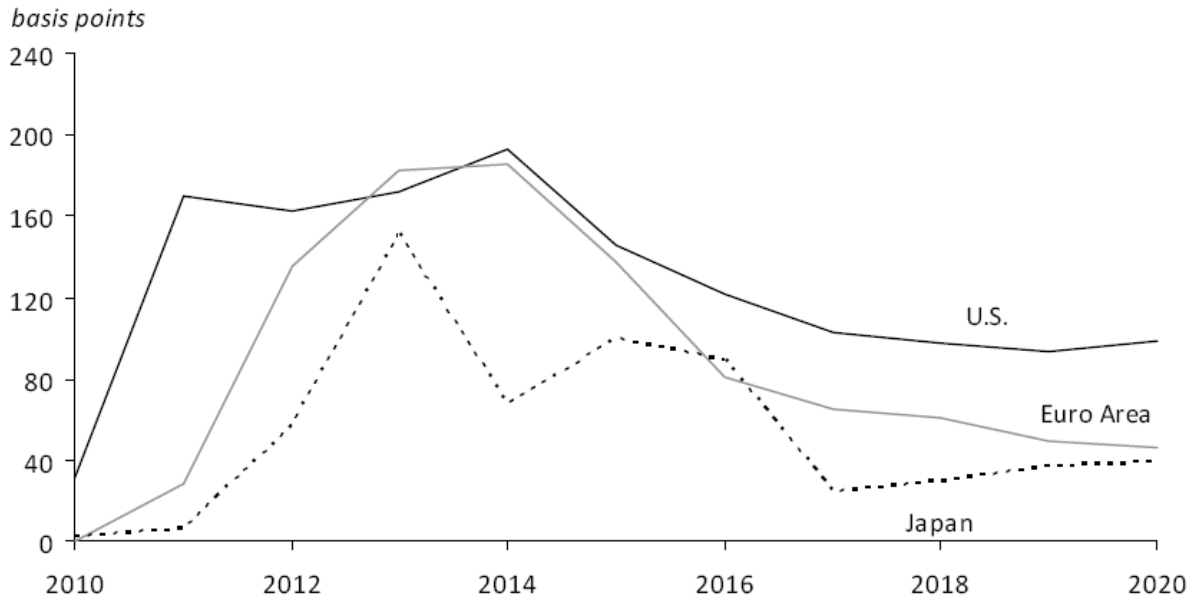
Quelle: Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (2009), Annex 1, S. 32 f. (siehe Internetverzeichnis).

Summary of Net Stable Funding Ratio

Available Stable Funding (Sources)		Required Stable Funding (Uses)	
Item	Availability Factor	Item	Required Factor
- Tier 1 & 2 Capital Instruments - Other preferred shares and capital instruments in excess of Tier 2 allowable amount having an effective maturity of one year or greater - Other liabilities with an effective maturity of 1 year or greater	100%	- Cash - Short-term unsecured actively-traded instruments (< 1 yr) - Securities with exactly offsetting reverse repo - Securities with remaining maturity < 1 yr - Non-renewable loans to financials with remaining maturity < 1 yr	0%
Stable deposits of retail and small business customers (non-maturity or residual maturity < 1yr)	85%	Debt issued or guaranteed by sovereigns, central banks, BIS, IMF, EC, non-central government, multilateral development banks	5%
Less stable deposits of retail and small business customers (non-maturity or residual maturity < 1yr)	70%	Unencumbered non-financial senior unsecured corporate bonds (or covered bonds) rated at least AA, maturity ≥ 1 yr	20%
Wholesale funding provided by non-financial corporate customers (non-maturity or residual maturity < 1yr)	50%	- Unencumbered listed equity securities or non-financial senior unsecured corporate bonds (or covered bonds) rated at least A-, maturity ≥ 1 yr - Gold - Loans to non-financial corporate clients having a maturity < 1 yr	50%
All other liabilities and equity not included above	0%	Loans to retail clients having a maturity < 1 yr	85%
		All other assets	100%
		Off Balance Sheet Exposures	
		Undrawn amount of committed credit and liquidity facilities	10%
		Other contingent obligations	National Supervisory Discretion

Quelle: Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (2009), Annex 3, S. 36 (siehe Internetverzeichnis).

**Anstieg der Darlehenszinsen bei Umsetzung
der bankaufsichtlichen Neuerungen**



**Rückgang des gewichteten BIPs und der gewichteten Beschäftigtenquote
in den USA, der Eurozone und Japan
bei Umsetzung der neuen regulatorischen Anforderungen**

